

Das Verbot der Ausstellung qualzuchtbetroffener Tiere in Österreich – Analyse der Rechtsgrundlagen und Judikatur

Rechtsgutachten

Dr. Johanna Neumeyer

Innsbruck, 1. Juli 2026

Auftraggeber:

Shifting Values e.U.

1180 Wien

www.shiftingvalues.com



Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	4
B. Rechtsgrundlagen betreffend Qualzucht.....	5
1. Das Qualzuchtverbot und damit verbundene Begriffe.....	5
1.1. Qualzuchtverbot	5
1.2. Qualzuchtsymptom.....	6
1.3. Qualzuchtmerkmal	7
1.4. Zucht.....	9
1.5. Qualzuchtverbot – Übergangsbestimmungen und Straffreiheit	9
1.6. Vollzugshilfen und spezielle Vollzugsmaßnahmen	10
2. Weitere qualzuchtbezogene Bestimmungen im TSchG.....	11
2.1. Züchterverantwortung nach § 22a TSchG	11
2.2. Qualzuchtkommission gem. § 22c TSchG	12
2.3. Verordnungsermächtigung gem. § 22b Abs. 1 TSchG	14
3. Flankierende Verbote zum Qualzuchtverbot	14
3.1. Verbot von Import, Erwerb, Vermittlung, Weitergabe gem. § 8 Abs. 2 TSchG.....	14
3.2. Verbot der Abbildung zu Werbezwecken gem. § 8 Abs. 3 TSchG.....	15
C. Das Verbot der Ausstellung und Präsentation von Tieren mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen gem. § 8b Abs. 1 TSchG	16
4. Rassetierausstellungen – ihr Zweck, ihre tierschutzrechtliche Relevanz und Problemstellungen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Ausstellungsverbotes gem. § 8b Abs. 1 TSchG	16
5. Der Verwaltungsstraftatbestand des Ausstellungsverbotes	19
5.1. Entstehung und Zweck der Bestimmung	19
5.2. Tathandlung: Das Ausstellen oder Präsentieren.....	20
5.3. Mögliche Tatobjekte: Tiere mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen.....	23
5.4. Möglicher Täterkreis	23
5.5. Deliktsart	24

5.6.	Verschulden des Täters	24
5.6.1.	Allgemeines, Sorgfaltsmaßstab für Aussteller	24
5.6.2.	Einlasskontrollen des Veranstalters: Entlastung auf Verschuldensebene?	27
5.6.3.	Irrelevanz von Maßnahmenprogrammen	30
5.6.4.	Verschuldensvermutung	31
5.7.	Versuchsstrafbarkeit	31
5.8.	Anstiftung und Beihilfe	32
5.8.1.	Veranstalter bzw. dessen namhaft gemachter Verantwortlicher	32
5.8.2.	Vom Veranstalter eingesetztes (veterinärmedizinisches) Kontrollpersonal	34
5.8.3.	Formwertrichter	35
5.8.4.	Amtstierärzte	37
5.8.5.	Halter, der eine andere Person mit der Ausstellung beauftragt	37
5.9.	Strafdrohung	38
6.	Die Rolle des Veranstalters – unmittelbare Veranstalterpflichten im Zusammenhang mit dem Ausstellungsverbot gem. § 8b Abs. 1 TSchG und Zulässigkeit entsprechender behördlicher Auflagen	39
6.1.	Tatsächliche Steuerungsmöglichkeit des Veranstalters	39
6.2.	Gesetzliche Pflichten des Veranstalters	40
6.3.	Bewilligung der Verwendung von Tieren bei Veranstaltungen gem. § 23 TSchG..	42
6.4.	Gesetzliche Grundlage für die Zulässigkeit von Bescheidauflagen im Zusammenhang mit dem Ausstellungsverbot gem. § 8b Abs. 1 TSchG	43
6.5.	Weitere allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen für Bescheidauflagen	45
6.6.	Mögliche inhaltliche Ausgestaltung der Auflagen im Zusammenhang mit dem Ausstellungsverbot gem. § 8b Abs. 1 TSchG	46
7.	Zusammenfassende Hinweise für die behördliche Bewilligungspraxis im Allgemeinen und in Bezug auf die World Dog Show 2027 im Besonderen.....	50
8.	Zusammenfassende Hinweise für behördliche Kontrollpflichten im Allgemeinen und für die World Dog Show 2027 im Speziellen	53
D.	Zusammenfassung	56
E.	Summary	57
Literatur	60	

A. EINLEITUNG

Seit Inkrafttreten des Bundestierschutzgesetzes (TSchG) am 1.1.2005 ist es in Österreich verboten, „Qualzuchtungen“ vorzunehmen. Die diesbezüglichen Bestimmungen wurden mehrfach novelliert, gestalten sich als hoch komplex und sind seit jeher mit Vollzugsschwierigkeiten verbunden.

Flankierende Verbote bestehen seit 2005 für den Erwerb, den Import und die Weitergabe qualzucht betroffener Tiere, seit 2008 auch für deren Vermittlung und Ausstellung und seit 2022 auch für die Abbildung solcher Tiere zu Werbezwecken.

Das vorliegende Gutachten widmet sich primär der Analyse des Qualzucht-Ausstellungsverbotes sowie der damit in Zusammenhang stehenden Bestimmungen betreffend die Verantwortlichkeit des Veranstalters einer Tieraussstellung, einschließlich der hierzu ergangenen, mittlerweile umfangreichen Judikatur der Landesverwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes.

Nicht zuletzt mit Blick auf die für Mai 2027 in Tulln geplante Welthundausstellung (World Dog Show) soll ergründet werden, unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen eine derartige Großveranstaltung in Österreich stattfinden kann und welche Verantwortlichkeiten die verschiedenen Beteiligten für die Durchführung einer tierschutzrechtskonformen World Dog Show treffen.

Eingangs werden zunächst das im TSchG verankerte Qualzuchtverbot, damit verbundene Rechtsbegriffe sowie weitere im TSchG enthaltene qualzuchtbezogene Bestimmungen dargestellt (Abschnitt B). Da es sonst den Rahmen der gegenständlichen Arbeit sprengen würde, beschränkt sich dieser Abschnitt auf eine überblicksmäßige Darstellung der bestehenden Bestimmungen unter Einbezug der Gesetzesmaterialien. Nähere Erläuterungen und eine kritische Auseinandersetzung mit den einzelnen Bestimmungen erfolgen in gegenständlichem Gutachten nicht – es kann auf die diesbezüglich bestehende Literatur¹ verwiesen werden.

Abschnitt C widmet sich sodann dem eigentlichen Kernthema – dem Qualzucht-Ausstellungsverbot.

Das Gutachten berücksichtigt die Rechtslage und die veröffentlichte Rechtsprechung mit Stand 18. Mai 2026.

Soweit im Folgenden Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung zitiert werden, beziehen sie sich auf das Tierschutzgesetz (TSchG).

Hervorhebungen in wörtlichen Zitaten stammen – sofern nicht ausdrücklich anders angegeben – von der Verfasserin.

Alle in diesem Gutachten verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht.

¹ Binder/Winkelmayer/Chvala-Mannsberger, Das Verbot der Qualzucht aus tierschutzrechtlicher, kynologisch-veterinärmedizinischer und ethischer Perspektive, TiRuP 2021/A, 155; Binder, Das „Tierschutzpaket 2022“ – Eine Mogelpackung, Zur Novellierung des Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung, TiRuP 2022/A, 115; Binder, Das „Heimtierpaket“ – Zur Novellierung des Tierschutzgesetzes 2024, TiRuP 2024/A, 161; Ausführliche Kommentierung der einzelnen Bestimmungen: Binder, Das österreichische Tierschutzrecht – Tierschutzgesetz und Tierversuchsgesetz 2012 (Juridica 2024) und Herbrüggen/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht, Band 1: TSchG⁴ (2025).

B. RECHTSGRUNDLAGEN BETREFFEND QUALZUCHT

1. Das Qualzuchtverbot und damit verbundene Begriffe

1.1. Qualzuchtverbot

Das Qualzuchtverbot gem. § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG stellt einen Sondertatbestand des allgemeinen Tierquälereiverbotes gem. § 5 Abs. 1 TSchG dar, wonach es unter Strafe gestellt ist, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. Liegt eine Qualzucht im Sinne der gesetzlichen Kriterien gem. § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG vor, handelt es sich also um eine **ungerechtfertigte** Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst und somit um eine unter Strafe gestellte **Tierquälerei** im Sinne des TSchG.

Während sich das Qualzuchtverbot in der Stammfassung des TSchG (BGBl I 2004/118) relativ simpel auf die Vornahme von Züchtungen bezog, „die für das Tier oder dessen Nachkommen mit starken Schmerzen, Leiden, Schäden oder mit schwerer Angst verbunden sind“, wurde der Tatbestand in nachfolgenden Novellierungen des TSchG wiederholt abgeändert und um komplexe Tatbestands- und qualifizierte Erfolgsmerkmale erweitert, die eine Vollziehung der Bestimmung weitergehend erschweren.

Gemäß der aktuell in Geltung stehenden Fassung des § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG (zuletzt novelliert mit BGBl I 2024/124) ist die Vornahme solcher Züchtungen als Qualzuchtungen verboten und unter Strafe gestellt, bei denen **vorhersehbar** ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind, sodass in deren Folge

- im Zusammenhang mit **genetischen Anomalien**
- insbesondere eines oder mehrere der [untenstehenden, siehe Pkt. 1.2] klinischen **Symptome** bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen.

Die auch für den Generaltatbestand des Tierquälereiverbotes gem. § 5 Abs. 1 TSchG maßgeblichen Begrifflichkeiten Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst präzisiert die Qualzuchtkommission nach § 22c TSchG (siehe Pkt. 2.2) entsprechend den in den Erläuterungen² zur Stammfassung³ des TSchG enthaltenen Definitionen wie folgt:

„**Schmerzen** sind körperliche, als unangenehm empfundene Wahrnehmungen, die durch schädigende Einwirkungen hervorgerufen und von typischen Symptomen begleitet werden. Erkennbar bei Tieren u.a. durch arttypische Schmerzzeichen wie z.B. Verhaltensänderungen, Lahmheiten oder Schmerzäußerungen.

Unter **Leiden** ist ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nicht-körperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird. Auslöser von Leiden sind z.B. Fehlen der Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung oder Sauerstoffmangel.

² EBRV 446 BlgNR 22. GP 8ff.

³ BGBl I 2004/118.

Schäden sind nachteilige Veränderungen körperlicher Strukturen, d.h. Verletzungen oder Gesundheitsschäden. Die in § 5 Abs. 2 TSchG angeführten Symptome sind durchwegs auf Schäden zurückzuführen, z.B. Fehlbildungen des Bewegungsapparates bzw. der Körperformen (Gebiss, Kiefer, Schnabel etc.) sowie Missbildungen von Organen (Augen, Ohren, Haut etc.).

Angst ist ein unangenehmer, emotionaler Zustand bei Erwartung eines stark negativen Ereignisses.

Kurz zusammengefasst: Schäden sind die körperlichen Auswirkungen von Qualzuchtungen, welche dann zu unterschiedlichen emotional unangenehmen Zuständen (Schmerzen, Leiden, schwere Angst) führen.

...

Es kommt (...) immer dann zur Qualzucht, wenn bei der Vermehrung von Tieren nicht verhindert wird, dass es durch Vererbung **bei Nachkommen zu voraussehbaren, andauernden und wesentlichen Belastungen** kommt.“⁴

1.2. Qualzuchtsymptom

§ 5 Abs. 2 Z 1 TSchG listet als „demonstrative Aufzählung plakativer Beispiele (...), im Falle welcher klinischen Symptome jedenfalls von einer Qualzucht auszugehen ist“⁵:

- a) Atemnot,
- b) Bewegungsanomalien,
- c) Lahmheiten,
- d) Entzündungen der Haut,
- e) Einschränkung physiologischer Funktionen durch teilweise oder gänzlich fehlendes Haarkleid, verändertes oder teilweise oder gänzlich fehlendes Federkleid oder reduzierte oder gänzlich fehlende Beschuppung bei Reptilien,
- f) Einschränkung physiologischer Funktionen durch Entzündungen oder Missbildungen der Augen bzw. deren Anhangsgebilde,
- g) Blindheit,
- h) Exophthalmus,
- i) Taubheit,
- j) neurologische Symptome oder Funktionsverlust von Sinnesorganen,
- k) Fehlbildungen des Gebisses, des Kiefers oder des Schnabels, sofern diese Fehlbildungen ihren physiologischen Funktionen entgegenstehen,
- l) Missbildungen der Schädeldecke,
- m) Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind

Gemäß den Materialien⁶ zur TSchG-Novelle 2024 verdeutlicht „der Begriff Symptom, der in § 5 gebraucht wird, (...) jenen Zustand, der eine **Abweichung von physiologischen Normwerten** darstellt. Ist dieses Symptom **erheblich, längerfristig bestehend** und durch eine **voraussagbare vererbte Veränderung** ausgelöst, kann es als Qualzuchtsymptom klassifiziert werden.“

⁴ Beschluss der Qualzuchtkommission „Was bedeutet Qualzucht?“ vom 26.02.2025, https://www.qualzuchtkommission.at/wp-content/uploads/2025/03/Beschluss_Was-bedeutet-Qualzucht.pdf

⁵ EBRV 291 BlgNR 23. GP 3.

⁶ AB 2658 BlgNR 27. GP 2.

1.3. Qualzuchtmerkmal

Mit der Novelle BGBl I 2024/124 wurde in § 4 Z 17 eine **Legaldefinition** des Begriffs „Qualzuchtmerkmal“ in das TSchG aufgenommen: Der Begriff Qualzuchtmerkmal bezeichnet demnach ein „charakteristisches Anzeichen, dessen Ausprägungsform nach wissenschaftlichen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit Symptome im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 1 zur Folge hat.“

Die Materialien⁷ führen zur Einführung dieser Legaldefinition begründend aus: „Um eine sinnvolle Regelung zur Vermeidung von Qualzucht zu treffen, ist es erforderlich, die durch Qualzucht ausgelösten Symptome von den Qualzuchtmerkmalen, also Anzeichen, die bereits vor Manifestation von Symptomen beim Tier vorhanden sind und mit hoher Wahrscheinlichkeit Symptome zur Folge haben, begrifflich klar abzugrenzen. Eine genauere Abgrenzung und Anwendung auf einzelne Tierarten und Tierrassen soll im Sinne der Rechtssicherheit und Vollziehbarkeit in weiterer Folge per Verordnung auf Basis der Empfehlungen der Kommission gemäß § 22c getroffen werden.“

Eine „als beispielhaft ... und keinesfalls als vollständig“⁸ anzusehende Auflistung von Qualzuchtsymptomen und den ihnen jeweils zugrundeliegenden genetisch bedingten Anomalien bzw. „Qualzuchtmerkmalen“ findet sich in den Erläuterungen zu den Novellen des TSchG BGBl I 2008/35⁹ sowie BGBl I 2024/124¹⁰:

- Atemnot [2008]: Brachycephalensyndrom bei Hunden und Katzen, Trachealkollaps bei Zwergrassen
- Bewegungsanomalien [2008]: als Folge von Skelettanomalien (z.B. Schwanzlosigkeit), unphysiologische Gelenkstellungen bei Hunden, Vögeln oder als Folge unphysiologischer Hautanhänge
- Lahmheiten bzw. schmerzhafte Beeinträchtigungen der Bewegung [2008]: als Folge von chronisch degenerativen Gelenkserkrankungen im Zusammenhang mit extremen Körperformen (Riesenwuchs (HD, ED, OCD), Zwergwuchs (Patellaluxation), Chondrodystrophie (Diskopathien))
- Entzündungen der Haut [2008]: als Folge von Hautfalten (brachycephale Rassen), loser Kopfhaut und Hängelefsen (manche Riesenrassen), Color dilution alopecia
- Einschränkung physiologischer Funktionen durch teilweise oder gänzlich fehlendes Haarkleid, verändertes oder teilweise oder gänzlich fehlendes Federkleid oder reduzierte oder gänzlich fehlende Beschuppung bei Reptilien [2024]: Die physiologischen Funktionen des Federkleides der Vögel umfassen neben der Schutz-, Thermoregulations-, Signal- und Kommunikationsfunktion auch das Fliegen, indem es einen wesentlichen Beitrag zu Auftrieb, Balance und Steuerung während des Flugs leistet. Jede qualitative oder quantitative Veränderung, welche diese Funktionen beeinträchtigt, kann also als Qualzuchtsymptom interpretiert werden. Sogar wird das teilweise Fehlen des Federkleides bei Vögeln nur bis zu einer Obergrenze von 10 % toleriert. Auch stark verlängerte Federn, welche die Haltung, die Körperpflege, die Bewegung oder die Sicht beeinträchtigen, fallen unter den neu zu schaffenden Tatbestand. Zu den Funktionen des Haarkleides bei Felltieren zählen neben dem Schutz vor Wärme und Kälte auch der Schutz vor Nässe und UV-Strahlung. Da die Beschuppung der Reptilien besonders umfangreiche Funktionen erfüllen, wie Tarnung, Thermoregulation, Kommunikation, Schutz und teilweise auch Fortbewegung, wird bereits eine Reduktion derselben als qualzuchtrelevant beurteilt.
- Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut [2008]: als Folge von zu großen Lidspalten (Karo-Auge), Ektropium, oder als Folge von loser Kopfhaut; als Folge von

⁷ AB 2658 BlgNR 27. GP 2.

⁸ EBRV 291 BlgNR 23. GP 3.

⁹ EBRV 291 BlgNR 23. GP 3f.

¹⁰ AB 2658 BlgNR 27. GP 2f.

- Lidanomalien bei brachycephalen Rassen, zu kleiner Lidspalte, Entropium oder als Folge von zusätzlichen Wimpern (Trichiasis) oder Wimpernreihen (Distichiasis)
- Einschränkung physiologischer Funktionen durch Entzündungen oder Missbildungen der Augen bzw. deren Anhangsgebilde [2024]: Zu den Anhangsgebilden der Augen zählen insbesondere der Tränenapparat und die Nickhaut. Diese Formulierung wäre auch in Anbetracht der Nachweisproblematik der Atemnot bei brachycephalen Katzen wünschenswert, da hier gemeinsam mit Zahnfehlstellungen auch dramatische Lageänderungen und damit Funktionseinschränkungen des Tränenapparates vorliegen.
 - Blindheit [2008]: als Folge von rasse-typischen genetisch bedingten Augenerkrankungen (z.B. PRA, CEA, Katarakt) oder im Zusammenhang mit dem Merle-Syndrom
 - Exophthalmus [2008]: als Folge von Schädelanomalien bei Zwergrassen und brachycephalen Rassen
 - Taubheit [2008]: sensorineurale Taubheit im Zusammenhang mit Pigmentmangel (hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass nicht jede Form von Pigmentmangel mit Taubheit assoziiert ist)
 - Neurologische Symptome [2008]: als Folge von Anomalien der Schädeldecke, der Wirbelsäule (Diskopathien bei chondrodystrophen Rassen, Keilwirbel, Blockwirbel bei brachycephalen Rassen oder bei angeborener Schwanzlosigkeit oder als Folge von Stoffwechselanomalien im Sinne von Speicherkrankheiten oder Lebershunts.
 - neurologische Symptome oder Funktionsverlust von Sinnesorganen [2024]: Neurologische Symptome können durch Missbildungen bzw. Veränderungen des zentralen oder peripheren Nervensystems verursacht werden, deren zugrundeliegende Veränderung, zum Beispiel in einer nicht arttypische Brachyurie (=Verkürzung des Schwanzes) oder Anurie (=Schwanzlosigkeit), sonstigen Missbildungen des Wirbelkanals oder des Hirnschädels zu finden sein kann. Auch beispielsweise Anfallsleiden gehören zu den neurologischen Symptomen und sollen unter lit. j subsumiert werden. Ein Krampfanfall ist nämlich eine pathologische, unregulierte elektrische Entladung, die in der grauen Substanz der Großhirnrinde entsteht und die normale Hirnfunktion zeitweilig unterbricht. Zudem soll lit. j um den Funktionsverlust der Sinnesorgane ergänzt werden. Davon erfasst sind unter anderem somit auch fehlende bzw. funktionslose Vibrissen.
 - Fehlbildungen des Gebisses [2008]: im Zusammenhang mit Schädelanomalien bei brachycephalen Rassen (Brachygnathia superior) bei extremen Zwergrassen und bei extrem dolichocephalen Rassen, Zahnunterzahl oder Zahnlosigkeit bei Nackthunden
 - Fehlbildungen des Gebisses, des Kiefers oder des Schnabels, sofern diese Fehlbildungen ihren physiologischen Funktionen entgegenstehen [2024]: Auch eine Verkürzung des Schnabels bei Vögeln, welche physiologische Funktionen beeinträchtigt, soll untersagt werden. Neben einer Fehlbildung des Gebisses, soll nun auch die des Kiefers verboten werden, sofern physiologische Funktionen beeinträchtigt werden, hängt wesentlich von der jeweiligen Funktion des betroffenen Körperteils ab (Kiefer, Gebiss, Schnabel). Beispielsweise hat der Schnabel neben den Nahrungsversorgungsfunktionen auch Greif- und Tastaufgaben.
 - Missbildungen der Schädeldecke [2008]: persistierende Fontanellen bei Zwerghunderassen und brachycephalen Rassen, extrem dünne Schädelknochen bei Zwerghunderassen, Öffnungen der Schädeldecke
 - Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind [2008]: Verbreiterung der Schädelbasis bei gleichzeitiger Verengung des Beckenkanals bei brachycephalen Rassen, reduzierte Wurfgröße bei Zwerghunderassen, Hypertrophie der Muskulatur der Hinterextremitäten (Doppellendigkeit)

1.4. Zucht

§ 4 Z 14 TSchG definiert Zucht als: Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch

- a) gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder
- b) gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung oder
- c) das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder
- d) durch Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin.

Die Zucht von Heim- und Wildtieren ist gemäß § 31b TSchG – abhängig von der Größenordnung (Anzahl der jährlichen Würfe bzw. Jungtiere) – melde- oder bewilligungspflichtig.

1.5. Qualzuchtverbot – Übergangsbestimmungen und Straffreiheit

Durch die Novelle BGBl I 2008/35 des TSchG wurde im damaligen § 44 der Abs. 17 mit nachfolgender, ab 1.2.2008 geltender **Übergangsbestimmung** eingeführt, die unter gewissen Bedingungen eine auf 10 Jahre befristete Straffreistellung für Züchter vorsah:

„Bei bestehenden Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, liegt ein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Z 1 dann nicht vor, wenn durch eine laufende Dokumentation nachgewiesen werden kann, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die Einhaltung der Bestimmungen dieser Gesetzesstelle bis zum 1. Jänner 2018 gewährleistet werden kann. Die Dokumentation ist schriftlich zu führen und ist auf Verlangen der Behörde oder eines Organes, das mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt ist, zur Kontrolle vorzulegen.“

Die **Erläuterungen**¹¹ führten hierzu begründend aus:

„Diese Übergangsfrist erscheint unumgänglich, um die Möglichkeit zu schaffen durch gezielte Anpaarung bestimmungsentsprechende Ergebnisse sichtbar zu machen. Dies ist entsprechend der unterschiedlichen genetischen Varianz (= genetische Unterschiedlichkeit der einzelnen Merkmale und ihrer Häufigkeit, mit der diese noch in der Population vertreten sind) für die einzelnen Merkmale notwendig, um diesem Gesetzesentwurf entsprechen zu können.“

Mit der **Novelle** BGBl I 2017/61 des TSchG wurde § 44 Abs. 17 kurz vor Ablauf der vorgesehenen Übergangsfrist geändert, sodass dieser fortan wie folgt lautete:

„Bei bestehenden Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, liegt kein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Z 1 vor, wenn durch eine laufende Dokumentation nachgewiesen werden kann, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen reduziert und in Folge beseitigt werden. Die Dokumentation ist schriftlich zu führen und auf Verlangen der Behörde oder eines Organes, das mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt ist, zur Kontrolle vorzulegen.“

Mit dieser Novelle wurde die „Übergangsbestimmung“ somit auf unbefristete Zeit verlängert, da „die Festlegung eines fixen Zeitpunktes, an dem dieses Ziel [durch Zuchtprogramme Qualzuchtmerkmale zu reduzieren bzw. in der Folge gänzlich zu vermeiden] für die jeweilige Rasse erreicht sein muss, nicht zielführend [sei]. Insbesondere bei Rassen mit geringem genetischem Potential würde dies zum Aussterben führen und bereits erreichte Züchterfolge zunichtemachen.“¹²

¹¹ EBRV 291 BlgNR 23. GP 7.

¹² EBRV 1515 BlgNR 25. GP 5.

Durch die Aufhebung jeglicher Befristung wurde das Qualzuchtverbot „auf ein Formalerfordernis reduziert“, wodurch „Züchter trotz Vorhersehbarkeit nicht mehr für den züchterischen Misserfolg, sondern lediglich für die Vernachlässigung der Dokumentationspflicht einstehen müssen“, wie die Veterinärmedizinische Universität in ihrer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf festhielt.¹³

Mit der TSchG-Novelle BGBl I 2024/124 wurde § 44 Abs. 17 TSchG per 1.1.2025 zwar aufgehoben, die zugleich in § 22b Abs. 6 TSchG eingeführte Nachfolgebestimmung sieht jedoch weiterhin eine Straffreistellung für Züchter im Hinblick auf einen Verstoß gegen das Qualzuchtverbot gem. § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG vor, wenn

- die zur Zucht verwendeten Einzeltiere gemäß § 22c Abs. 4 Z 10 durch die Qualzuchtkommission als tauglich zur Zucht befunden wurden oder
- unter Einhaltung eines von der Qualzuchtkommission für tauglich befundenen Programmes eines Zuchtverbands oder -vereins gezüchtet wurde.

Treten bei derart gezüchteten Tieren dennoch Qualzuchtsymptome auf, „so liegt kein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Z 1 vor, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Vorgaben des Programmes und der gemäß § 22c Abs. 1 eingerichteten Kommission eingehalten wurden.“

Dieselbe strafbefreiende Wirkung gilt gem. § 22b Abs. 6 für Züchter, die „ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 124/2024 bereits bestehendes Programm eines Zuchtverbands oder -vereins gemäß Abs. 3 eingereicht oder bis längstens sechs Monate nach Inkrafttreten (...) [sohin bis 30.06.2025] einen Antrag auf Erstellung eines Gutachtens für ein bereits vor Inkrafttreten (...) bestehendes Programm oder Begutachtung eines zuvor zur Zucht eingesetzten Einzeltieres im Sinne des § 22c Abs. 4 Z 10 gestellt haben, bis zur Entscheidung durch die Kommission, sofern die Vorgaben des § 44 Abs. 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 130/2022 eingehalten werden“, sohin „durch eine laufende Dokumentation nachgewiesen werden kann, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen reduziert und in Folge beseitigt werden.“

Eine entsprechende Bestimmung findet sich auch als „gesetzliche Vermutung“ in § 22a Abs. 2 TSchG betreffend die Verantwortung von Züchtern wieder (siehe Pkt. 2.1). Die Teilnahme an Zucht- bzw. Maßnahmenprogrammen, die gem. der Feststellung der Kommission „nicht geeignet sind, eine Reduzierung von Qualzuchtmerkmalen und eine Eliminierung des Auftretens von Qualzuchtsymptomen (Rückzucht) zu ermöglichen“ entspricht gem. § 22b Abs. 4 nicht den Anforderungen des § 22a Abs. 2.

Bis 30.06.2025 wurden insgesamt Zucht- und Maßnahmenprogramme für 206 Hunderassen sowie 27 Katzenrassen bei der Qualzuchtkommission eingebracht.¹⁴

1.6. Vollzugshilfen und spezielle Vollzugsmaßnahmen

Seitens des Vollzugs wurde wiederholt bemängelt, dass Leitlinien zur Umsetzung des Qualzuchtverbots fehlen würden. Bei der Landestierschutzreferentenkonferenz am 8. und 9. März

¹³ 635/SN-280/ME 25. GP 15.

¹⁴ Antwort der Geschäftsstelle der Qualzuchtkommission vom 18.09.2025 auf eine Anfrage nach Informationsfreiheitsgesetz.

2016 in Krems wurde etwa beschlossen, das BMG möge gemeinsam mit den Ländern ehebaldigst Leitlinien für den Vollzug erstellen,¹⁵ was jedoch nicht erfolgte.

Am 29. Dezember 2017 wurde vom ÖKV der Endbericht „Konterqual“ übermittelt. Durch das BMASGK wurde anhand des vorgelegten Endberichtes eine Vollziehungshilfe erstellt, die beim Vollzugsbeirat am 13. März 2018 behandelt¹⁶ und als „**Leitfaden zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei Hunden**“ veröffentlicht wurde.¹⁷

Das Land Niederösterreich brachte 2021 einen **Leitfaden über Qualzucht bei Haustieren** heraus, der aktuell in der dritten überarbeiteten Fassung vorliegt.¹⁸

Als Vollzugsmaßnahme ermächtigt § 35 Abs. 6a TSchG die Behörde, zur Verhinderung von Qualzucht, die Zucht mit Einzeltieren, die keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind, durch Bescheid zu untersagen und erforderlichenfalls binnen angemessener Frist die Kastration anzuordnen. Dies gilt für Tiere, die durch Verordnung gemäß § 22b Abs. 1 von der Zucht ausgeschlossen wurden (Z 1), die nach einem Programm gezüchtet werden, das von der Qualzuchtkommission als nicht geeignet beurteilt wurde (Z 2), oder die im Rahmen einer Einzeltierbegutachtung als ungeeignet für die Zucht beurteilt wurden (Z 3). Bis dato wurde weder eine Verordnung nach § 22b Abs. 1 erlassen noch hat die Qualzuchtkommission Entscheidungen über Zuchtprogramme oder Einzeltiere getroffen.

Gem. § 37 Abs. 4 TSchG ist die Behörde berechtigt, „die Kastration von Einzeltieren gemäß § 35 Abs. 6a, die trotz behördlich untersagter Zucht bzw. angeordneter Kastration weiterhin zur Zucht verwendet werden bzw. nicht kastriert wurden, auf Kosten des Halters vornehmen zu lassen.“

2. Weitere qualzuchtbezogene Bestimmungen im TSchG

2.1. Züchterverantwortung nach § 22a TSchG

Mit dem durch die Novelle BGBl I 2024/124 neu in das TSchG eingefügten § 22a TSchG wird „die Verantwortlichkeit der Züchterinnen und Züchter für die Vermeidung von Qualzucht aufgezeigt und der Weg zur Erfüllung der Anforderungen festgelegt.“¹⁹

Gemäß § 22a Abs. 1 Z 3 dürfen nur gesunde Tiere für die Zucht eingesetzt werden. Die Züchterin bzw. der Züchter muss die Risikoparameter ihrer bzw. seiner gezüchteten Tierart kennen und dementsprechend handeln. Bei Hunden, Katzen und bestimmten in der Verordnung gemäß § 22b Abs. 1 genannten Tierrassen oder Tieren mit speziellen Merkmalen, bei denen besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Qualzucht erforderlich sind, muss ein Programm oder zumindest

¹⁵ BM für Gesundheit, Protokoll 32. Tierschutzratssitzung am 15. März 2016, 2 <<https://www.verbrauchergesundheits.gv.at/dam/jcr:6fb51572-d0a2-46a5-9b8a-fb8fcd049a08/protokoll32tsr-sitzung15032016.pdf>>.

¹⁶ BMASGK, Tierschutzbericht 2019, 28 <https://www.verbrauchergesundheits.gv.at/dam/jcr:738e9fc0-f789-4595-82ae-11c44e7cdf73/191204_Tierschutzbericht-2019_pdfUA.pdf>.

¹⁷ Veröffentlichung gemäß Beschlussfassung des Vollzugsbeirates in der 13. Sitzung vom 13. März 2018, Überarbeitung 07/2023 gemäß den Entschlüssen der Sitzung des Vollzugsbeirates vom 25.05.2023 und Korrekturen gem. Beschluss Vollzugsbeirat 11/2023, online abrufbar unter <https://www.tierschutzkonform.at/wp-content/uploads/2024/02/online-Leitfaden-zur-Beurteilung-von-Qualzuchtmerkmalen-beim-Hund-gem-VBR-25.05.23_Korr-gem-11_2023.pdf>.

¹⁸ Amt der nÖ Landesregierung, Qualzuchtmerkmale bei Haustieren <<https://www.noel.gv.at/noe/Tierschutz/Qualzuchtmerkmale-bei-unsere-Haustieren-vers-3.pdf>>.

¹⁹ AB 2658 BlgNR 27. GP 5.

eine Dokumentation über tierärztliche diagnostische Untersuchungen und über die Abklärung von Risikofaktoren vorliegen.

Weiters verpflichtet § 22a Abs. 1 Z 4 die Züchterinnen bzw. Züchter, dafür Sorge zu tragen, dass die Wahrscheinlichkeit von Erbschäden reduziert und Qualzucht verhindert wird.

Die Materialien stellen klar, dass die Bestimmung des § 22a „für alle Tierzüchterinnen und Tierzüchter [gilt], auch wenn für die von ihnen gehaltenen Tiere bisher keine Qualzuchtrisiken bekannt sind.“²⁰

Die Anforderungen von § 22a Abs. 1 Z 3 und 4 gelten gemäß § 22a Abs. 2 als erfüllt, wenn die Tierhalterin bzw. der Tierhalter an einem von der Qualzuchtkommission (§ 22c TSchG) „für tauglich befundenen Zucht- bzw. Maßnahmenprogramm gemäß § 22b Abs. 3 teilnehmen und dieses nachweislich einhalten und umsetzen. Selbiges gilt auch für tauglich befundene Programme und sinngemäß für begutachtete Einzeltiere gemäß § 22c Abs. 4 Z 10.“

Stellt die Qualzuchtkommission hingegen fest, „dass Zucht- bzw. Maßnahmenprogramme nicht entsprechen oder nicht geeignet sind, eine damit angepeilte Rückzucht von Qualzuchtmerkmalen bzw. Eliminierung des Auftretens von Qualzuchtsymptomen innerhalb einer ethisch vertretbaren, kürzestmöglichen Frist zu ermöglichen, dann entspricht die Einhaltung solcher Programme nicht mehr der in § 22a normierten Züchterverantwortung“²¹ (s.a. § 22b Abs. 4 TSchG).

Die in § 22a TSchG begründete Züchterverantwortung gilt nicht für die Zucht von landwirtschaftlichen Nutztieren.

2.2. Qualzuchtkommission gem. § 22c TSchG

Mit der TSchG-Novelle BGBl I 2024/124 wurde zur Umsetzung des Qualzuchtverbotes eine wissenschaftliche Kommission vorgesehen, deren Einrichtung, Zusammensetzung und Aufgaben im neuen § 22c TSchG geregelt werden.

Die Kommission hat gem. § 22c Abs. 1 TSchG den zuständigen Bundesminister „in Fragen der Vermeidung von Qualzucht bei Tieren, die keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind, zu beraten und innerhalb angemessener Frist die Aufgaben gemäß Abs. 4 zu erledigen.“

§ 22c Abs. 2 TSchG nennt Vertreter verschiedener Fachrichtungen, die jedenfalls der Kommission anzugehören haben. Diese stellen jedoch „keine abschließende Aufzählung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Expertinnen bzw. Experten dar. Das heißt, dass bei Bedarf auch andere zusätzliche Experten bzw. Expertinnen oder Sachverständige mit entsprechender fachlicher Qualifikation als ständige Mitglieder oder auch nur einmalig herangezogen werden können.“²²

Die Qualzuchtkommission hat am 1. Jänner 2025 offiziell ihre Tätigkeit aufgenommen und „besteht aus unabhängigen, wissenschaftlichen Expert:innen der Veterinärmedizinischen Universität Wien und der Universität für Bodenkultur Wien. Sie decken neben den klinischen Fachgebieten der Veterinärmedizin – wie z.B. Orthopädie, Ophthalmologie, Kardiologie, Dermatologie oder bildgebender Diagnostik – auch die Gebiete der Tierzucht, Genetik und Ethik ab. Die Mitglieder der Qualzuchtkommission wurden auf Vorschlag der Veterinärmedizinischen Universität Wien und des

²⁰ AB 2658 BlgNR 27. GP 5.

²¹ AB 2658 BlgNR 27. GP 5f.

²² AB 2658 BlgNR 27. GP 6.

Vereins Österreichischer Universitätenkonferenz (Uniko) im Herbst 2024 durch den damaligen Bundesminister Johannes Rauch für die Dauer von fünf Jahren bestellt.“²³

Die Aufgaben der Kommission sind gemäß § 22c Abs. 4 Z 1-10 TSchG:

- Erstellung eines mehrjährigen Arbeitsprogrammes, wobei die Beschreibung von Qualzuchtmerkmalen sowie ihre Relevanz für Zucht, Ausstellung, Abbildung und Inverkehrbringung sowie Definitionen zur Diagnose von Qualzuchtmerkmalen werden müssen. (Diese Aufgabe stellt gemäß den Materialien²⁴ die „primäre Aufgabe“ der Kommission „unter besonderer Berücksichtigung der Beschreibung von Qualzuchtmerkmalen bei einzelnen Tieren sowie deren Bewertung [dar], um damit Empfehlungen für Verordnungen gemäß § 22b Abs. 2 abzugeben und um so eine Grundlage für weiterführende rechtliche Regelungen zur Verhinderung von Qualzucht zu schaffen. Im ersten Schritt [soll] die Priorität im Bereich der Brachycephalie bei Hunden [liegen]“.)
- Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen zu Qualzuchthemen bei Hunden und Katzen und bei Bedarf Ausdehnung auf weitere Heimtiere.
- Erarbeitung von Grundlagen für allfällige weiterführende rechtliche Regelungen (Verordnungen gemäß § 22b Abs. 2 TSchG²⁵) im Zusammenhang mit der Vermeidung von Qualzucht einschließlich der dafür notwendigen Definitionen.
- Erstellung von formalen und inhaltlichen Anforderungen an Zuchtprogramme zur Umsetzung des Qualzuchtverbots sowie zur Vermeidung von Qualzuchtsymptomen, sowie die Entwicklung von Maßnahmenprogrammen, die die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen innerhalb angemessener Frist beseitigen.
- Prüfung, Evaluierung sowie Begutachtung der vorgelegten Zucht- bzw. Maßnahmenprogramme von Zuchtverbänden und -vereinen und Festlegung von geeigneten Programmen.
- Evaluierung, Erarbeitung und Festlegung der benötigten Untersuchungen und Gutachten, welche für die Begutachtung der einzelnen Tiere für die Zucht benötigt werden. (Die Kommission soll „klare Beurteilungskriterien für die Befundung von Tieren entwickeln. Diese Beurteilungskriterien haben sich an klar festgelegte Diagnosen von Qualzuchtsymptomen und -merkmalen, die in eigenen Richtlinien zu bestimmen sind, zu orientieren.“²⁶
- Laufende Evaluierung erstellter Richtlinien.
- Bei Bedarf Erstellung von Richtlinien über qualzuchtbezogene Ausbildung befunderstellender Tierärzte.
- Unterstützung der Vollzugsorgane bei Fragestellungen zum Thema Qualzucht bei Heimtieren (auf Anfrage der Vollzugsorgane²⁷).
- Abgabe von Gutachten zur Schlichtung von Streitfragen zum Thema Qualzucht bei Heimtieren.
- Erstellung eines Gutachtens auf Antrag eines Züchters über Tiere, die zur Zucht verwendet werden sollen sowie über bestehende oder geplante Zucht- bzw. Maßnahmenprogramme.

Bei Zuchten, die anhand für tauglich befundener Zucht- bzw. Maßnahmenprogramme vorgenommen werden, haben die Zuchtverbände regelmäßig die Dokumentation an die Kommission zur Evaluierung (und auf Verlangen auch der Behörde) zu übermitteln (§ 22b Abs. 6 TSchG).

²³ Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Tierschutzbericht 2025, 6, 11. <<https://www.verbrauchergesundheits.at/dam/jcr:2594f038-6c0e-4388-821b-eb4acc93e217/Tierschutzbericht%202025.pdf>>.

²⁴ AB 2658 BlgNR 27. GP 6.

²⁵ AB 2658 BlgNR 27. GP 6.

²⁶ AB 2658 BlgNR 27. GP 6.

²⁷ AB 2658 BlgNR 27. GP 6.

2.3. Verordnungsermächtigung gem. § 22b Abs. 1 TSchG

Auf Grundlage der mit der TSchG-Novelle BGBl I 2024/124 in § 22b Abs. 1 TSchG (neuerlich) geschaffenen Verordnungsermächtigung kann der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Umsetzung des Qualzuchtverbots bei Tieren, die keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind, nach Anhörung der wissenschaftlichen Kommission nach § 22c TSchG per Verordnung

1. bestimmte Tierrassen oder Tiere mit speziellen Merkmalen, bei denen besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Qualzucht erforderlich sind,
2. die Kriterien zur Beurteilung der Zuchttauglichkeit, insbesondere auch im Hinblick auf Zucht- bzw. Maßnahmenprogramme von Zuchtverbänden und -vereinen,
3. bestimmte Tierrassen oder Tiere mit besonderen Merkmalen, die von der Zucht auszuschließen sind, sowie
4. Vorschriften für die behördliche Kontrolle der Maßnahmen zur Umsetzung des Qualzuchtverbots unter besonderer Berücksichtigung der relevanten Qualzuchtmerkmale festlegen.

Die Materialien²⁸ betonen, „dass die in den Verordnungen getroffenen Festlegungen das bestehende Qualzuchtverbot für bestimmte Fälle nur präzisieren (nicht dessen Grundlage bilden) und die in § 22a enthaltenen Verpflichtungen sowie das Qualzuchtverbot nach § 5 Abs. 2 Z 1 unabhängig von einer Verordnung jedenfalls bestehen.“

Verordnungen nach § 22b Abs. 1 TSchG wurden bis dato nicht erlassen.

3. Flankierende Verbote zum Qualzuchtverbot

3.1. Verbot von Import, Erwerb, Vermittlung, Weitergabe gem. § 8 Abs. 2 TSchG

Die rechtliche Regelung zur Verkehrsbeschränkung von qualzuchtbetroffenen Tieren war in der Stammfassung des TSchG (BGBl I 2004/118) ursprünglich im qualzuchtbezogenen Sondertatbestand des Tierquälereiverbotes (Qualzuchtverbot gem. § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG) enthalten („*Gegen Abs 1 verstößt insbesondere, wer ... Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt oder weitergibt.*“), wurde mit der Novelle BGBl I 2008/35 um die Tathandlungen des Vermittelns und der Ausstellung ergänzt („*Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer ... Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt.*“), und mit der Novelle BGBl I 2022/130 „aus systematischen Erwägungen“²⁹ in § 8 Abs. 2 TSchG ausgegliedert und um das Verbot der Bewerbung sowie um eine Ausnahme für die Vermittlung und Weitergabe einzelner Tiere ergänzt.

§ 8 Abs. 2 lautete fortan: „Es ist verboten, Tiere mit Qualzuchtmerkmalen zu importieren, zu erwerben, zu vermitteln, weiterzugeben, auszustellen oder zu bewerben bzw. in der Werbung abzubilden. Davon ausgenommen ist die Vermittlung und die Weitergabe von Tieren im Sinne des § 30 Abs. 1 sowie von einzelnen, individuell bestimmten Tieren im Sinne des § 8a Abs. 2 Z 5 durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person und die Weitergabe im Wege der Erbschaft.“

²⁸ AB 2658 BlgNR 27. GP 5.

²⁹ IA 2586/A 27. GP 10.

Mit der Novelle BGBl I 2024/124 wurden das Ausstellungs- und das Werbeverbot aus § 8 ausgegliedert, landwirtschaftliche Nutztiere vom Verbotstatbestand ausgenommen und dieser auf Tiere mit „Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen“ bezogen.

Seit 1.1.2025 lautet § 8 Abs. 2 demnach: „Es ist verboten, Tiere, die keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind, mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen zu importieren, zu erwerben, zu vermitteln oder weiterzugeben. Davon ausgenommen ist die Vermittlung und die Weitergabe von Tieren im Sinne des § 30 Abs. 1 sowie von einzelnen, individuell bestimmten Tieren im Sinne des § 8a Abs. 2 Z 5 durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person und die Weitergabe im Wege der Erbschaft.“

Gemäß den Materialien³⁰ zur Novelle BGBl I Nr. 124/2024 stellt § 8 Abs. 2 „klar, dass nur Tiere ohne Qualzuchtsymptome oder äußerlich erkennbare Qualzuchtmerkmale importiert, erworben, vermittelt oder weitergegeben werden dürfen. Davon ausgenommen sind landwirtschaftliche Nutztiere. Die wissenschaftliche Kommission zur Umsetzung des Qualzuchtverbots erarbeitet Grundlagen für die Beurteilung äußerlich erkennbarer Qualzuchtmerkmale in Abhängigkeit vom Alter des Tieres. Eine zivilrechtliche Haftung des Vermittlers oder Abgebers bei Vorliegen von verborgenen Qualzuchtmerkmalen oder bei später zu Tage tretenden Qualzuchtsymptomen ist dadurch nicht ausgeschlossen.“

Anm. zur Rechtsprechung: Das Anbieten zum Verkauf, etwa auf einer Online-Anzeigenplattform, von Tieren mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen erfüllt zwar noch nicht die Begrifflichkeiten der „Weitergabe“ oder „Vermittlung“ (u.U. kann es sich um den strafbaren Versuch einer Weitergabe oder Vermittlung handeln), wurde aber bereits in der bisherigen Rechtsprechung³¹ unter den Begriff des Ausstellens subsumiert und ist als solches strafbar (seit Einführung des Werbeverbotes mit BGBl I 2022/130 wird eine entsprechende Handlung wohl primär hierunter zu subsumieren sein).

3.2. Verbot der Abbildung zu Werbezwecken gem. § 8 Abs. 3 TSchG

Mit BGBl I 2022/130 wurde – zunächst in § 8 Abs. 2 TSchG – das Verbot eingeführt, „Tiere mit Qualzuchtmerkmalen **zu bewerben bzw. in der Werbung abzubilden**.“

Begründend wurde in den Materialien³² ausgeführt, dass „in der 43. Sitzung des Tierschutzrates vom 18.11.2021 das Verbot des Abbildens bzw. dem Einsatz und der Verwendung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen in der Werbung empfohlen [wurde], da diese eine **kontraproduktive Signalwirkung** auf die Konsumentinnen und Konsumenten habe und zur **Verharmlosung** der Qualzuchten führe.“

Mit BGBl I 2024/124 wurde dieses Verbot sodann aus § 8 ausgegliedert und im neuen **§ 8b Abs. 3 TSchG** verankert, der seitdem lautet: „Bei Abbildung von Tieren zu Werbezwecken dürfen diese **keine Qualzuchtsymptome oder äußerlich erkennbare Qualzuchtmerkmale** bzw. keine äußerlich erkennbaren verbotenen Eingriffe aufweisen.“

³⁰ AB 2658 BlgNR 27. GP 3f.

³¹ LVwG NÖ 31.05.2022, LVwG-S-510/001-2022 (bzgl. Merle-Dackel).

³² IA 2586/A 27. GP 10.

Ziel dieser (novellierten) Bestimmung ist laut Materialien³³ „die **gesellschaftliche Wahrnehmung** und damit **Nachfrage nach einem bestimmten Erscheinungsbild** von Tieren im Sinne des Tierschutzes und Vermeidung von Tierquälerei im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 1 **zu prägen**. Die gesellschaftliche Norm und Nachfrage soll sich an Bildern von **gesunden und schmerzfrei lebensfähigen Tieren** und damit am Interesse des individuellen Tieres orientieren, nicht anhand von menschlichen, von Mode geprägten Vorstellungen über das äußerliche Erscheinungsbild.“

Anm. zur Rechtsprechung: Verboten ist auch die Abbildung **fiktiver Tiere** mit Qualzuchtmerkmalen (z.B. durch KI generierte Bilder), da der Gesetzgeber durch das Verbot eine **Verharmlosung von Qualzucht** in der öffentlichen Wahrnehmung verhindern will und es daher „irrelevant [ist], ob es sich bei den abgebildeten Tieren um Lebewesen oder mittels künstlicher Intelligenz geschaffene Abbildungen von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen [handelt].“³⁴

C. DAS VERBOT DER AUSSTELLUNG UND PRÄSENTATION VON TIEREN MIT QUALZUCHTSYMPTOMEN ODER ÄUßERLICH ERKENNBAREN QUALZUCHTMERKMALEN GEM. § 8B ABS. 1 TSCHG

4. Rassetierausstellungen – ihr Zweck, ihre tierschutzrechtliche Relevanz und Problemstellungen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Ausstellungsverbotes gem. § 8b Abs. 1 TSchG

Den zumeist von Zuchtvereinen und -verbänden organisierten **Tierausstellungen** kommt eine gewichtige Rolle im Bereich der Rassetierzucht zu.

Sie dienen der Zurschaustellung der Rassetiere und der Bewertung ihrer **äußerlichen Erscheinung**³⁵ gemäß vorgegebenen Rassestandards³⁶, die ihren Fokus vorrangig auf das **Aussehen** der Tiere nach menschlichen Vorstellungen legen und als Begleiterscheinung des festgelegten Rasseideals teilweise schwerwiegende Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens der betreffenden Tiere in Kauf nehmen.³⁷

Die auf Ausstellungen für ein Tier erzielten **Bewertungsergebnisse** haben unmittelbare Relevanz für das gesamte Zuchtwesen: Damit ein Tier überhaupt als **zuchttauglich** anerkannt wird, setzen Rassezuchtvereine in der Regel die *Teilnahme* an Ausstellungen und hier das *Erzielen bestimmter*

³³ AB 2658 BlgNR 27. GP 4.

³⁴ Siehe LVwG Steiermark 23.07.2024, LVwG 30.27-2574/2024-5.

³⁵ Auf der Webseite des ÖKV heißt es zu Hundaustellungen: „Niemand weiß, wann und wo Hunde das erste Mal **nach ihrer körperlichen Erscheinung beurteilt** wurden. Die Menschen früherer Zeit haben ihre Haustiere nach Gesichtspunkten der Nützlichkeit eingeschätzt. Mit einer höher entwickelten Zivilisation stellte sich dann die Tendenz ein, Hunde auch **wegen ihrer äußeren Erscheinung zu halten und zu züchten**.“ <<https://www.oekv.at/de/shows/hundaustellungen/>>.

³⁶ In Österreich ist der ÖKV (Österreichischer Kynologenverband) der nationale Dachverband und Vertretung in der FCI (Fédération Cynologique Internationale), dem weltweit größten Hundezuchtdachverband, in dem Rassestandards für mehr als 340 Rassen festgelegt werden. Der ÖKV legt entsprechend den Standards der FCI die **Rahmenbedingungen** für die Rassehundezucht durch seine Mitglieder fest (aktuell gehören dem ÖKV 72 Rasse- und Zuchtvereine an). Die einzelnen Mitgliedsvereine legen auf Grundlage dieser „**Rahmenzuchtordnungen**“ sodann konkrete Zuchtbedingungen für die verschiedenen Rassen in „**Zuchtordnungen**“ fest. *Binder/Winkelmayer/Chvala-Mannsberger*, TiRuP 2021/A, 160, 183.

³⁷ *Binder/Winkelmayer/Chvala-Mannsberger*, TiRuP 2021/A, 157, 159, 161f, 189.

Bewertungen voraus.³⁸ Tiere, die herausragende Bewertungen erzielen oder besonders prämiert werden, gewinnen deutlich an Prestige, was typischerweise zu einem **häufigeren Zuchteinsatz** und zu **erhöhter Nachfrage** bei der jeweiligen Herkunftszucht führen wird.

Aber auch außerhalb der Bewertung im Ring dienen Rassetierausstellungen der Präsentation und Bewerbung des eigenen Tieres, seiner Rasse und der eigenen Zuchtergebnisse.³⁹

Ausstellungen prägen somit das **öffentliche Bild** der verschiedenen (Heimtier)Rassen und wirken sich auf **Zuchtziele** und die **Nachfrage** nach bestimmten Merkmalsausprägungen aus.

Vor diesem Hintergrund müssen Rassetierausstellungen aus tierschutzrechtlicher Perspektive auch als potenzielle Treiber „extremer Zuchten“ betrachtet werden, vor deren schädlichen Auswirkungen es die Tiere im Sinne des gesetzgeberischen Zieles des Individualtierschutzes zu schützen gilt.

Die **rechtliche Beschränkung** von Rassetierausstellungen durch den Tierschutzgesetzgeber, insbesondere durch die Erlassung eines **Ausstellungsverbotes** für Tiere mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen (im Folgenden auch kurz als „das Ausstellungsverbot“ bezeichnet), ist somit ein wichtiges (Begleit-)Instrument, um dem Verbot der Vornahme von **Qualzuchtungen** gem. § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG nachhaltig zur Geltung zu verhelfen und ein erhöhtes Bewusstsein für tierschutzwidrige Zuchtmerkmale bei allen Beteiligten zu schaffen.

Da Ausstellungen von Tieren in der Regel im Rahmen von durch Zuchtvereine und -verbände organisierten Veranstaltungen stattfinden, stellen sich eine Reihe praxisrelevanter Fragen i.Z.m. der Gewährleistung eines **effektiven Vollzugs** des Ausstellungsverbotes und den **Verantwortlichkeiten** der verschiedenen involvierten Akteure (Züchter/Halter der ausgestellten Tiere, Veranstalter der Ausstellungen, Formwertrichter, Behörden, Amtstierärzte usw.).

Diese können nur in einer Zusammenschau der relevanten Bestimmungen des **Tierschutzgesetzes**, der **Tierschutz-Veranstaltungsverordnung** und der **Tierschutz-Kontrollverordnung** bewertet werden.

Bei Betrachtung der bisher ergangenen einschlägigen Rechtsprechung der Landesverwaltungsgerichte entsteht teilweise der Eindruck, dass die verschiedenen Beteiligten die Verantwortung erfolgreich auf jeweils andere Akteure „abwälzen“ können, sodass unterm Strich häufig **niemand** für die Verletzung des Ausstellungsverbotes zur Verantwortung gezogen wird.

So wurde im überwiegenden Teil der bisherigen – infolge des kürzlich ergangenen VwGH-Beschlusses vom 18.03.2026, Ra 2024/02/0171, jedoch nicht mehr haltbaren (hierzu unter Pkt. 6) – Rechtsprechung⁴⁰ grundsätzlich die Auffassung vertreten, dass den **Veranstalter keinerlei Verantwortung** für die allfällige Verletzung des Ausstellungsverbotes auf der von ihm durchgeführten Ausstellung treffe, sofern er nicht den betreffenden Ausstellern die Tatbegehung (im Sinne einer Beitragstäterschaft gem. § 7 VStG) vorsätzlich erleichtert oder eigene Tiere ausstellt. Es wäre gemäß dieser Rechtsprechung⁴¹ in Ermangelung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage

³⁸ Binder/Winkelmayer/Chvala-Mannsberger, TiRuP 2021/A, 162.

³⁹ LVwG Steiermark 15.03.2023, LVwG 30.9-6058/2022-12.

⁴⁰ LVwG NÖ 26.02.2024, LVwG-S-96/001-2024; LVwG OÖ 17.06.2024, LVwG-050305/5/ER/NIF; LVwG OÖ 03.07.2024, LVwG-050248/22/JK/NIF; LVwG NÖ 22.11.2024, LVwG-AV-824/004-2024; LVwG Stmk 02.07.2025, LVwG 52.9-772/2024-23; ebenso Herbrüggen/Wessely, TSchG⁴, 166; a.A. VG Wien 16.10.2017, VGW-001/010/11614/2017-11; LVwG NÖ 07.06.2023, LVwG-AV-1336/001-2022; LVwG NÖ 12.03.2024, LVwG-AV-2550/001-2023; LVwG NÖ 30.03.2026, LVwG-AV-733/001-2025; VwGH 18.03.2026, Ra 2024/02/0171.

⁴¹ LVwG OÖ 17.06.2024, LVwG-050305/5/ER/NIF; LVwG OÖ 03.07.2024, LVwG-050248/22/JK/NIF; LVwG NÖ 22.11.2024, LVwG-AV-824/004-2024; LVwG Stmk 02.07.2025, LVwG 52.9-772/2024-23; ebenso Herbrüggen/Wessely, TSchG⁴, 166; a.A. VG Wien 16.10.2017, VGW-001/010/11614/2017-11; LVwG NÖ 07.06.2023, LVwG-AV-

auch **nicht zulässig**, dem Veranstalter **bescheidmäßig Pflichten** zur Gewährleistung der Einhaltung des Ausstellungsverbotes auf seiner Veranstaltung aufzuerlegen (hierzu eingehend unter Pkt. 6). Die einzelnen **Aussteller**, die im Sinne dieser Rechtsprechung allein für die Einhaltung des Ausstellungsverbotes verantwortlich gemacht werden könnten, dürften sich jedoch darauf verlassen, dass ihr Tier **keine verbotswidrigen Qualzuchtmerkmale** aufweist, wenn das Tier im Zuge von (freiwilligen) Einlasskontrollen des Veranstalters hinsichtlich des Vorliegens von Qualzuchtmerkmalen durch fachlich geeignete Personen „begutachtet“ wird und dem Aussteller mit seinem Tier der Zutritt zur Veranstaltung gewährt wird.⁴² Ob das Tier tatsächlich Qualzuchtsymptome oder -merkmale aufweist oder nicht, sei dann unbeachtlich, weil sich der Aussteller auf die entsprechende Einschätzung verlassen dürfe und ihm eine Tatbegehung auf **Verschuldensebene nicht angelastet** werden könne.⁴³

Vereinfacht dargestellt (eine differenzierte Betrachtung der zugrundeliegenden Fragen erfolgt unter Pkt. 25.6, 25.8 und 6) sollte den Veranstalter gemäß dieser Rechtsprechung keinerlei Verantwortung⁴⁴ für die Einhaltung des Ausstellungsverbotes auf der von ihm veranstalteten Ausstellung treffen. Die Aussteller wiederum dürften sich jedoch darauf verlassen, dass ihr Tier keine verbotswidrigen Qualzuchtsymptome oder -merkmale aufweist und ausgestellt werden darf, wenn ihnen der – seinerseits gar nicht kontrollpflichtige – Veranstalter Zutritt zur Ausstellung gewährt, sodass im Falle der Verletzung des Ausstellungsverbotes letztlich häufig **niemand** verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde.

Erschwerend hinzu kommt, dass behördliche Kontrollen auf erheblichen Widerstand stoßen können (siehe z.B. Zeugenaussagen der behördlich zu Ausstellungen entsandten Amtstierärzte in LVwG Steiermark 15.03.2023, LVwG 30.9-6058/2022-12, wonach die Kontrollen im Jahr 2020 andersartig – nämlich in den Veranstaltungsräumen mit vorab ausgewählten Hunden, lediglich stichprobenartig und ohne Ausspruch eines Teilnahmeverbotes, also nur unter Dokumentation der festgestellten Qualzuchtmerkmale und nachfolgendem Erlass von Strafbescheiden – vorgenommen wurden als im Vorjahr, wo Einlasskontrollen mit Ausspruch von Teilnahmeverboten stattgefunden hatten. Grund für das geänderte Vorgehen war, dass es 2019 zu „massiven Beschimpfungen und teils auch Angriffen auf das Team gekommen“ sei; die „Leute hätten sich aufgeregt und teilweise auch eine Kontrolle verweigert“, und es seien „Drohungen über sie eingeprasselt“; bei den andersartig ausgestalteten Kontrollen im Jahr 2020 sei es zwar ruhiger verlaufen, jedoch sei seitens der Aussteller „allgemein mit Unverständnis und mit Verweis auf den jeweiligen Rassestandard, der dieses optische Erscheinungsbild fordert, reagiert worden.“; in diesem Sinne auch die Schilderungen der Amtstierärzte in LVwG OÖ 02.11.2023, LVwG-000544/100/SB, die angaben, dass sich die Kontrollen schwierig gestalteten – die anwesenden Personen hätten „äußerst aufgebracht auf die behördliche Kontrolle reagiert“, die „Stimmung [sei] aufgeheizt“ gewesen).

In Summe erscheint die Gewährleistung eines **effektiven Vollzuges** des tierschutzrechtlichen Ausstellungsverbotes von Tieren mit Qualzuchtsymptomen und äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen (zumindest auf den ersten Blick) schwierig und entsteht teilweise der Eindruck eines **zahnlosen Verbotes**, das vom Gesetzgeber jedoch sicherlich nicht derart intendiert war.

1336/001-2022; LVwG NÖ 12.03.2024, LVwG-AV-2550/001-2023; LVwG NÖ 30.03.2026, LVwG-AV-733/001-2025; VwGH 18.03.2026, Ra 2024/02/0171.

⁴² LVwG NÖ 05.04.2024, LVwG-S-48/001-2024; LVwG NÖ 05.04.2024, LVwG-S-50/001-2024; LVwG NÖ 15.03.2024, LVwG-S-90/001-2024; LVwG NÖ 29.03.2024, LVwG-S-91/001-2024; LVwG NÖ 29.03.2024, LVwG-S-93/001-2024; LVwG NÖ 15.10.2024, LVwG-S-304/001-2024.

⁴³ LVwG NÖ 05.04.2024, LVwG-S-48/001-2024; LVwG NÖ 05.04.2024, LVwG-S-50/001-2024; LVwG NÖ 15.03.2024, LVwG-S-90/001-2024; LVwG NÖ 29.03.2024, LVwG-S-91/001-2024; LVwG NÖ 29.03.2024, LVwG-S-93/001-2024; LVwG NÖ 15.10.2024, LVwG-S-304/001-2024.

⁴⁴ Außer bei *vorsätzlicher* Unterstützung des Ausstellers (siehe Pkt. 5.8), der Ausstellung eigener Tiere oder bei Vorliegen ausgeprägter Qualzuchtsymptome, die das Tier als „offenkundig erkrankt“ erkennen lassen (siehe Pkt. 6).

Tatsächlich bieten die relevanten Bestimmungen jedoch Raum für eine **Auslegung**, die einen **effektiven Vollzug** des bestehenden Ausstellungsverbotes unter Konkretisierung der Verantwortlichkeiten aller Beteiligten ermöglicht. Im Hinblick auf die in der Rechtsprechung bislang uneinheitlich beurteilte Verantwortlichkeit des **Veranstalters** einer Rassetierausstellung hat der jüngst ergangene VwGH-Beschluss vom 18.03.2026, Ra 2024/02/0171, nunmehr Klarheit geschaffen (hierzu unter Pkt. 3).

Es soll nun zunächst das verwaltungsstrafrechtliche Ausstellungsverbot gem. § 8b Abs. 1 TSchG näher betrachtet werden, welches insbesondere die **Verantwortung der Aussteller** regelt, aber auch Raum für eine **Beitragstäterschaft** durch Veranstalter, Formwertrichter, Amtstierärzte usw. eröffnet.

In der Folge soll eingehend die **Verantwortung der Veranstalter** in einer Zusammenschau des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung und der hierzu ergangenen (divergierenden) Rechtsprechung der Landesverwaltungsgerichte und der klärenden jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs betrachtet und konkretisiert werden (siehe Pkt. 6).

Abschließend sollen **Pflichten und Möglichkeiten** der für die Bewilligung von Tieraussstellungen **zuständigen Behörden** und der im Sinne der Tierschutz-Kontrollverordnung zur **Kontrolle** berufenen **Amtstierärzte** dargestellt werden – dies insbesondere mit Blick auf die **World Dog Show 2027** (siehe Pkt. 7 und 8).

5. Der Verwaltungsstraftatbestand des Ausstellungsverbotes

5.1. Entstehung und Zweck der Bestimmung

Als „flankierendes Verbot“⁴⁵ zum Verbot der Vornahme von Qualzuchtungen wurde mit BGBl I 2008/35 zunächst in § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG ein **Ausstellungsverbot für „Tiere mit Qualzuchtmerkmalen“** eingeführt, das „aus systematischen Erwägungen“⁴⁶ mit BGBl I 2022/130 sodann in § 8 Abs. 2 TSchG überführt und mit BGBl I 2024/124 – in geänderter Wortlaut – im neuen **§ 8b Abs. 1 TSchG** verankert wurde.

Gemäß § 8b Abs. 1 TSchG ist es nunmehr **verboten**,

„Tiere mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen auszustellen oder zu präsentieren.“

Ziel dieser Bestimmung (und des mit BGBl I 2022/130 ebenso begleitend zum Qualzuchtverbot erlassenen Verbotes der Abbildung von Tieren mit Qualzuchtsymptom oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen, das unter Pkt. 3 behandelt wird) ist laut Materialien⁴⁷ „die **gesellschaftliche Wahrnehmung** und damit **Nachfrage nach einem bestimmten Erscheinungsbild** von Tieren im Sinne des Tierschutzes und Vermeidung von Tierquälerei im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 1 **zu prägen**. Die gesellschaftliche Norm und Nachfrage soll sich an Bildern von **gesunden und schmerzfrei lebensfähigen Tieren** und damit am Interesse des individuellen Tieres orientieren, nicht anhand von menschlichen, von Mode geprägten Vorstellungen über das äußerliche Erscheinungsbild. Bei Ausstellungen von Tieren ist daher darauf zu achten, dass **nachweislich keine Symptome der**

⁴⁵ Herbrüggen/Wessely, TSchG⁴, 165.

⁴⁶ IA 2586/A 27. GP 10.

⁴⁷ AB 2658 BlgNR 27. GP 4.

Qualzucht, wie sie in § 5 Abs. 2 Z 1 beispielhaft aufgezählt sind, vorliegen. Ebenso dürfen diese Tiere **keine äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmale** aufweisen.“

5.2. Tathandlung: Das Ausstellen oder Präsentieren

Unter „Ausstellen“ und „Präsentieren“ eines Tieres versteht sich die **Zurschaustellung** des Tieres gegenüber einem größeren Personenkreis.⁴⁸ Ein Tier wird zur Schau gestellt, wenn es an einem bestimmten Ort den Blicken eines Publikums ausgesetzt wird und vom anwesenden Personenkreis in Augenschein genommen werden kann.⁴⁹

In welchem Zusammenhang und zu welchem **Zweck** die Zurschaustellung erfolgt, ob dies wirtschaftlichen Zwecken, zur Bewerbung, zur Erlangung von Prämierungen, zum Anbieten des Tieres zum Verkauf oder zum Zwecke der Unterhaltung bzw. Belustigung dient, ist **irrelevant**.⁵⁰

Zur Auslegung des Begriffs des „größeren Personenkreises“ kann an die Legaldefinition der „öffentlichen Begehung“ in § 69 StGB angeknüpft werden, wonach eine Tat öffentlich begangen wird, wenn sie „unmittelbar von einem größeren Personenkreis wahrgenommen werden kann“. Laut Lehre und Rechtsprechung kann ab etwa 10 Personen von einem „größeren Personenkreis“ gesprochen werden, wobei die Auslegung stets deliktsabhängig ist.⁵¹ Eine öffentliche Tatbegehung i.S.d. § 69 StGB ist jedenfalls „immer dann anzunehmen, wenn keine Gewähr dafür besteht, dass [sie] nur von einem relativ kleinen oder zumindest sehr geschlossenen Personenkreis wahrgenommen werden kann.“⁵² Ausreichend ist, wenn ein solcher Personenkreis vorhanden ist, der das unter Strafe gestellte Verhalten wahrnehmen hätte können – ob es auch tatsächlich wahrgenommen wurde, ist irrelevant.⁵³

Da Rassetierausstellungen zumeist öffentlich zugänglich sind bzw. davon ausgegangen werden kann, dass selbst auf kleinsten Ausstellungen stets mehr als 10 Personen (Aussteller, Züchter, Formwertrichter usw.) zugegen sein werden, ist die Begrifflichkeit des „größeren Personenkreises“ im Hinblick auf solche Ausstellungen jedenfalls stets erfüllt.

Im Zusammenhang mit Rassetierausstellungen wird die verpönte Tathandlung des *Ausstellens* und/oder *Präsentierens* bereits ab dem **Einbringen des** (für die Ausstellung angemeldeten) **Tieres in die Veranstaltungsstätte** erfüllt, nicht erst mit Betreten des Ringes, in welchem das Tier zum Zwecke der richterlichen Bewertung präsentiert wird.⁵⁴

⁴⁸ Herbrüggen/Wessely, TSchG⁴, 165 mWn.

⁴⁹ Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 02.10.2012 - 20 A 1403/10, Rz 27, 28, 31 zur Begrifflichkeit des Ausstellens.

⁵⁰ Herbrüggen/Wessely, TSchG⁴, 166; Binder, Tierschutzrecht⁵, 58 (zu § 5 Abs. 2 Z 8 TSchG).

⁵¹ Seiler, StGB - Strafgesetzbuch: Praxiskommentar² (2025) Rz 4.

⁵² Seiler, StGB - Strafgesetzbuch: Praxiskommentar² (2025) Rz 1.

⁵³ Seiler, StGB - Strafgesetzbuch: Praxiskommentar² (2025) Rz 1.

⁵⁴ LVwG OÖ 02.11.2023, LVwG-000544/100/SB; LVwG OÖ 10.10.2024, LVwG-000697/18/JK; LVwG OÖ 9.10.2024, LVwG-000708/7/ER; LVwG Steiermark 15.03.2023, GZ LVwG 30.9-6058/2022-12 (hier lediglich wiedergegebene Auffassung der Amtstierärzte); nicht ausdrücklich thematisiert, implizit aber bejaht: LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6055/2022-8; LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6056/2022-8; LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6057/2022-8 (in allen 3 Entscheidungen erfolgte die behördliche Kontrolle vor jeglicher Präsentation im Ring und das LVwG Stmk hielt dazu fest, dass die Hunde nach der Kontrolle „weiter“ ausgestellt wurden); a.A. LVwG NÖ 12.09.2025, LVwG-S-547/001-2025; offen lassend VwGH 03.12.2024, Ra 2024/02/0028 betreffend die ao Revision gegen LVwG OÖ 02.11.2023, LVwG-000544/100/SB (der VwGH wies die ao Revision mit der Begründung zurück, dass die Revisionswerberin übersehe, dass das Tierschutzgesetz bereits den Versuch jeder Übertretung unter Strafe stellt, und sprach nicht darüber ab, ob konkret ein „Ausstellen“ bereits erfolgt war).

Die gegenteilige Rechtsansicht,⁵⁵ nach welcher ein „Ausstellen“ des Tieres erst mit der **Präsentation des Tieres im Ring** erfolgen soll – womit sämtliche Handlungen im vorgelagerten Zeitraum, in dem der Aussteller mit dem auszustellenden Tier in der Veranstaltungsstätte anwesend ist und auf die Präsentation im Ring wartet, lediglich als **versuchte Tatbegehung** zu qualifizieren wären –, erscheint aus den nachstehend dargestellten Gründen nicht sachgerecht und ist daher abzulehnen.

Aus einer Zusammenschau der Bestimmungen der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung ergibt sich eindeutig, dass eine **Tierausstellung** im Sinne dieser Bestimmungen nicht lediglich aus der Prämierung an sich besteht, sondern auch das weitere Procedere am „Veranstaltungstag“ mitumfasst:

Beispielsweise wird in § 5 TSchG-VeranstV betreffend die zulässige Dauer der Veranstaltung zwischen der „für die Öffentlichkeit zugänglichen Schau“ und einer „Bewertung“ als „Prämierung ohne Publikumsteilnahme“ differenziert. Die §§ 14–16 TSchG-VeranstV legen die Voraussetzungen für die Einbringung von Hunden und Katzen *in die Veranstaltungsstätte* fest, die Aufbewahrungspflicht bestimmter Bescheinigungen während der *gesamten Veranstaltungsdauer* sowie die höchstzulässige Aufenthaltsdauer für Hunde und Katzen *in der Ausstellung*.⁵⁶

Auch aus den Zucht- oder Ausstellungsordnungen der Rasseverbände ergibt sich regelmäßig, dass sich eine Tierausstellung nicht in der Prämierung und dem Geschehen im Ring erschöpft.⁵⁷ So sieht die Ausstellungsordnung des ÖKV⁵⁸ z.B. vor, dass die Hunde „an dem auf der Annahmestätigung ersichtlichen Tag zur angegebenen Zeit **in die Ausstellung zu bringen sind**“ (§ 10 Abs. 3) und das Ausstellungsgelände nicht beliebig wieder verlassen dürfen, sondern erst nach Ablauf eines vom Ausstellungsleiter festgesetzten Zeitpunktes – die eigenmächtige frühere Entfernung eines Hundes hat den Verlust sämtlicher Preise zur Folge und der betreffende Aussteller kann über Beschluss des Vorstandes von künftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden (§ 16 ÖKV-Ausstellungsordnung).

Innerhalb von Rassetierausstellungen wird das eigene Tier und seine Rasse in aller Regel auch außerhalb des Rings gegenüber anderen Ausstellungsteilnehmern **präsentiert und beworben**.⁵⁹

Dementsprechend enthält z.B. auch die ÖKV-Ausstellungsordnung in § 20 Vorgaben für die „*Züchterpräsentation auf Ausstellungen*“, wonach z.B. „das Aufstellen von Boxen, Käfigen, Sesseln und sonstiger Ausrüstung dem Platzangebot des Ausstellungsgeländes angepasst sein muss“, „mitgebrachte Boxen oder Käfige (...) mit Bildern, Plakaten und ähnlichem dekoriert werden können“, „Sitzgelegenheiten (...) ebenfalls zur Präsentation von Flugblättern, Visitenkarten etc. genutzt werden [können]“, den Züchtern generell „nur Eigenwerbung gestattet“ ist, und „die Verteilung von Werbemitteln und die Inanspruchnahme von Werbeflächen (...) im gesamten Ausstellungsgelände untersagt [ist].“.

Ausstellungstiere sind stets bereits im Vorfeld zur Veranstaltung beim Veranstalter anzumelden und dieser hat einen **Ausstellungskatalog** über alle angemeldeten Tiere zu führen (siehe § 4 TSchG-VeranstV, siehe z.B. auch § 1 Abs. 2 und § 6 Z 2 ÖKV-Ausstellungsordnung). Sämtliche Ausstellungstiere sind somit katalogisiert und enthalten i.d.R. mit dem Einbringen des Tieres in die

⁵⁵ LVwG NÖ 12.09.2025, LVwG-S-547/001-2025: Das LVwG ging hier von einer lediglich versuchten Tatbegehung aus, weil der – Qualzuchtsymptome und -merkmale aufweisende – Hund (Schäferhund mit Lahmheit und stark abgewinkelter Hüfte) zum Zeitpunkt der behördlichen Kontrolle noch nicht im Ring präsentiert worden war, sondern neben dem Ring auf seine Präsentation wartete. Da die versuchte Tatbegehung nur bei erwiesenem Vorsatz strafbar ist, hob das LVwG den angefochtenen Strafbescheid auf.

⁵⁶ Vgl. LVwG OÖ 10.10.2024, LVwG-000697/18/JK; LVwG OÖ 9.10.2024, LVwG-000708/7/ER.

⁵⁷ Vgl. LVwG OÖ 9.10.2024, LVwG-000708/7/ER; LVwG OÖ 10.10.2024, LVwG-000697/18/JK.

⁵⁸ ÖKV, Ausstellungsordnung, gültig ab 1. April 2026 <<https://www.oekv.at/media/upload/editor/files/%C3%96KV/Ausstellungen/Ausstellungsordnung%20%C3%96KV%202026%20-%2004-2026.pdf>>.

⁵⁹ Vgl. LVwG Steiermark 15.03.2023, GZ LVwG 30.9-6058/2022-12 (wiedergegebene Aussage der Amtstierärzte).

Veranstaltungsstätte ihre **Katalognummer**, wodurch das Tier auch sichtbar als Ausstellungstier gekennzeichnet ist (die Katalognummer wird i.d.R. vom Aussteller des Tieres als Armbinde getragen).

Die katalogisierten Ausstellungstiere werden vor und nach ihrer Präsentation im Ring i.d.R. am Ausstellungsgelände umhergeführt oder in Zwingern untergebracht und können somit auch außerhalb des Rings **vom anwesenden Personenkreis betrachtet** und es kann somit das durch das Tier suggerierte **Schönheitsideal wahrgenommen** werden.

Auch in Anbetracht des **Zweckes** der Bestimmung des § 8b Abs. 1 TSchG, der die **kontraproduktive Signalwirkung**, die die Ausstellung qualzuchtbetroffener Tiere auf die Ausstellungsbesucher hat, sowie die Weitergabe eines tierschutzwidrigen optischen Ideals verhindern will,⁶⁰ ist die dargestellte Rechtsansicht – dass ein „Ausstellen“ und „Präsentieren“ des Tieres ab dem Einbringen des Tieres in die Veranstaltungsstätte erfüllt ist – sohin sachgerecht, da es für die Ausstellungsbesucher keinen Unterschied macht, ob die verpönte Signalwirkung von am Ausstellungsgelände anwesenden Ausstellungstieren oder von Ausstellungstieren im Ring ausgeht. Der Normzweck greift bereits dann, wenn das eingebrachte Tier an der Veranstaltung als Ausstellungstier teilnimmt und vom Publikum wahrnehmbar ist, nicht erst in dem Moment, in dem eine formale Bewertung des Tieres im Ring erfolgt.

Auch ist zu beachten, dass der Gesetzgeber ausdrücklich **zweierlei Tathandlungen** verboten hat, nämlich das „Ausstellen“ und das „Präsentieren“ von Tieren mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen. Den beiden Begriffen kann somit nicht derselbe Bedeutungsgehalt beigemessen werden und ist aufgrund der Verwendung *zweierlei* Begriffe davon auszugehen, dass der Gesetzgeber ein **möglichst breites Spektrum** an entsprechenden Tathandlungen erfassen wollte und gerade kein derart enges Begriffsverständnis intendierte, das ein „Ausstellen“ und „Präsentieren“ lediglich auf den Moment der Zurschaustellung des Tieres im Ring reduziert. So wurde z.B. auch in LVwG NÖ 31.05.2022, LVwG-S-510/001-2022 das Inserieren (Anbieten) von Welpen (hier: Merle-Dackel) auf einer Online-Anzeigenplattform ohne weiteres unter den Begriff des „Ausstellens“ subsumiert.

Aus einer Gesamtbetrachtung der oben beispielhaft angeführten Bestimmungen der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung sowie der Ausstellungsordnungen von Zuchtverbänden, dem praktischen Ablauf von Rassetierausstellungen und dem Zweck der Bestimmung des § 8b Abs. 1 TSchG ergibt sich, dass die zur Ausstellung angemeldeten Tiere ab ihrem **Einbringen in die Veranstaltungsstätte** an der Veranstaltung, nämlich der für einen größeren Personenkreis zugänglichen **Ausstellung** als Ausstellungstiere teilnehmen,⁶¹ und das objektive Tatbestandsmerkmal des Ausstellens oder Präsentierens somit **ab Einbringen des Tieres in die Veranstaltungsstätte** erfüllt ist, und zwar unabhängig davon, ob das betreffende Tier in weiterer Folge überhaupt im Ring präsentiert wird.⁶²

Werden z.B. der Aussteller und sein Tier infolge einer behördlichen oder veranstalterseitigen Kontrolle wegen festgestellter Qualzuchtsymptome oder äußerlich erkennbarer Qualzuchtmerkmale noch vor dem Präsentieren im Ring aus der Veranstaltungsstätte entfernt, so ist der objektive Tatbestand infolge der bereits erfolgten Teilnahme an der Ausstellung dennoch **bereits erfüllt**.⁶³

⁶⁰ LVwG NÖ 14.05.2024, LVwG-S-4/001-2024.

⁶¹ LVwG OÖ 9.10.2024, LVwG-000708/7/ER; LVwG OÖ 10.10.2024, LVwG-000697/18/JK.

⁶² LVwG OÖ 9.10.2024, LVwG-000708/7/ER; LVwG OÖ 10.10.2024, LVwG-000697/18/JK.

⁶³ LVwG OÖ 9.10.2024, LVwG-000708/7/ER; LVwG OÖ 10.10.2024, LVwG-000697/18/JK; vgl. LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6055/2022-8; LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6056/2022-8; LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6057/2022-8; a.A. LVwG NÖ 12.09.2025, LVwG-S-547/001-2025.

Der Tatbestand ist gleichermaßen erfüllt, wenn die Behörde infolge einer solchen Kontrolle, bei welcher sie Qualzuchtsymptome oder (äußerlich erkennbare) -merkmale feststellt, den Aussteller *nicht* aus der Veranstaltungsstätte entfernen lässt und dieser auch nach der behördlichen Kontrolle weiter an der Ausstellung teilnimmt – eine Pflicht der Behörde, Personen von der Ausstellung eines Tieres mit Qualzuchtmerkmalen **abzuhalten**, besteht nämlich nicht (und kann der Aussteller keine günstigen Rechtsfolgen auf Verschuldensebene für sich ableiten, wenn die Behörde ihn nach erfolgter Kontrolle nicht von der weiteren Teilnahme an der Ausstellung abhält – siehe hierzu unter **Pkt. 5.6**).⁶⁴

Wird hingegen einem Aussteller bereits im Zuge einer allfälligen Einlasskontrolle der Zutritt zur Veranstaltung verweigert, handelt es sich um eine **versuchte Tatbegehung** (siehe **Pkt. 5.7**).

5.3. Mögliche Tatobjekte: Tiere mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen

Zur Auslegung der Begriffe „Qualzuchtsymptom“, „Qualzuchtmerkmal“ und „äußerlich erkennbares“ Qualzuchtmerkmal wird auf die Ausführungen in Abschnitt B verwiesen.

Von grundlegender Relevanz ist, dass das Ausstellungsverbot gem. § 8b Abs. 1 TSchG nicht nur für Tiere gilt, die bereits eine (auf die Qualzucht zurückzuführende) Symptomatik aufweisen, sondern auch für (noch) „gesunde“ bzw. symptomfreie Tiere, die jedoch äußerlich erkennbare, qualzuchttypische Merkmale aufweisen.

Da es beim Ausstellungsverbot vorrangig darum geht, keine kontraproduktive Signalwirkung zuzulassen, durch welche Qualzucht verharmlost bzw. ein entsprechendes äußerliches Ideal geprägt werden könnte, dürfen Tiere mit äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen jedenfalls nicht ausgestellt oder präsentiert werden, unabhängig davon, ob beim betreffenden Tier auch Qualzuchtsymptome auftreten (z.B. darf ein stark kurzköpfiger/brachycephaler Hund nicht ausgestellt werden, selbst wenn der konkrete Hund keine entsprechende Symptomatik, z.B. Atemnot, aufweist).

5.4. Möglicher Täterkreis

Unmittelbarer Täter ist, wer die Entscheidung darüber trifft, ein Tier auszustellen und dem Publikum gegenüber als Aussteller des Tieres auftritt.⁶⁵

In der Regel handelt es sich hierbei also um den Halter und/oder Züchter des Tieres.

Die Anmeldung des Tieres zur Ausstellung allein vermag die Strafbarkeit nicht zu begründen – Täter ist, wer das Tier bei der Ausstellung präsentiert,⁶⁶ wobei sich jedoch Fragen einer **Bestimmungstäterschaft** stellen, wenn der Halter oder Züchter des Tieres sein Tier zur Ausstellung anmeldet und sodann eine andere Person beauftragt, das Tier bei der Ausstellung vorzuführen (hierzu unter **Pkt. 2h**).

⁶⁴ LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6055/2022-8; LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6056/2022-8; LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6057/2022-8; vgl. LVwG OÖ 9.10.2024, LVwG-000708/7/ER; LVwG OÖ 10.10.2024, LVwG-000697/18/JK.

⁶⁵ Herbrüggen/Wessely, TSchG⁴, 166; LVwG Stmk 02.07.2025, LVwG 52.9-772/2024-23.

⁶⁶ LVwG NÖ 05.02.2024, LVwG-S-2826/002-2023 und LVwG NÖ 05.02.2024, LVwG-S-36/001-2024.

Der **Veranstalter** einer Ausstellung, der das Ausstellen der Tiere überhaupt erst ermöglicht und die entsprechenden Räume zur Verfügung stellt, erfüllt den Tatbestand des Ausstellens nicht **unmittelbar**, sofern er nicht Tiere im eigenen Namen ausstellt, er kann sich jedoch als **Beitragstäter** strafbar machen (hierzu unter **Pkt. 5.8**).⁶⁷

Außerdem ist der Veranstalter aufgrund der TSchG-VeranstV und allfälliger entsprechender Auflagen im Veranstaltungs-Bewilligungsbescheid dazu verpflichtet, für die Einhaltung des Ausstellungsverbot auf der in seiner Verantwortung stehenden Veranstaltung Sorge zu tragen (hierzu unter **Pkt. 6**).

Auch weitere Akteure kommen grundsätzlich als Beitragstäter in Frage – zu denken ist hier z.B. an **Formwertrichter**, vom Veranstalter zur Durchführung von Einlasskontrollen eingesetzte **Kontrollorgane** und **Amtstierärzte** (hierzu unter **Pkt. 5.8**).

5.5. Deliktsart

Beim Delikt des § 8b Abs. 1 TSchG handelt es sich um ein **Ungehorsamsdelikt** – der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr gehört nicht zum Tatbild.

Das Delikt ist erfüllt, sobald Tiere mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen entgegen dem bestehenden Verbot ausgestellt oder präsentiert werden. Ob das Wohlbefinden des betreffenden Tieres hierdurch konkret beeinträchtigt wird, ist unerheblich.

5.6. Verschulden des Täters

5.6.1. Allgemeines, Sorgfaltsmaßstab für Aussteller

Zur Strafbarkeit des unmittelbaren Täters (sohin des „Ausstellers“) genügt gem. § 5 Abs. 1 VStG **fahrlässiges Verhalten** (zu Verschuldensfragen i.Z.m. einer allfälligen Beitragstäterschaft siehe unter **Pkt. 5.8**).

Fahrlässig handelt, wer die **Sorgfalt außer Acht** lässt, zu der er nach den Umständen **verpflichtet** und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen **befähigt** ist und die ihm **zuzumuten** ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht (§ 6 Abs. 1 StGB).

Eine **irrige Gesetzesauslegung** oder die **Unkenntnis** einer Verwaltungsvorschrift, welcher der Täter zuwidergehandelt hat, ist nur dann entschuldigt, wenn sie erwiesenermaßen **unverschuldet** ist.⁶⁸ Dies setzt voraus, dass der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens trotz Anwendung der **nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt** nicht erkannte.⁶⁹

⁶⁷ Herbrüggen/Wessely, TSchG⁴, 166; LVwG NÖ 26.02.2024, LVwG-S-96/001-2024; LVwG NÖ 22.11.2024, LVwG-AV-824/004-2024; LVwG Stmk 02.07.2025, LVwG 52.9-772/2024-23.

⁶⁸ § 5 Abs. 3 VStG; VwGH18.12.2024, Ra 2022/13/0056; VwGH 24.03.2015, 2013/03/0054.

⁶⁹ VwGH 22.03.1999, 98/17/0178; VwGH 24.03.2015, 2013/03/0054; VwGH18.12.2024, Ra 2022/13/0056.

Die gebotene und zumutbare Sorgfalt verlangt es, sich mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen und im Zweifel bei der zuständigen Stelle geeignete **Erkundigungen einzuholen**, um die eingenommene Rechtsauffassung zu objektivieren.⁷⁰

Wer es verabsäumt, entsprechende Erkundigungen einzuholen, trägt das **Risiko des Rechtsirrtums** – dem Täter ist die Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift oder eine irrige Gesetzesauslegung dann vorwerfbar und sein Verschulden zu bejahen.⁷¹

Auf das Ausstellungsverbot des § 8b Abs. 1 TSchG übertragen bedeutet dies, dass sich derjenige, der ein Tier ausstellen oder präsentieren möchte, vorab mit **Inhalt und Reichweite der Verbotsnorm** auseinandersetzen muss. Dies gilt selbstverständlich auch für **ausländische Aussteller**, worauf in gegenständlichem Zusammenhang besonders hinzuweisen ist, da z.B. bei großen Hundeausstellungen in der Regel ein erheblicher Teil der Teilnehmer aus dem weltweiten Ausland anreist. Wer sich zur Teilnahme an einer Ausstellung in Österreich entschließt, darf nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass die im Herkunftsstaat zulässige Zucht oder Präsentation auch in Österreich erlaubt ist – Aussteller unterliegen den am Veranstaltungsort geltenden tierschutzrechtlichen Vorschriften und haben sich vorab entsprechend zu informieren.

Jeden Aussteller eines Tieres trifft sohin eine, nicht auf den Veranstalter abwälzbare, **Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht** – er ist gehalten, sich *vor* der Teilnahme an einer Ausstellung in zumutbarem Umfang bei der sachlich zuständigen Behörde oder sonst verlässlich fachkundiger Stelle über die einschlägigen tierschutzrechtlichen Verbote zu informieren, die **rassespezifische Qualzuchtdisposition des eigenen Tieres zu kennen** und selbst zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, ob beim auszustellenden Einzeltier Qualzuchtsymptome oder äußerlich erkennbare Qualzuchtmerkmale im Sinne des bestehenden Verbotes vorliegen.

Den Ausstellern als Adressaten des Ausstellungsverbotes obliegt es selbst, zu gewährleisten, dass sie nicht gegen das präventiv geltende Ausstellungsverbot verstoßen.⁷²

Die maßgeblichen Informationen zu qualzuchtrelevanten Rassedispositionen sowie zu den fachwissenschaftlich möglichen Untersuchungsmethoden sind öffentlich zugänglich. Insbesondere enthalten der vom Vollzugsbeirat gem. § 42a TSchG herausgegebene „**Leitfaden zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei Hunden - Screening Methoden, Befunde, Konsequenzen**“⁷³ und der vom Amt der nö Landesregierung erstellte Leitfaden „**Qualzuchtmerkmale bei Haustieren – wichtige Informationen für Halter und Züchter, Amt der NÖ Landesregierung, Version 3, Oktober 2022**“⁷⁴ grundlegende Informationen zu qualzuchtrelevanten Merkmalen und Symptomen, zu den häufig betroffenen Rassen sowie zu geeigneten Untersuchungsmethoden bzw. Screeningverfahren zur Feststellung des Vorliegens oder Nicht-Vorliegens von Qualzuchtsymptomen bzw. -merkmalen beim Einzeltier.

Aussteller sind gehalten, sich vor der Ausstellung ihres Tieres entsprechend über die (österreichischen) **öffentlich-rechtlichen** Tierschutzvorgaben und deren **Auslegung** zu informieren.

⁷⁰ VwGH 24.03.2015, 2013/03/0054; VwGH18.12.2024, Ra 2022/13/0056.

⁷¹ VwGH 24.03.2015, 2013/03/0054; VwGH18.12.2024, Ra 2022/13/0056; LVwG Steiermark 23.07.2024, LVwG 30.27-2574/2024-5.

⁷² Vgl. *Rechtsanwälte Günther Partnerschaft*, Rechtsgutachten zu aktuellen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Ausstellungsverbots gem. § 10 Tierschutz-Hundeverordnung, 20.02.2025, 8, 48.

⁷³ Veröffentlichung gemäß Beschlussfassung des Vollzugsbeirates in der 13. Sitzung vom 13. März 2018, Überarbeitung 07/2023 gemäß den Entschlüssen der Sitzung des Vollzugsbeirates vom 25.05.2023 und Korrekturen gem. Beschluss Vollzugsbeirat 11/2023, online abrufbar unter <https://www.tierschutzkonform.at/wp-content/uploads/2024/02/online-Leitfaden-zur-Beurteilung-von-Qualzuchtmerkmalen-beim-Hund-gem-VBR-25.05.23_Korr-gem-11_2023.pdf>.

⁷⁴ Amt der nö Landesregierung, Qualzuchtmerkmale bei Haustieren <https://www.noel.gv.at/noel/Tierschutz/Qualzuchtmerkmale_bei_unseren_Haustieren_vers_3.pdf>.

Eine Berufung auf die Einhaltung **vereinsinterner Rassestandards, Zucht- oder Ausstellungsregularien** kann den Aussteller eines Tieres nicht von seiner tierschutzrechtlichen Verantwortung befreien, da Maßstab für das Verwaltungsstrafverfahren **ausschließlich das Tierschutzgesetz** ist und Zuchtanforderungen für die entsprechende Beurteilung unbeachtlich sind.⁷⁵

Dies insbesondere deshalb, da es „hier zwei unterschiedliche Stoßrichtungen und Blickwinkel zu geben scheint, einerseits aus der Zucht heraus mit Blick auf Rassestandards, andererseits aus dem Tierschutz heraus, bei dem **die Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Schäden** im Vordergrund steht.“⁷⁶

Da die Verwendung von Tieren mit qualzuchtrelevanten Merkmalen für die Zucht unter gewissen Bedingungen noch zulässig ist (siehe § 22 b Abs. 6 TSchG), die Ausstellung von Tieren mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen jedoch **ausnahmslos verboten** ist, können Untersuchungsergebnisse (wie z.B. Belastungstests im Hinblick auf das Qualzuchtsymptom der Atemnot), die zur Feststellung der *Zuchttauglichkeit* eines Tieres dienen, nicht gleichzeitig beweisen, dass das betreffende Tier auch ausgestellt werden darf.⁷⁷ „Ob die Zuchtanforderungen, Belastungstests, Rassestandards udgl mit [dem Tierschutzgesetz] im Einklang stehen, ist [im ausstellungsbezogenen Verwaltungsstrafverfahren] **nicht** zu beurteilen.“⁷⁸

Der Aussteller trägt das **Risiko eines Rechtsirrtums**, wenn er sich nicht ausreichend über Inhalt und Reichweite der einschlägigen Tierschutzvorschriften informiert und/oder den konkreten **Zustand des auszustellenden Tieres** im Hinblick auf Qualzuchtsymptome bzw. äußerlich erkennbare Qualzuchtmerkmale – gemäß der gesetzlichen Definition – **nicht entsprechend prüft**.⁷⁹

Liegen beim Einzeltier **Anomalien** vor, die als Nebenerscheinung der Zucht und somit als Qualzuchtsymptome oder -merkmale qualifiziert werden könnten, ist es grundsätzlich am Aussteller gelegen, geeignete Dokumente, Bescheinigungen oder Gutachten einzuholen bzw. beizubringen, die glaubhaft machen, dass die vorliegenden Anomalien **keine Nebenerscheinungen einer (Qual)Zucht** darstellen.⁸⁰

Von Personen, die ein Tier auf einer Rassetierausstellung präsentieren bzw. ausstellen möchten, dürfen **Kenntnisse der rassespezifischen Risikofaktoren** des auszustellenden Tieres erwartet werden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die weiteren das Qualzuchtverbot flankierenden Verbote gemäß § 8 Abs. 2 TSchG (Import-, Erwerbs-, Vermittlungs- und Weitergabeverbot von Tieren mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen) einen breiten

⁷⁵ Siehe LVwG OÖ 02.11.2023, LVwG-000544/100/SB; LVwG OÖ 9.10.2024, LVwG-000708/7/ER; LVwG OÖ 10.10.2024, LVwG-000697/18/JK.

⁷⁶ LVwG OÖ 02.11.2023, LVwG-000544/100/SB.

⁷⁷ LVwG OÖ 02.11.2023, LVwG-000544/100/SB (betreffend Mops mit bestandenen Belastungstests, aber dennoch festgestellter Atemnot i.S.d. TSchG); vgl. LVwG OÖ 10.10.2024, LVwG-000697/18/JK und LVwG OÖ 9.10.2024, LVwG-000708/7/ER (beide ebenso betreffend Mops mit Atemnot).

⁷⁸ LVwG OÖ 02.11.2023, LVwG-000544/100/SB.

⁷⁹ Vgl. LVwG Steiermark 23.07.2024, LVwG 30.27-2574/2024-5 betreffend das Verbot der Abbildung von Tieren mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen zu Werbezwecken: Zum Rechtsirrtum der Beschuldigten, das Verbot würde keine KI-generierten Bilder umfassen, urteilte das LVwG, die Beschwerdeführerin hätte sich „mit den Vorschriften – etwa durch Einholung einer Auskunft bei der zuständigen Behörde – vertraut machen müssen“ und hätte „bei gebotener gehöriger Aufmerksamkeit und der ihr zumutbaren Sorgfalt erkennen können und müssen, dass auch die Abbildung zu Werbezwecken mittels KI generierter Bilder von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen gegen das Verbot des [damaligen] § 8 Abs. 2. TSchG verstößt.“

⁸⁰ LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6055/2022-8; LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6056/2022-8; LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6057/2022-8.

Adressatenkreis erfassen. Sie nehmen jeden Bürger in die Verantwortung, sich vor Anschaffung eines Tieres eigenverantwortlich mit dem Thema „Qualzucht“ und den damit zusammenhängenden Verboten auseinanderzusetzen, um beurteilen zu können, ob ein zu erwerbendes Tier einschlägige Merkmale oder Symptome aufweist.

Wenn aber bereits jede an der Haltung eines Tieres interessierte Privatperson bei der Anschaffung eines Haustieres entsprechend in die Pflicht genommen wird, muss für Aussteller m.E. ein vergleichsweise **höherer Sorgfaltsmaßstab** gelten, da die Teilnahme an einer Rassetierausstellung jedenfalls ein spezifisches Interesse an Rassetierzucht indiziert und daher gesteigerte Kenntnisse zu rassespezifischen Risikofaktoren erwartet werden dürfen. Zudem ist ein erheblicher Teil der Aussteller selbst Züchter, bei denen vertiefte Kenntnisse über Qualzucht im Allgemeinen sowie über die rassespezifischen Risikofaktoren der von ihnen gezüchteten Rasse vorausgesetzt werden (siehe § 22 a Abs. 1 Z 3 und 4 TSchG).

Wer als Aussteller ohne eigenverantwortliche, gegebenenfalls fachwissenschaftlich geeignete Untersuchung bzw. Abklärung ein Tier zur Ausstellung bringt, obwohl aufgrund rassespezifischer Risikofaktoren Qualzuchtsymptome oder äußerlich erkennbare Qualzuchtmerkmale vorliegen könnten, **verletzt die gebotene Sorgfalt** – eine allfällige objektive Tatbestandserfüllung ist dem Aussteller dann **auf Verschuldensebene vorwerfbar**.

5.6.2. Einlasskontrollen des Veranstalters: Entlastung auf Verschuldensebene?

Das erfolgreiche Passieren einer vom Veranstalter allenfalls im Hinblick auf Qualzuchtmerkmale veranlassten **Einlasskontrolle** kann den Aussteller – entgegen der in der Rechtsprechung⁸¹ wiederholt vertretenen gegenteiligen Ansicht – m.E. auf Verschuldensebene **nicht entlasten**.

In der angeführten Rechtsprechung der Landesverwaltungsgerichte – die für mich aus den nachfolgend dargestellten Gründen nicht nachvollziehbar ist – ging es um Fälle, in denen das betreffende Tier – das gemäß der behördlichen Einschätzung tatsächlich Qualzuchtsymptome oder äußerlich erkennbare Qualzuchtmerkmale aufwies und **nicht ausgestellt hätte werden dürfen** – im Zuge von Einlasskontrollen des Veranstalters durch „Veterinärteams“ auf das Vorliegen von Qualzuchtmerkmalen kontrolliert und **nicht beanstandet** wurde.

Nach dieser Linie der Rechtsprechung könne dem Aussteller eine allfällige Verletzung des Ausstellungsverbotes (wenn also die Behörde bzw. von dieser entsandte Amtstierärzte entgegen der Einschätzung der veranstalterseitigen Einlasskontrolleure zum Ergebnis gelangen, dass das betreffende Tier Qualzuchtsymptome oder äußerlich erkennbare Qualzuchtmerkmale aufweist) **auf Verschuldensebene** sodann **nicht angelastet** werden.

Die Rechtsprechung ging in den angeführten Fällen davon aus, dass der jeweilige Aussteller persönlich annahm, dass sein Tier über keine Qualzuchtsymptome oder -merkmale verfüge, was sich auch dadurch bestätigt hätte, dass der jeweilige Aussteller im Rahmen der online erfolgten Anmeldung des Tieres die Ausstellungsordnung zu akzeptieren hatte, nach welcher ein Ausstellen von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen verboten sei.⁸² Wurde sein Tier sodann im Rahmen einer

⁸¹ LVwG NÖ 05.04.2024, LVwG-S-48/001-2024; LVwG NÖ 05.04.2024, LVwG-S-50/001-2024; LVwG NÖ 15.03.2024, LVwG-S-90/001-2024; LVwG NÖ 29.03.2024, LVwG-S-91/001-2024; LVwG NÖ 29.03.2024, LVwG-S-93/001-2024; LVwG NÖ 15.10.2024, LVwG-S-304/001-2024.

⁸² LVwG NÖ 05.04.2024, LVwG-S-48/001-2024; LVwG NÖ 05.04.2024, LVwG-S-50/001-2024; LVwG NÖ 15.03.2024, LVwG-S-90/001-2024; LVwG NÖ 29.03.2024, LVwG-S-91/001-2024; LVwG NÖ 29.03.2024, LVwG-S-93/001-2024; LVwG NÖ 15.10.2024, LVwG-S-304/001-2024.

Einlasskontrolle des Veranstalters durch fachkundige Personen (z.B. Tierärzte oder Studenten der Veterinärmedizin, die bei vorliegendem Verdacht ausgebildete Veterinärmediziner hinzuziehen konnten) begutachtet und erlangte der Aussteller in der Folge unbeanstandet Zutritt zur Veranstaltung, sei er in seiner Annahme bestätigt worden und dürfe sich auf die Richtigkeit der fachkundigen Einschätzung verlassen (selbst wenn die Begutachtung des Tieres „äußerst rudimentär ausfiel“⁸³!). Der Aussteller könne dann weder vorsätzlich noch fahrlässig das Ausstellungsverbot verletzt haben, sofern er keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit der Diagnose oder der Fehlerfreiheit ihres Zustandekommens hegen musste.

In sämtlichen Fällen⁸⁴ unterblieb sodann eine Feststellung dazu, ob das betreffende Tier tatsächlich Qualzuchtsymptome oder Qualzuchtmerkmale aufwies und entgegen dem bestehenden Verbot ausgestellt wurde – dies könne dahingestellt bleiben, da die Tat dem Aussteller bereits **auf Verschuldenseben nicht** angelastet werden könne.

Die Auffassung, bereits eine unbeanstandete Eingangskontrolle des Veranstalters vermöge den Aussteller ohne Weiteres vom Verschulden zu entlasten, erscheint nicht überzeugend. Nach § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt die Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes⁸⁵ setzt dies voraus, dass die **eingenommene Rechtsauffassung** durch geeignete **Erkundigungen objektiviert** wurde.

Maßgeblich ist demnach die **vom Täter selbst aufgewendete Sorgfalt**.

Eine bloß zufällige oder stichprobenartige, nicht vom Aussteller veranlasste Eingangskontrolle erfüllt diese Voraussetzung grundsätzlich nicht. Sie stellt keine eigene Erkundigung des Ausstellers dar, sondern bloß eine fremdinitiierte Kontrollmaßnahme, die in einen bereits begonnenen Geschehensablauf eingreift. Wer ohne vorherige eigene Prüfung mit dem Vorsatz anreist, das Tier auszustellen, und erst am Eingang einer Kontrolle unterzogen wird, hat die gebotene Sorgfalt nicht schon deshalb eingehalten, weil diese Kontrolle ohne Beanstandung geblieben ist.

Dies zeigt sich auch unter Gleichheitsgesichtspunkten: Kommen zwei verschiedene Aussteller mit einem vergleichbaren Tier, das gemäß späterer Feststellung der Behörde tatsächlich Qualzuchtsymptome oder äußerlich erkennbare Qualzuchtmerkmale aufweist, zur Veranstaltung und wird nur einer von ihnen kontrolliert und (weil die Qualzuchtmerkmale bei der Einlasskontrolle nicht erkannt wurden) zugelassen, während der andere ohne qualzuchtbezogene Kontrolle eintritt, wäre es sachlich kaum vertretbar, den kontrollierten Aussteller allein wegen der zufälligen Kontrolle zu entschuldigen, den nicht kontrollierten hingegen für seine unterlassene eigene Erkundigungspflicht wegen zumindest fahrlässiger Tatbestandverwirklichung zur Verantwortung zu ziehen.

In einem solchen Verständnis hinge die Verschuldensfrage nicht vom Maß der vom Täter **selbst** aufgewendeten Sorgfalt, sondern vom Zufall der tatsächlichen Kontrolldichte ab. Dies steht mit § 5 Abs. 2 VStG, der auf die persönliche Unverschuldetheit abstellt, nur schwer in Einklang.

Eine schuldausschließende Wirkung kann einer Einlasskontrolle des Veranstalters daher nur in engen Ausnahmefällen zukommen, nämlich dann, wenn der Aussteller sich **selbst** vor Betreten der Veranstaltungsstätte gezielt um eine qualzuchtspezifische Beurteilung seines Tieres durch das fachkundige Personal des Veranstalters bemüht und ihm auf dieser Grundlage eine klare fachliche

⁸³ LVwG NÖ 05.04.2024, LVwG-S-48/001-2024; LVwG NÖ 05.04.2024, LVwG-S-50/001-2024.

⁸⁴ LVwG NÖ 05.04.2024, LVwG-S-48/001-2024; LVwG NÖ 05.04.2024, LVwG-S-50/001-2024; LVwG NÖ 15.03.2024, LVwG-S-90/001-2024; LVwG NÖ 29.03.2024, LVwG-S-91/001-2024; LVwG NÖ 29.03.2024, LVwG-S-93/001-2024; LVwG NÖ 15.10.2024, LVwG-S-304/001-2024.

⁸⁵ Z.B. VwGH 24.03.2015, 2013/03/0054; VwGH18.12.2024, Ra 2022/13/0056

Freigabe erteilt wurde. Wird ihm in einem solchen Fall der Zutritt gewährt, obwohl sich später herausstellt, dass das Tier tatsächlich nicht hätte ausgestellt werden dürfen, kann auf Verschuldensebene angenommen werden, dass ihm die Tatbegehung nicht vorwerfbar ist.

Setzt der Aussteller hingegen keinerlei eigene Bemühungen und wird sein Tier lediglich zufällig oder stichprobenbedingt einer veranstalterseitigen qualzuchtbezogenen Kontrolle unterzogen, kann ihn das bloße unbeanstandete Passieren der Eingangskontrolle auf Verschuldensebene m.E. nicht entlasten (man denke im weitesten Sinne vergleichsweise an die differenziert zu betrachtende Eigenverantwortung eines Jugendlichen einerseits und des Veranstalters andererseits: Erlangt ein Minderjähriger trotz Einlasskontrolle Zugang zu einem Nachtclub, weil ihn der „Türsteher“ aufgrund seines äußeren Erscheinungsbildes irrtümlich für volljährig hält, stellt sich einerseits die Frage, ob der Veranstalter seine Kontrollpflichten ordnungsgemäß erfüllt hat, etwa ob der Türsteher angewiesen wurde, in Grenzfällen Ausweise zu kontrollieren. Für die allfällige Strafbarkeit des Jugendlichen ist es andererseits jedoch unerheblich, ob ihm irrtümlich Zutritt gewährt wurde oder nicht, da er daraus keine für ihn günstigen Rechtsfolgen ableiten kann. Der Jugendliche muss selbst wissen, ob er die **nach dem Jugendschutzgesetz vorgegebenen** Altersgrenzen etwa für zeitliche Beschränkungen der Teilnahme an nächtlichen Veranstaltungen oder für den Alkoholkonsum erfüllt, und kann seine Verantwortung nicht auf den Veranstalter abwälzen, der die nächtliche Anwesenheit des Jugendlichen oder dessen Alkoholkonsum auf der Veranstaltung irrtümlich für rechtmäßig gehalten hat).

Vom Veranstalter organisierte Einlasskontrollen können gegebenenfalls nur den **Veranstalter** auf Verschuldensebene entlasten (hierzu unter **Pkt. 5.8** und **6**).

Auch kann der Aussteller keine günstigen Rechtsfolgen auf Verschuldensebene für sich ableiten, wenn er auf der Ausstellung – noch vor der Präsentation des Tieres im Ring – von **behördlich entsandten Amtstierärzten kontrolliert** wird und diese den Aussteller trotz Feststellung von Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen beim betreffenden Tier nicht von der weiteren Ausstellung ausschließen. Eine Pflicht der Behörde, Personen von der Ausstellung eines Tieres mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen **abzuhalten** besteht nämlich nicht,⁸⁶ und erfolgt ein „Ausstellen“ des Tieres, wie oben unter Pkt. 5.2) dargestellt, bereits ab Einbringen des Tieres in die Veranstaltungsstätte, womit die Tatbestandserfüllung zum Zeitpunkt einer allfälligen am Veranstaltungsgelände stattfindenden behördlichen Kontrolle bereits vollendet war.

Den Ausstellern als Adressaten des Ausstellungsverbotes obliegt es somit stets selbst, zu gewährleisten, dass sie nicht gegen das Ausstellungsverbot verstoßen,⁸⁷ und bereits im Vorfeld zur Veranstaltung zu prüfen, ob ihr Tier Qualzuchtsymptome oder äußerlich erkennbare Qualzuchtmerkmale i.S.d. österreichischen Ausstellungsverbotes aufweist oder nicht.

Abschließend ist anzumerken, dass m.E. auch nicht unbeachtet bleiben kann, dass unter den Ausstellern vielfach (noch) eine gewisse **Uneinsichtigkeit** hinsichtlich (tierschutz)gesetzgeberischer „Einmischung“ in die Rassetierzucht vorzuherrschen scheint (siehe hierzu bereits die zu Pkt. 4 angeführte Judikatur⁸⁸ und die dort wiedergegebenen Zeugenaussagen der Amtstierärzte, die von Unverständnis, Beschimpfungen, Drohungen und Verweigerung behördlicher Kontrollen durch die

⁸⁶ LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6055/2022-8; LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6056/2022-8; LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6057/2022-8.

⁸⁷ Vgl. LVwG OÖ 17.06.2024, LVwG-050305/5/ER/NIF; LVwG OÖ 03.07.2024, LVwG-050248/22/JK/NIF; s.a. *Rechtsanwälte Günther*, Rechtsgutachten, 8, 48.

⁸⁸ LVwG Steiermark 15.03.2023, LVwG 30.9-6058/2022-12; LVwG OÖ 02.11.2023, LVwG-000544/100/SB; für D: *Rechtsanwälte Günther*, Rechtsgutachten, 34.

Aussteller berichten). Ob, wie in der Rechtsprechung⁸⁹ teilweise angenommen, das Akzeptieren einer – den ausdrücklichen Hinweis auf das Ausstellungsverbot enthaltenden – Ausstellungsordnung durch den Aussteller im Rahmen der Online-Anmeldung des Tieres tatsächlich einen bestehenden **guten Glauben** an die Qualzuchtfreiheit des eigenen Tieres beweist, halte ich für sehr fraglich (womöglich gelangt hierbei auch nur die Ablehnung der – von hergebrachten Rassestandards abweichenden – gesetzgeberischen Wertungen zum Ausdruck⁹⁰).

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Ausstellungsverbot ist m.E. daher **in besonderem Maße** darauf zu achten, ob der Aussteller die von ihm eingenommene Rechtsauffassung, sein Tier würde keine Qualzuchtsymptome oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmale i.S.d. bestehenden Verbotes aufweisen, **tatsächlich ausreichend objektiviert** hat, widrigenfalls ihm jedenfalls eine fahrlässige Tatbegehung vorwerfbar ist.

5.6.3. Irrelevanz von Maßnahmenprogrammen

Es ist darauf hinzuweisen, dass **§ 22b Abs. 6 TSchG**, der die Nachfolgebestimmung des mit Wirkung zum 01.01.2025 aufgehobenen **§ 44 Abs. 17 TSchG** darstellt, für das gegenständliche Ausstellungsverbot von Tieren mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen **keine Relevanz** hat. Die genannte Bestimmung nimmt lediglich Züchter im Hinblick auf das Qualzuchtverbot gem. **§ 5 Abs. 2 Z 1 TSchG** aus der Verantwortung: Sofern diese nachweisen können, dass sie gemäß einem von der Qualzuchtkommission für tauglich befundenen oder noch nicht beurteilten Maßnahmenprogramm züchten oder eine betreffende Einzeltierbegutachtung vorweisen können, ist ihnen auch bei tatsächlichem Auftreten von Qualzuchtsymptomen kein Verstoß gegen **§ 5 Abs. 2 Z 1 TSchG** vorzuwerfen.⁹¹

Bezüglich der mit Wirkung zum 01.01.2025 aufgehobenen **Ausnahmebestimmung des § 44 Abs. 17 TSchG** war dies – aufgrund einer etwas unglücklichen Platzierung des Ausstellungsverbotes in **§ 5 Abs. 2 Z 1 TSchG** – bis zur Überführung des Ausstellungsverbotes in **§ 8 Abs. 2 TSchG** mit BGBl I 2022/130 teilweise strittig, wobei aufgrund der Zweckbestimmung⁹² des ehemaligen **§ 44 Abs. 17 TSchG** die Strafbefreiung richtigerweise **stets nur für den Haupttatbestand** des **§ 5 Abs. 2 Z 1 TSchG** (Verbot von Qualzuchtungen) Wirkung entfaltet hat, nicht jedoch für das Ausstellungsverbot.⁹³ Der ehemalige **§ 44 Abs. 17 TSchG** sollte zum Zweck der Erhaltung von Rassen die **Zucht** von Tierrassen, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, unter bestimmten Bedingungen zulassen. Normadressat des **§ 44 Abs. 17 TSchG** waren somit „notwendigerweise Züchter, die eine Zucht von Tierrassen mit Qualzuchtmerkmalen betreiben, nicht hingegen individuelle Halter/Aussteller von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen.“⁹⁴

⁸⁹ LVwG NÖ 05.04.2024, LVwG-S-48/001-2024; LVwG NÖ 05.04.2024, LVwG-S-50/001-2024; LVwG NÖ 15.03.2024, LVwG-S-90/001-2024; LVwG NÖ 29.03.2024, LVwG-S-91/001-2024; LVwG NÖ 29.03.2024, LVwG-S-93/001-2024; LVwG NÖ 15.10.2024, LVwG-S-304/001-2024.

⁹⁰ Siehe z.B. auch Vorbringen der Beschwerdeführer in LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6055/2022-8, LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6056/2022-8, und LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6057/2022-8.

⁹¹ Binder, TiRuP 2024/A, 171.

⁹² Ermöglichung einer Rückzüchtung von Qualzuchtmerkmalen zum Zwecke der Erhaltung von Rassen. Vgl. RV 291 BlgNR 23. GP, 3, 7; RV 1515 BlgNR 25. GP, 5.

⁹³ Binder/Winkelmayer/Chvala-Mannsberger, TiRuP 2021/A, 167; LVwG NÖ 07.06.2023, LVwG-AV-1336/001-2022; LVwG NÖ 12.03.2024, LVwG-AV-2550/001-2023; Auskunft des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz III - Konsumentenpolitik und Verbrauchergesundheit B/16b – Veterinärrecht, Mag. Anna Egger. Pers. Komm., 5.3.2021; a.A.: Herbrüggen/Wessely, TSchG⁴, 166; LVwG OÖ 10.10.2024, LVwG-000697/18/JK; LVwG OÖ 9.10.2024, LVwG-000708/7/ER; LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6055/2022-8; LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6056/2022-8; LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6057/2022-8.

⁹⁴ Auskunft des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz III - Konsumentenpolitik und Verbrauchergesundheit B/16b – Veterinärrecht, Mag. Anna Egger. Pers. Komm., 5.3.2021.

Das Ausstellen individueller Tiere mit Qualzuchtmerkmalen war daher, auch bei Vorliegen eines Maßnahmenprogrammes gem. dem ehemaligen § 44 Abs. 17 TSchG, stets verboten.⁹⁵

5.6.4. Verschuldensvermutung

Abschließend ist festzuhalten, dass es sich bei § 8b Abs. 1 TSchG um ein reines **Ungehorsamsdelikt** handelt, weshalb das Verschulden des Täters bei Zuwiderhandeln gegen das Verbot gem. § 5 Abs. 1 VStG jedenfalls zunächst zu vermuten ist.

Es ist am Täter gelegen, die **Verschuldensvermutung zu widerlegen** und glaubhaft zu machen, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift unverschuldet unmöglich gewesen ist.⁹⁶

5.7. Versuchsstrafbarkeit

Der Versuch der Tatbegehung ist strafbar (§ 8 Abs. 1 VStG i.V.m. § 38 Abs. 5 TSchG).

Versuchsstrafbarkeit setzt voraus, dass der Täter **vorsätzlich** eine **Ausführungshandlung** unternimmt, die den Anfang des Deliktes bildet und auf die Tatausübung hinleitet. Reine **Vorbereitungshandlungen** stellen noch kein strafbares Versuchsstadium dar.

Im Zusammenhang mit Rassetierausstellungen ist der Tatbestand, wie zu Pkt. 5.2 dargestellt, ab Betreten der Veranstaltungsstätte bzw. Einbringen des Tieres in diese erfüllt.

Das **Versuchsstadium** ist somit erreicht, wenn der Täter sich mit dem – Qualzuchtsymptome oder äußerlich erkennbare Qualzuchtmerkmale aufweisenden – Tier zur Veranstaltungsstätte begibt, und versucht, das Tier in die Ausstellung einzubringen. Gibt er die Ausführungshandlung nicht freiwillig auf, sondern wird durch andere Personen (insbesondere z.B. vom Veranstalter eingesetzte Einlasskontrollleure) daran gehindert, so ist er bei Vorliegen von Vorsatz wegen versuchter Tatbegehung strafbar.

Der für die Versuchsstrafbarkeit geforderte **Vorsatz**⁹⁷ des Täters hat sich auf die Tatbestandselemente des Ausstellens bzw. Präsentierens sowie auf das Vorliegen von Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen beim auszustellenden Tier zu beziehen.

Es genügt **Eventualvorsatz**: Der Täter muss es also ernstlich für möglich halten, dass das auszustellende Tier die verpönten Merkmale oder Symptome aufweist, und sich damit abfinden. Ob der Täter das Verbot kennt oder juristisch richtig auslegt, ist nicht von Belang; relevant ist vielmehr, dass sich der (Eventual)Vorsatz auf die Verwirklichung eines Sachverhalts bezieht, der dem gesetzlichen Tatbild entspricht, auch wenn der Täter das Verbot nicht gekannt hat (zur Vorwerfbarkeit des Rechtsirrtums siehe Ausführung oben unter Pkt. 5.6).

Während ab dem Einbringen des Tieres in die Veranstaltungsstätte der Tatbestand erfüllt ist und der Täter daher auch wegen **fahrlässiger Begehung**, sohin insbesondere wegen fahrlässiger Unkenntnis

⁹⁵ Auskunft des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz III - Konsumentenpolitik und Verbrauchergesundheit B/16b – Veterinärrecht, Mag. Anna Egger. Pers. Komm., 5.3.2021; *Binder/Winkelmayr/Chvala-Mannsberger*, TiRuP 2021/A, 167; LVwG NÖ 07.06.2023, LVwG-AV-1336/001-2022; LVwG NÖ 12.03.2024, LVwG-AV-2550/001-2023.

⁹⁶ Siehe z.B. LVwG Steiermark 23.07.2024, LVwG 30.27-2574/2024-5.

⁹⁷ Vorsatz wird im Verwaltungsstrafgesetz nicht definiert; er ist nach allgemein herrschender Ansicht in dem in § 5 StGB umschriebenen Sinn zu verstehen (VwGH 17.12.2021, Ra 2019/17/0017; VwGH 15.05.1991, 90/10/0152).

des Vorliegens von Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen bei dem von ihm ausgestellten Tier, bestraft werden kann, muss die Behörde im Falle lediglich versuchter Tatbegehung den **(Eventual)Vorsatz** des Täters für erwiesen halten.

Indizien, die im Rahmen einer Gesamtwürdigung für das Vorliegen von (Eventual-)Vorsatz beim Aussteller sprechen können, sind insbesondere die Offenkundigkeit bzw. leichte Erkennbarkeit der Merkmale/Symptome, einschlägiges Vorwissen des Ausstellers (etwa aufgrund früherer Beanstandungen, behördlicher Hinweise, einschlägiger Gutachten oder tierärztlicher Diagnosen zum konkreten Tier), vorhandenes Fachwissen oder Erfahrung (insbesondere z.B. bei züchterischer Tätigkeit) sowie Umstände des konkreten Auftretens und Verhaltens des Ausstellers (z.B. Reaktion auf Nachfragen, gezieltes Vermeiden einer fachkundigen Abklärung usw.).

Auch die **(vorsätzliche) Beihilfe** oder **Anstiftung** zum rechtlich relevanten Versuch des unmittelbaren Täters ist strafbar. Lediglich **versuchte** Anstiftung oder Beihilfe, bei welcher der unmittelbare Täter nicht einmal in das Versuchsstadium gelangt, ist nicht strafbar.

5.8. Anstiftung und Beihilfe

Die *vorsätzliche* Veranlassung eines anderen zur Begehung einer Verwaltungsübertretung (**Anstiftung**) sowie die *vorsätzliche* Erleichterung der Begehung einer Verwaltungsübertretung durch einen anderen (**Beihilfe**) ist gem. § 7 VStG strafbar, sofern es auch zur (zumindest versuchten – siehe **Pkt. 5.7**) Begehung der Verwaltungsübertretung durch den unmittelbaren Täter kommt.

Ein lediglich **fahrlässig** gesetzter Beitrag zur Tatbegehung ist nicht strafbar.

Beitragstäter ist, wer zur Ausführung der strafbaren Handlung eines anderen beiträgt, indem er dessen Tatbildverwirklichung **ermöglicht, erleichtert, absichert** oder sonst wie **fördert**. Der Tatbeitrag kann durch **physische** oder **psychische** (intellektuelle) Unterstützung, somit durch Tat oder durch Rat, geleistet werden.⁹⁸

Eine Beitragstäterschaft ist grundsätzlich auch durch **Unterlassung** möglich: Dies setzt jedoch voraus, dass den betreffenden (Beitrags)Täter eine konkrete **Handlungspflicht** trifft, da ihm ein Unterlassen ansonsten (rechtlich) nicht vorwerfbar ist.

Als mögliche Beitragstäter i.Z.m. dem gegenständlichen Ausstellungsverbot kommen grundsätzlich in Frage: der **Veranstalter** der Ausstellung (bzw. der von diesem gem. § 1 TSchG-VeranstV eingesetzte **Verantwortliche**), vom Veranstalter bei Einlasskontrollen und am Ausstellungsgelände eingesetztes (**veterinärmedizinisches**) **Kontrollpersonal**, die bewertenden **Formwertrichter** sowie die **Amtstierärzte**. Außerdem der **Halter** eines Tieres, der darüber entscheidet, das Tier auszustellen, jedoch eine andere Person damit beauftragt, das Tier zur Ausstellung zu bringen und dort zu präsentieren (mögliche Bestimmungstäterschaft/Anstiftung).

5.8.1. Veranstalter bzw. dessen namhaft gemachter Verantwortlicher

Der Veranstalter bzw. der von ihm nach § 1 TSchG-VeranstV namhaft gemachte Verantwortliche ist der naheliegendste Beitragstäter, wenn er durch organisatorische Entscheidungen die nach § 8b Abs. 1 TSchG verbotene Ausstellung eines Tieres ermöglicht, erleichtert oder sonst wie fördert. Ist der Veranstalter eine juristische Person, so trifft die strafrechtliche Verantwortlichkeit gem. § 9

⁹⁸ VwGH 26.01.1995, 94/16/0226, RS2; für § 12 StGB: RIS-Justiz RS0090508.

Abs. 1 VStG die nach außen vertretungsbefugte Person sowie einen im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG bestellten verantwortlichen Beauftragten.⁹⁹

Beim Veranstalter bzw. Verantwortlichen nach § 1 TSchG-VeranstV ist zwischen **aktiven Tatbeiträgen** und einer möglichen **Beitragstäterschaft durch Unterlassen** zu unterscheiden. Letztere setzt voraus, dass für den Veranstalter bzw. Verantwortlichen eine konkrete Handlungspflicht aus Gesetz, Verordnung oder Bescheid ergibt (hierzu näher unter Pkt. 6).

Gem. § 28 Abs. 4 TSchG sind bei Veranstaltungen nach § 28 Abs. 1 TSchG die im TSchG und den darauf gegründeten Verordnungen festgelegten Mindestanforderungen sowie die allenfalls erteilten Bedingungen und Auflagen einzuhalten.

§ 1 Abs. 1 TSchG-VeranstV verpflichtet den Veranstalter, eine Person namhaft zu machen, die für die Einhaltung des TSchG, der darauf gegründeten Verordnungen und der Bescheide verantwortlich ist.

§ 1 Abs. 2 Z 1 TSchG-VeranstV verpflichtet den benannten Verantwortlichen sicherzustellen, dass die Ausstellung der Tiere so erfolgt, dass ihnen keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt und sie nicht in schwere Angst versetzt werden. Hieraus ergibt sich – wie unter Pkt. 6 noch dargestellt werden wird – grundsätzlich auch die Pflicht des Verantwortlichen, dafür Sorge zu tragen, dass auf der Ausstellung keine Tiere mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen präsentiert werden.¹⁰⁰

In Hinblick auf den Veranstalter bzw. den Verantwortlichen ist grundsätzlich sohin auch eine Beitragstäterschaft durch **Unterlassen** möglich.¹⁰¹

Eine solche wäre z.B. denkbar, wenn der Veranstalter zwar Kontrollsysteme – etwa Einlass-, Zutritts- oder Verlaufskontrollen während der Veranstaltung – einrichtet, diese jedoch zur effektiven Durchsetzung des Ausstellungsverbots **objektiv untauglich** sind. Das kann etwa der Fall sein bei Vorsehen einer sehr niedrigen Kontrolldichte, beim Einsatz fachlich ungeeigneten Kontrollpersonals, bei Vorsehen bloß oberflächlicher oder untauglicher Untersuchungen oder mangelhafter organisatorischer Abläufe, bei Erteilung ungeeigneter oder fehlender Anweisungen an Kontrollpersonal, „Vet-Teams“ oder Formwertrichter usw. Erfasst sind schließlich auch Fälle bewussten Wegsehens, etwa wenn dem Veranstalter oder Verantwortlichen durch Kontrollpersonal, Vet-Teams oder Formwertrichter ein konkreter Verdachtsfall gemeldet wird, der Veranstalter oder Verantwortliche jedoch keine weitere Prüfung veranlasst und die weitere Teilnahme des Tieres duldet.

⁹⁹ vgl. VwG Wien, 16.10.2017, VGW-001/010/11614/2017-11

¹⁰⁰ VG Wien 16.10.2017, VGW-001/010/11614/2017-11; LVwG NÖ 07.06.2023, LVwG-AV-1336/001-2022; LVwG NÖ 12.03.2024, LVwG-AV-2550/001-2023; LVwG NÖ 30.03.2026, LVwG-AV-733/001-2025; vgl. VwGH 18.03.2026, Ra 2024/02/0171; **a.A.**: LVwG NÖ 26.02.2024, LVwG-S-96/001-2024; LVwG OÖ 17.06.2024, LVwG-050305/5/ER/NIF; LVwG OÖ 03.07.2024, LVwG-050248/22/JK/NIF; LVwG NÖ 22.11.2024, LVwG-AV-824/004-2024; LVwG Stmk 02.07.2025, LVwG 52.9-772/2024-23; Herbrüggen/Wessely, TSchG⁴, 166. Nach dieser abweichenden Rechtsauffassung trifft den Veranstalter bzw. den Verantwortlichen nach § 1 Abs. 3 TSchG-VeranstV nur die Pflicht, **offensichtlich erkrankte oder verletzte** Tiere unverzüglich aus der Veranstaltung zu entfernen. Tiere mit Qualzuchtsymptomen seien dabei jedenfalls als „krank“ zu qualifizieren, Tiere mit Qualzuchtmerkmalen hingegen nicht zwingend (Herbrüggen/Wessely, TSchG⁴, 92, 166). Die „Offensichtlichkeit“ der Erkrankung oder Verletzung soll erst dann gegeben sein, wenn das Verkennen der Erkrankung oder Verletzung *grob fahrlässig* wäre. (LVwG Stmk 02.07.2025, LVwG 52.9-772/2024-23 mit Verweis auf Herbrüggen/Wessely, TSchG⁴, § 5 Rz 16 (= S 117).

¹⁰¹ **a.A.** LVwG NÖ 26.02.2024, LVwG-S-96/001-2024; vgl. LVwG OÖ 17.06.2024, LVwG-050305/5/ER/NIF; LVwG OÖ 03.07.2024, LVwG-050248/22/JK/NIF; LVwG NÖ 22.11.2024, LVwG-AV-824/004-2024; LVwG Stmk 02.07.2025, LVwG 52.9-772/2024-23; Herbrüggen/Wessely, TSchG⁴, 166.

Da eine Beitragstäterschaft nur vorsätzlich erfolgen kann, muss das **vorwerfbare Unterlassen** stets der Art sein, dass für den Veranstalter bzw. den Verantwortlichen erkennbar ist, dass er durch sein Unterlassen eine Tatbegehung erleichtern könnte. Er muss es zumindest **ernstlich für möglich halten**, dass durch sein Unterlassen Tiere mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen Zutritt zur Ausstellung erlangen und dort entgegen § 8b Abs. 1 TSchG präsentiert werden, und sich damit **abfinden**.

Implementiert der Veranstalter hingegen ein ernsthaftes und in allen Aspekten geeignet erscheinendes Kontrollsystem, und kommt es dennoch zu einzelnen Verstößen gegen das Ausstellungsverbot, kann ihm auf Verschuldensebene nicht vorgeworfen werden, er hätte sich damit abgefunden, zu einer Tatbegehung beizutragen.¹⁰²

Eine vorsätzliche Beitragstäterschaft **durch aktives Tun** des Veranstalters bzw. Verantwortlichen wird in der Praxis zwar kaum vorliegen, wäre aber z.B. dann denkbar, wenn der Veranstalter Anmeldungen von Tieren annimmt und diese ohne Weiteres zur Ausstellung zulässt, bei denen bereits aufgrund einschlägiger Rassestandards naheliegt, dass sie stets Qualzuchtsymptome oder äußerlich erkennbare Qualzuchtmerkmale aufweisen (etwa Nackthunde oder -katzen, Scottish-Fold-Katzen usw.; bereits eine entsprechende Ausgelobung des Veranstalters der zur Teilnahme zugelassenen Rassen ist hinsichtlich solcher Rassen von Vorneherein höchst problematisch); weiters, wenn er Aussteller bewusst dazu anhält oder ermutigt, Tiere mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen auszustellen, einzelne Aussteller gezielt an der Eingangskontrolle vorbeischießt oder Kontrollorganen oder Formverrichtern ausdrücklich die Anweisung erteilt, bei bestimmten Tieren wegzusehen oder von Beanstandungen Abstand zu nehmen. Gleiches gilt, wenn er problematische Tiere trotz konkreter Hinweise aktiv einem Ring oder Ehrenring zuteilt, bereits getroffene Beanstandungen oder Ausschlussentscheidungen aufhebt, unrichtige oder irreführende Informationen über den Gesundheitszustand eines Tieres weitergibt, oder nach außen den Eindruck einer ordnungsgemäßen Kontrolle erzeugt, obwohl er intern veranlasst, dass bestimmte Tiere jedenfalls zur Präsentation zugelassen werden.

In all diesen Fällen erschöpft sich das Verhalten nicht in bloßer organisatorischer Nachlässigkeit, sondern stellt ein **bewusstes Fördern, Ermöglichen** oder **Absichern** der verbotenen Ausstellung dar.

Im Hinblick auf den Veranstalter einer Rassetierausstellung bzw. dem von diesem namhaft gemachten Verantwortlichen ist jedenfalls von einem **erhöhten Sorgfaltsmaßstab** auszugehen, da Rassetierausstellungen in aller Regel von Zuchtverbänden veranstaltet werden, die über spezifische Fachkenntnisse zu Rassestandards und qualzuchtrelevanten Risikofaktoren bzw. Dispositionen der verschiedenen Rassen verfügen.

5.8.2. Vom Veranstalter eingesetztes (veterinärmedizinisches) Kontrollpersonal

Die TSchG-VeranstV kennt an den Veranstalter bzw. Verantwortlichen gerichtete eintrittsbezogene Prüfpflichten betreffend den Tollwut-Impfstatus des Tieres und Eigenbescheinigungen des Ausstellers zum Nicht-Vorliegen seuchenrechtlicher Beschränkungen und sichtbarer Krankheitszeichen (siehe § 14 TSchG-VeranstV).

¹⁰² VwG Wien, 16.10.2017, VGW-001/010/11614/2017-11; LVwG NÖ 26.02.2024, LVwG-S-96/001-2024.

Für die vom ÖKV veranstalteten Hundeausstellungen sieht die Ausstellungsordnung¹⁰³ **tierärztliche Kontrollen** während des Richtens und jedenfalls vor der Teilnahme im Ehrenring vor (§ 6a bestimmt, dass die von der Ausstellungsleitung eingeteilten Tierärzte Hunde während des Richtens stichprobenartig im Ausstellungsgelände und jedenfalls vor der Teilnahme im Ehrenring auf gesundheitliche Probleme kontrollieren; werden gesundheitliche Probleme festgestellt, welche im Sinn der tierschutzrechtlichen Bestimmungen eine weitere Teilnahme verbieten, ist der betreffende Hund von der Ausstellung auszuschließen).

Überträgt der Veranstalter oder der Verantwortliche im Rahmen der ihn treffenden Verpflichtung, Tiere mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen von der Veranstaltung auszuschließen, den eingeteilten Tierärzten gerade auch die Aufgabe, die Ausstellungstiere im Hinblick auf Qualzuchtsymptome und äußerlich erkennbare Qualzuchtmerkmale zu überprüfen und gegebenenfalls vom Zutritt zur Ausstellung oder zum Ehrenring auszuschließen, ist eine Beitragstäterschaft durch das eingesetzte Kontrollpersonal („Vet-Teams“) grundsätzlich denkbar.

Gibt ein veranstalterseits eingesetztes Kontrollorgan (Mitglied des „Vet-Teams“) z.B. trotz positiver Kenntnis oder trotz evidenter qualzuchtrelevanter Auffälligkeiten „grünes Licht“ für den Zutritt zur Ausstellung oder zum Ehrenring, sieht es bei problematischen Tieren bewusst weg und winkt den Aussteller durch, oder gibt es unrichtige oder irreführende Informationen über den Gesundheitszustand eines Tieres oder die durchgeführte Überprüfung weiter, so kann ein unmittelbarer Tatbeitrag gegeben sein, wenn das Kontrollorgan es ernstlich für möglich hält, dass es durch sein Handeln eine Verletzung des Ausstellungsverbotes ermöglicht oder erleichtert, und sich damit abfindet.

Dagegen reichen **fahrlässige Fehleinschätzungen** für eine, nur vorsätzlich mögliche, Beitragstäterschaft i.S.d. § 7 VStG nicht aus.

Eine Beitragstäterschaft durch **Unterlassen** ist im Hinblick auf das vom Veranstalter eingesetzte Kontrollpersonal nicht möglich, da für dieses keine unmittelbaren entsprechenden Handlungspflichten aus Gesetz, Verordnung oder Bewilligungsbescheid bestehen.

Hinsichtlich des eingesetzten veterinärfachlichen Kontrollpersonals ist – je nach konkretem Ausbildungsgrad – wiederum von einem **erhöhten Sorgfaltsmaßstab** auszugehen und sind spezifische Fachkenntnisse zu qualzuchtrelevanten Risikofaktoren bzw. Dispositionen der verschiedenen Rassen vorauszusetzen.

5.8.3. Formwertrichter

Formwertrichter nehmen im System der Rassetierausstellungen eine zentrale Stellung ein, weil ihre Bewertungen und Prämierungen maßgeblich darüber entscheiden, welche Tiere züchterisch aufgewertet, sichtbar hervorgehoben und weiter präsentiert werden.

„Ein allgemein zu wenig beachteter Missstand bei großen Hundeausstellungen und der Formwertbeurteilung der Hunde ist das Faktum, dass die bewertenden Richter die Hunde weniger in Bezug auf Qualzuchtmerkmale als aufgrund persönlicher Vorlieben des Erscheinungsbildes der Rasse bewerten. Diese Richter werden diesbezüglich nicht weiter kontrolliert, setzen aber durch ihre Beurteilung eines Hundes die Basis für dessen Zuchtverwendung und leisten somit bei falscher

¹⁰³ ÖKV-Ausstellungsordnung 2026 <<https://www.oekv.at/media/upload/editor/files/%C3%96KV/Ausstellungen/Ausstellungsordnung%20%C3%96KV%202026%20-%202004-2026.pdf>>.

Auswahl aus tierärztlicher Sicht **Beihilfe zur Weitervermehrung von Hunden mit Qualzuchtsymptomen.**¹⁰⁴

Nach Art. 4 und 5 des „*FCI Show Judges Code of Commitment to the Welfare of Pedigree Dogs*“¹⁰⁵ haben Richter bei ihrer Beurteilung zwar nicht nur Exterieur und Bewegung, sondern auch Gesundheitsaspekte und die Funktionsfähigkeit des Hundes zu berücksichtigen; extreme Merkmale, die Gesundheits-, Verhaltens- oder Bewegungsprobleme verursachen, sind streng zu bestrafen und dürfen weder mit „Excellent“ bewertet noch mit Championatstiteln oder „Best of Breed“ prämiert werden.

Zugleich wurde in der Judikatur jedoch auch bereits hervorgehoben, dass aus den **Ausstellungsordnungen** der Zuchtverbände **nicht** selbstverständlich abgeleitet werden könne, dass Richter Qualzuchtmerkmale im Sinn des TSchG gezielt prüfen würden – und dass sich vielmehr sogar das Erfordernis zeige, dass die Richter „gesondert und gezielt gebeten werden müssen, ‚besonderes Augenmerk‘ auf gesund funktionelle Hunde zu legen“.¹⁰⁶

Problematisch hinzu kommt, dass die von den Zuchtverbänden oder -vereinen ausgewählten Formwertrichter zwar meist selbst Züchter einer oder der jeweils zu beurteilenden Rasse, in aller Regel jedoch **keine veterinärmedizinischen Fachpersonen** sind, womit sich die Frage ihrer tatsächlichen Eignung zur fachlich zuverlässigen Bewertung allenfalls vorliegender Qualzuchtsymptome oder -merkmale stellt.¹⁰⁷

Im Hinblick auf das Ausstellungsverbot kommt eine Beitragstäterschaft durch Formwertrichter in Betracht, wenn sie durch ihre Entscheidungen die **weitere Präsentation** eines ein Qualzuchtsymptom oder ein äußerlich erkennbares Qualzuchtmerkmal aufweisenden Tieres aktiv fördern, wenn also ein Richter einen Hund mit offenkundigen, für ihn wahrnehmbaren problematischen Merkmalen bewusst weiter im Ring hält, ihn aktiv zur weiteren Präsentation anhält, ihn für eine weitere Entscheidungsrunde oder für den Ehrenring nominiert bzw. ihm eine positive Bewertung zuerkennt, die zur weiteren Ausstellung des Tieres führt. In solchen Konstellationen fördert der Richter nicht nur die spätere Zuchtverwendung, sondern konkret die **Fortsetzung der aktuellen Ausstellung bzw. Präsentation des Tieres**.

Eine **fahrlässige Fehleinschätzung** bzw. -bewertung reicht für eine, nur vorsätzlich mögliche, Beitragstäterschaft i.S.d. § 7 VStG nicht aus. Der Richter muss es ernstlich für möglich halten, dass er zur Verwirklichung des Tatbildes beiträgt, und sich damit abfinden.

Eine Beitragstäterschaft durch **Unterlassen** ist in Bezug auf Formwertrichter wiederum nicht möglich, da für diese keine unmittelbaren entsprechenden Handlungspflichten aus Gesetz, Verordnung oder Bewilligungsbescheid bestehen.

Auch in Hinblick auf Formwertrichter ist jedenfalls von einem **erhöhten Sorgfaltsmaßstab** auszugehen, weil sie gerade aufgrund ihrer Funktion über besondere Kenntnisse der jeweils zu beurteilenden Rassestandards verfügen müssen und ihnen damit auch die einschlägigen Risikofaktoren und Übertypisierungen bekannt sein müssen.

¹⁰⁴ LVwG OÖ 02.11.2023, LVwG-000544/100/SB, wiedergegebene Aussage des nichtamtlichen Sachverständigen.

¹⁰⁵ FCI, Show Judges Code of Commitment <file:///C:/Users/User/Downloads/JUG-COD-en-1.pdf>.

¹⁰⁶ LVwG OÖ 9.10.2024, LVwG-000708/7/ER; LVwG OÖ 10.10.2024, LVwG-000697/18/JK.

¹⁰⁷ *Binder/Winkelmayer/Chvala-Mannsberger*, TiRuP 2021/A, 162 (Verweis auf Oechterin).

5.8.4. Amtstierärzte

Amtstierärzte¹⁰⁸ nehmen im Zusammenhang mit Tieraussstellungen eine Sonderstellung ein, weil sie als **fachliche Kontrollorgane für die zuständige Behörde** tätig werden.

Die Überwachung der Einhaltung des Tierschutzgesetzes und der darauf gegründeten Verwaltungsakte obliegt nach § 35 Abs. 1 TSchG der Behörde.

Zur Durchführung der Kontrollen hat sich die Behörde gem. § 35 Abs. 5 TSchG und § 6 Abs. 1 TSchKV der Amtstierärzte oder weiterer amtlich beauftragter Tierärzte als **Kontrollorgane** zu bedienen.

Amtstierärzte vollziehen als Kontrollorgane der Behörde somit behördliche Kontrollaufgaben. Handlungen der Kontrollorgane sind der Behörde zuzurechnen.¹⁰⁹

Eine Beitragstäterschaft durch **Unterlassen** ist bei Amtstierärzten grundsätzlich denkbar, weil ihre Pflicht zum kontrollierenden Handeln nicht bloß auf einer internen Aufgabenübertragung beruht, sondern darauf, dass die Behörde bei Veranstaltungen gemäß § 28 TSchG stichprobenartige Kontrollen durchzuführen *hat* (§ 4 Abs. 3 TSchKV) und allgemein bei Verdacht eines Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Vorschriften (z.B. aufgrund einer Anzeige oder eines konkreten Hinweises) zur Vornahme von Kontrollhandlungen **verpflichtet** ist (§ 35 Abs. 4 TSchG),¹¹⁰ und sich hierzu gerade der Amtstierärzte als Kontrollorgane zu bedienen hat.

Eine Beitragstäterschaft durch einen Amtstierarzt kommt daher in Betracht, wenn er im Rahmen einer ihm übertragenen Kontrolltätigkeit auf einer Ausstellung trotz konkreter Wahrnehmung oder Meldung eines „verdächtigen“ Tieres bewusst davon absieht, eine Kontrolle durchzuführen, einen festgestellten Verstoß bewusst nicht oder falsch dokumentiert, Kollegen oder Kontrollpersonal anweist, das Tier nicht anzuhalten usw.

Fahrlässige Fehleinschätzungen bzw. fehlerhafte Grenzfallbeurteilungen im Zusammenhang mit der Kontrolle einzelner Tiere reichen wegen des nach § 7 VStG verlangten Vorsatzes des Beitragstäters nicht aus. Der Amtstierarzt muss es ernstlich für möglich halten, dass er durch sein Handeln oder Unterlassen eine Verletzung des Ausstellungsverbotes ermöglichen oder erleichtern könnte, und sich damit abfinden.

Hinsichtlich der Amtstierärzte ist aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und ihrer besonderen behördlichen Kontrollfunktion jedenfalls von **einem erhöhten Sorgfaltsmaßstab** sowie von vertieften Kenntnissen zu qualzuchtrelevanten Risikofaktoren, Dispositionen der verschiedenen Rassen und den fachlich gebotenen Untersuchungsmöglichkeiten auszugehen.

5.8.5. Halter, der eine andere Person mit der Ausstellung beauftragt

Der Halter eines Tieres, der selbst nicht als Aussteller auftritt, aber bewusst einen Dritten mit der Ausstellung des Tieres beauftragt, kommt ebenso als Beitragstäter in Betracht.

¹⁰⁸ Gemäß der Begriffsdefinition in § 2 Z 1 Tierärztegesetz sind Amtstierärzte „die zu den mit dem Vollzug des Veterinärwesens oder des Tierschutzes betrauten Behörden der staatlichen Verwaltung in einem Dienstverhältnis stehenden Tierärztinnen und Tierärzte, die **behördliche Aufgaben zu vollziehen** haben.“

¹⁰⁹ Herbrüggen/Wessely, TSchG⁴, 398.

¹¹⁰ *Binder*, Tierschutzrecht⁵, 192 (zu § 35 Abs. 4 TSchG).

§ 7 VStG erfasst nicht nur die Beihilfe, sondern auch das vorsätzliche Veranlassen („Anstiften“), dass ein anderer die Verwaltungsübertretung begeht. Wer also darüber entscheidet, dass gerade ein bestimmtes Tier zu einer Rassetierausstellung gebracht und dort ausgestellt oder präsentiert werden soll, und einen Dritten mit dessen Vorführung beauftragt, kann sich als **Bestimmungstäter** strafbar machen.

Eine Beitrags-/Bestimmungstäterschaft des Halters ist somit denkbar, wenn er in Kenntnis über das Vorhandensein qualzuchtrelevanter Merkmale beim betreffenden Tier ist oder deren Vorhandensein zumindest ernstlich für möglich hält, das Tier aber dennoch ausstellen lassen will und einen Dritten hierzu veranlasst.

Dagegen reicht es für eine Beitragstäterschaft nicht aus, dass der Halter dem Dritten das Tier bloß allgemein überlässt, ohne dessen Ausstellung zu veranlassen oder in **fahrlässiger Unkenntnis** über die qualzuchtrelevanten Merkmale seines Tieres ist, da eine Beitragstäterschaft nach § 7 VStG Vorsatz erfordert.

Der Halter muss es also ernstlich für möglich halten, dass durch die Beauftragung des Dritten ein Tier mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen ausgestellt oder präsentiert wird, und sich damit abfinden. Dass der von ihm veranlasste Sachverhalt einem gesetzlichen Tatbild entspricht, muss von seinem Vorsatz nicht umfasst sein – der Vorsatz muss sich lediglich auf die tatsächliche Verwirklichung des Sachverhalts beziehen, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. Eine bloße Unkenntnis des nach österreichischem Tierschutzrechtes bestehenden Verbots schließt nicht den Vorsatz aus, sondern ist nur unter den engen Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 VStG als unverschuldeter Verbotsirrtum beachtlich.

Eine Tatbegehung durch **Unterlassen** scheidet in Ermangelung konkreter gesetzlicher Handlungspflichten wiederum aus.

Zumindest sofern es sich beim Halter des Tieres zugleich um einen Züchter handelt, ist wiederum von **einem erhöhten Sorgfaltsmaßstab** und von vertieften Kenntnissen zu den qualzuchtrelevanten Risikofaktoren der von ihm gezüchteten Rasse auszugehen.

5.9. Strafdrohung

Ein Verstoß gegen § 8b TSchG ist gem. § 38 Abs. 1 Z 4 TSchG mit Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 1 VStG (Erteilung einer Ermahnung) oder nach § 38 Abs. 6 TSchG (Absehen von der Verhängung einer Strafe) scheidet im Hinblick auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes grundsätzlich aus.¹¹¹

Die Intention des Verbotes liegt darin, eine kontraproduktive Signalwirkung, sohin die Aufnahme qualzuchtbedingter Anomalien als Zuchtideal durch das Publikum, die zur Verharmlosung von tierschutzwidriger Qualzucht führt, zu verhindern.¹¹² Die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und die Folgen einer Übertretung sind daher keineswegs gering.

¹¹¹ LVwG NÖ 14.05.2024, LVwG-S-4/001-2024; LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6055/2022-8; LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6056/2022-8; LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6057/2022-8; LVwG Steiermark 23.07.2024, LVwG 30.27-2574/2024-5 (betreffend das Werbeverbot gem. § 8 Abs. 3 TSchG).

¹¹² LVwG Steiermark 23.07.2024, LVwG 30.27-2574/2024-5; LVwG NÖ 14.05.2024, LVwG-S-4/001-2024; LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6055/2022-8; LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6056/2022-8; LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6057/2022-8.

6. Die Rolle des Veranstalters – unmittelbare Veranstalterpflichten im Zusammenhang mit dem Ausstellungsverbot gem. § 8b Abs. 1 TSchG und Zulässigkeit entsprechender behördlicher Auflagen

6.1. Tatsächliche Steuerungsmöglichkeit des Veranstalters

Dem Veranstalter einer Rassetierausstellung kommt aufgrund seiner organisatorischen Stellung auf **faktischer Ebene** eine **Schlüsselfunktion** im Hinblick auf die Möglichkeit einer **effektiven Durchsetzung** des Ausstellungsverbotes zu: Er plant und organisiert die Veranstaltung und sämtliche Abläufe, legt Teilnahmebedingungen fest, nimmt die Anmeldung aller Ausstellungstiere entgegen, vergibt Katalognummern, ist in Kenntnis über alle teilnehmenden Rassen, Anzahl der jeweiligen Rassevertreter sowie Herkunft der Aussteller und hat es in der Hand, Aussteller bereits im Zuge der Anmeldung des Tieres über bestehende Ausstellungsverbote, deren Auslegung und anerkannte qualzuchtspezifische Untersuchungsmethoden in Kenntnis zu setzen. Er organisiert Eingangskontrollen und Kontrollen am Ausstellungsgelände, legt deren Abläufe und Ausgestaltung fest, wählt Kontrollpersonal und Formwertrichter aus, instruiert diese, kann durch organisatorische Vorgaben auf die Tätigkeit aller Funktionsträger maßgeblich Einfluss nehmen usw.

Unabhängig von der Frage, ob und welche öffentlich-rechtlichen **Pflichten** den Veranstalter im Zusammenhang mit dem in Frage stehenden Ausstellungsverbot tatsächlich treffen bzw. treffen können, ist jedenfalls festzustellen, dass der Veranstalter in *praktischer Hinsicht* derjenige ist, der aufgrund seiner tatsächlichen Herrschaft über das Veranstaltungsgeschehen über die maßgeblichen **Steuerungsmöglichkeiten** zur Gewährleistung einer effektiven Durchsetzung des Ausstellungsverbotes verfügt.

Wie bereits ausgeführt, ist der Veranstalter nicht unmittelbarer Adressat¹¹³ des **Ausstellungsverbotes gem. § 8b Abs. 1 TSchG**, sofern er nicht selbst Tiere im eigenen Namen ausstellt, und kann den Tatbestand daher nicht als unmittelbarer Täter, sondern allenfalls als **Beitragstäter** verwirklichen, wenn er die verbotene Ausstellung vorsätzlich ermöglicht, erleichtert oder absichert;¹¹⁴ auf die dazu bereits erfolgten Ausführungen unter Pkt. 5.8 kann verwiesen werden.

Auch wenn der Veranstalter das Ausstellungsverbot nicht als unmittelbarer Täter verwirklichen kann, treffen ihn nach zutreffender – nunmehr höchstgerichtlich bestätigter¹¹⁵ – Rechtsmeinung¹¹⁶ jedoch **unmittelbare Pflichten** in Zusammenhang mit der Einhaltung des Ausstellungsverbotes auf der von ihm durchgeführten Veranstaltung; zudem ist die Behörde befugt, diese Pflichten im Bewilligungsbescheid durch entsprechende **Auflagen zu konkretisieren** (siehe Pkt. 6.3–6.6). Ist der Veranstalter eine juristische Person, so trifft die strafrechtliche Verantwortlichkeit gem. § 9 Abs. 1

¹¹³ Anders die den Veranstalter unmittelbar verpflichtende vergleichbare Bestimmung in Deutschland, § 10 Tierschutz-Hundeverordnung: „Es ist verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten, bei denen ...“.

¹¹⁴ LVwG NÖ 26.02.2024, LVwG-S-96/001-2024; LVwG NÖ 22.11.2024, LVwG-AV-824/004-2024; LVwG Stmk 02.07.2025, LVwG 52.9-772/2024-23.

¹¹⁵ VwGH 18.03.2026, Ra 2024/02/0171 (betreffend ao Revision gegen LVwG NÖ 12.03.2024, LVwG-AV-2550/001-2023).

¹¹⁶ VwG Wien, 16.10.2017, VGW-001/010/11614/2017-11; LVwG NÖ 07.06.2023, LVwG-AV-1336/001-2022; LVwG NÖ 12.03.2024, LVwG-AV-2550/001-2023; LVwG NÖ 30.03.2026, LVwG-AV-733/001-2025.

VStG die nach außen vertretungsbefugte Person sowie einen im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG bestellten verantwortlichen Beauftragten.¹¹⁷

6.2. Gesetzliche Pflichten des Veranstalters

§ 28 TSchG sieht für die Verwendung von Tieren bei Veranstaltungen vor, dass diese einer behördlichen **Bewilligung** nach § 23 TSchG bedarf (§ 28 Abs. 1), und dass bei Veranstaltungen und der damit verbundenen Tierhaltung die im **Tierschutzgesetz** und in den darauf gegründeten **Verordnungen** festgelegten **Mindestanforderungen** sowie die allenfalls erteilten **Bedingungen und Auflagen einzuhalten** sind (§ 28 Abs. 4).

Die auf Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 28 Abs. 3 TSchG ergangene **Tierschutz-Veranstaltungsverordnung**¹¹⁸ knüpft an diese gesetzliche Grundkonzeption an und regelt in § 1 Abs. 1 TSchG-VeranstV, dass der Veranstalter eine Person namhaft zu machen hat, die für die **Einhaltung der Bestimmungen** des **Tierschutzgesetzes** sowie der darauf gegründeten **Verordnungen** und **Bescheide** verantwortlich ist.

Somit sieht § 1 TSchG-VeranstV ausdrücklich auch den **Veranstalter als verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des TSchG**.¹¹⁹

§ 1 Abs. 2 Z 1 TSchG-VeranstV verpflichtet den Veranstalter bzw. den Verantwortlichen¹²⁰, die Ausstellung dergestalt zu organisieren, dass den ausgestellten Tieren **keine Schmerzen, Schäden oder Leiden zugefügt** und diese nicht **in schwere Angst versetzt** werden.

Nach § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Z 1 TSchG fügt einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Schäden oder Leiden zu, wer Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen). Die zentrale Formulierung des § 5 Abs. 1 TSchG „[...] einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen“ übernimmt § 1 Abs. 2 TSchG-VeranstV und platziert sie als **Veranstalterpflicht**. Dass der Gesetzgeber das – vormals in § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG implementierte (siehe Pkt. 5.1) – Ausstellungsverbot von Tieren mit Qualzuchtssymptomen und äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen mit BGBl I Nr. 124/2024 in § 8b Abs. 1 TSchG überführte, vermag daran, dass das Vorliegen von Qualzuchtssymptomen und äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen bei Tieren zu ungerechtfertigten Schmerzen, Schäden, Leiden führt, nichts zu ändern.¹²¹

¹¹⁷ vgl. VwG Wien, 16.10.2017, VGW-001/010/11614/2017-11

¹¹⁸ Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über den Schutz und die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen (Tierschutz-Veranstaltungsverordnung – TSchG-VeranstV), BGBl II 2004/493 idF BGBl II 2016/69.

¹¹⁹ VwGH 16.03.2026, Ra 2024/02/0171 (Rechtssatz 1).

¹²⁰ Der Veranstalter hat gegenüber der Behörde einen *Verantwortlichen* namhaft zu machen, der für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich und während der gesamten Dauer der Veranstaltung für die Behörde erreichbar ist. *Originär* liegt die Verpflichtung jedoch beim Veranstalter, der durch die Namhaftmachung eines Verantwortlichen die Wahrnehmung dieser Pflichten lediglich in *personeller Hinsicht* zu konkretisieren bzw. zu organisieren hat – den namhaft gemachten Verantwortlichen treffen sodann auf dem Gesetz basierende Handlungsverpflichtungen, die jedoch auf die grundsätzlich den Veranstalter treffenden Verpflichtungen zurückzuführen sind (macht der Veranstalter z.B. keinen Verantwortlichen namhaft und bewilligt die Behörde die Veranstaltung dennoch, so treffen die Verpflichtungen gem. § 1 TSchG-VeranstV den Veranstalter und werden etwa nicht in Ermangelung der Benennung eines Verantwortlichen obsolet).

¹²¹ LVwG NÖ 07.06.2023, LVwG-AV-1336/001-2022; LVwG NÖ 12.03.2024, LVwG-AV-2550/001-2023; LVwG NÖ 30.03.2026, LVwG-AV-733/001-2025.

Werden Tieren durch das Vorliegen von Qualzuchtsymptomen und -merkmalen, die also Ausfluss einer Qualzucht i.S.d. § 5 Abs. 2 TSchG sind, Schmerzen, Schäden oder Leiden zugefügt, liegen diese nach einem Größenschluss auch dann vor, wenn Tiere mit vorhandenen, mittels klinischer Tests diagnostizierbaren Qualzuchtsymptomen und -merkmalen ausgestellt werden.¹²²

Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Z 1 TSchG-VeranstV umfasst somit u.a. die **Pflicht des Veranstalters**, dafür vorzusorgen, dass Tiere mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen auf seiner Veranstaltung **nicht ausgestellt oder präsentiert** werden.¹²³

Folglich sind vom Veranstalter bzw. Verantwortlichen **Maßnahmen** zu treffen, die sicherstellen, dass Tiere mit Schmerzen, Schäden oder Leiden, die durch Qualzuchtsymptome und -merkmale hervorgerufen werden, **nicht zur Ausstellung zugelassen** bzw. von dieser ausgeschlossen werden.¹²⁴

Der bisweilen in einem Teil der Rechtsprechung¹²⁵ vertretenen **gegenteiligen Auffassung**, wonach sich aus der geltenden Rechtsordnung **keine gesetzliche Verpflichtung** des Veranstalters ableiten lasse, dafür Sorge zu tragen, dass das Ausstellungsverbot gem. § 8b Abs. 1 TSchG nicht verletzt wird und Tieren mit Qualzuchtmerkmalen oder -symptomen der Zutritt zur Veranstaltung verweigert wird, sofern es sich nicht um (qualzuchtbedingt) „offensichtlich erkrankte oder verletzte“ Tiere handelt, kann **nicht (mehr) gefolgt werden**.

***Begründet** wurde diese Rechtsansicht¹²⁶ im Wesentlichen damit, dass der Wortlaut des § 1 Abs. 2 Z 1 TSchG-VeranstV und seine Auslegung im Regelungszusammenhang ergeben würden, dass der Veranstalter bzw. Verantwortliche lediglich sicherzustellen habe, dass **während** der jeweiligen Veranstaltung keine Verstöße gegen das Verbot der Tierquälerei i.S.d. § 5 Abs. 1 TSchG stattfinden; weiters damit, dass das TSchG und die TSchG-VeranstV eindeutig zwischen den Personen des „Ausstellers“ und des „Veranstalters“ unterscheiden und diese unterschiedlich in die Pflicht nehmen würden – in einer Gesamtbetrachtung dieser Bestimmungen sowie des differenzierten Sorgfaltsmaßstabes würden den Veranstalter daher keinerlei Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem tierschutzrechtlichen Ausstellungsverbot treffen. **Ausschließlich** hinsichtlich „**offensichtlich erkrankter oder verletzter**“ Tiere bestehe gem. § 1 Abs. 3 TSchG-VeranstV die ausdrückliche Verpflichtung des Veranstalters bzw. des Verantwortlichen, diese unverzüglich **aus der Veranstaltungsortlichkeit zu entfernen**. (Nur) sofern die offensichtliche¹²⁷ Erkrankung¹²⁸ oder Verletzung des Tieres qualzuchtbedingt ist, bestehe also eine entsprechende Pflicht des Veranstalters*

¹²² LVwG NÖ 07.06.2023, LVwG-AV-1336/001-2022; LVwG NÖ 12.03.2024, LVwG-AV-2550/001-2023; LVwG NÖ 30.03.2026, LVwG-AV-733/001-2025; vgl. VwGH 18.03.2026, Ra 2024/02/0171.

¹²³ VwG Wien, 16.10.2017, VGW-001/010/11614/2017-11; LVwG NÖ 07.06.2023, LVwG-AV-1336/001-2022; LVwG NÖ 12.03.2024, LVwG-AV-2550/001-2023; LVwG NÖ 30.03.2026, LVwG-AV-733/001-2025; vgl. VwGH 18.03.2026, Ra 2024/02/0171. Das Verbot der Ausstellung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen ist dem Regelungsbereich der Haltung der Tiere während der Veranstaltung zuzuordnen; dieser ist von der Verordnungsermächtigung des § 28 Abs. 3 TSchG umfasst. LVwG NÖ 07.06.2023, LVwG-AV-1336/001-2022; LVwG NÖ 12.03.2024, LVwG-AV-2550/001-2023; LVwG NÖ 30.03.2026, LVwG-AV-733/001-2025.

¹²⁴ LVwG NÖ 07.06.2023, LVwG-AV-1336/001-2022; LVwG NÖ 12.03.2024, LVwG-AV-2550/001-2023; LVwG NÖ 30.03.2026, LVwG-AV-733/001-2025; vgl. VwGH 18.03.2026, Ra 2024/02/0171.

¹²⁵ LVwG NÖ 26.02.2024, LVwG-S-96/001-2024; LVwG OÖ 17.06.2024, LVwG-050305/5/ER/NIF; LVwG OÖ 03.07.2024, LVwG-050248/22/JK/NIF; LVwG NÖ 22.11.2024, LVwG-AV-824/004-2024; LVwG Stmk 02.07.2025, LVwG 52.9-772/2024-23.

¹²⁶ LVwG NÖ 26.02.2024, LVwG-S-96/001-2024; LVwG OÖ 17.06.2024, LVwG-050305/5/ER/NIF; LVwG OÖ 03.07.2024, LVwG-050248/22/JK/NIF; LVwG NÖ 22.11.2024, LVwG-AV-824/004-2024; LVwG Stmk 02.07.2025, LVwG 52.9-772/2024-23.

¹²⁷ „Offensichtlich“ erkrankt oder verletzt sei ein Tier dann, wenn das Verkennen der Erkrankung oder Verletzung grob fahrlässig wäre (LVwG Stmk 02.07.2025, LVwG 52.9-772/2024-23 mit Verweis auf Herbrüggen/Wessely, TSchG⁴, § 5 Rz 16, S 117).

¹²⁸ Tiere mit **Qualzuchtsymptomen** sind jedenfalls als „krank“ zu bewerten, auf Tiere mit Qualzuchtmerkmalen trifft dies definitionsgemäß nicht zwingend zu. Herbrüggen/Wessely, TSchG⁴, 92, 166.

bzw. Verantwortlichen, das betreffende Tier mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen von der Veranstaltung auszuschließen.¹²⁹

Unstrittig war sohin stets, dass der Veranstalter bzw. der Verantwortliche eine auf dem Gesetz basierende **Handlungsverpflichtung** hat, wenn das äußere Erscheinungsbild oder das Verhalten eines Tieres auf einen nicht entsprechenden (Gesundheits-)Zustand im Sinne einer „offensichtlichen Erkrankung oder Verletzung“ hindeutet, unabhängig davon, ob dieser Zustand auf eine Qualzucht zurückzuführen ist oder nicht.¹³⁰

Dass den Veranstalter darüber hinaus **keine Verpflichtungen** im Zusammenhang mit der Einhaltung des tierschutzrechtlichen Ausstellungsverbotes betreffend Tiere mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen treffen würden, trifft – wie ausgeführt – jedoch nicht zu.

Der Verwaltungsgerichtshof¹³¹ hat in seinem Beschluss vom 18.03.2026 ausdrücklich festgestellt: „Soweit die revisionswerbende Partei anzweifelt, dass sie als Veranstalterin die in den bekämpften Auflagen zum Ausdruck kommenden **Pflichten nach dem TSchG und der TSchG-VeranstV** trafen, ist auf **§ 28 Abs. 4 TSchG** zu verweisen, wonach bei den in Rede stehenden Veranstaltungen spezifische tierschutzrechtliche Mindestanforderungen einzuhalten sind, und auf **§ 1 TSchG-VeranstV**, der ausdrücklich auch den Veranstalter als verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des TSchG sieht.“

Damit ist nunmehr als gesichert anzusehen, dass den Veranstalter **unmittelbar** aufgrund von § 28 Abs. 4 TSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 Z 1 TSchG-VeranstV die Pflicht trifft, die Ausstellung so zu organisieren, dass Tiere mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen **nicht zur Ausstellung zugelassen und nicht präsentiert werden**.

6.3. Bewilligung der Verwendung von Tieren bei Veranstaltungen gem. § 23 TSchG

Die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen bedarf gem. **§ 28 Abs. 1 TSchG** einer behördlichen **Bewilligung nach § 23 TSchG**.

In **§ 23 TSchG** sind jene formalen Voraussetzungen normiert, die für die Erteilung aller tierschutzrechtlichen Bewilligungen erfüllt sein müssen (**allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen**).¹³² Demnach ist das Bewilligungsverfahren ein Antragsverfahren (§ 23 Abs. 1 Z 1 TSchG), im Rahmen dessen eine Bewilligung für die beantragte Tierhaltung nur erteilt werden darf, wenn den **Bestimmungen des TSchG** und der auf dessen Grundlage erlassenen **Verordnungen** sowie dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprochen wird.¹³³

§ 23 Abs. 1 Z 3 TSchG ermächtigt die Behörde, Bewilligungen erforderlichenfalls befristet oder unter **Auflagen** oder unter **Bedingungen** zu erteilen.

¹²⁹ LVwG OÖ 17.06.2024, LVwG-050305/5/ER/NIF; LVwG OÖ 03.07.2024, LVwG-050248/22/JK/NIF; LVwG NÖ 22.11.2024, LVwG-AV-824/004-2024; LVwG Stmk 02.07.2025, LVwG 52.9-772/2024-23; Herbrüggen/Wessely, TSchG⁴, 166.

¹³⁰ LVwG OÖ 17.06.2024, LVwG-050305/5/ER/NIF; LVwG OÖ 03.07.2024, LVwG-050248/22/JK/NIF.

¹³¹ VwGH 18.03.2026, Ra 2024/02/0171, Rz 10.

¹³² Binder, Tierschutzrecht⁵, 139.

¹³³ LVwG OÖ 17.06.2024, LVwG-050305/5/ER/NIF; LVwG OÖ 03.07.2024, LVwG-050248/22/JK/NIF.

Die im 2. Abschnitt des TSchG geregelten bewilligungspflichtigen Tatbestände **sehen besondere Bewilligungsvoraussetzungen** vor, die zusätzlich zu den allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen nach § 23 TSchG erfüllt sein müssen.¹³⁴

Spezifisch für Veranstaltungen sieht § 28 Abs. 4 TSchG vor, dass bei Veranstaltungen und der damit verbundenen Tierhaltung die im **Tierschutzgesetz** und in den darauf gegründeten **Verordnungen** festgelegten **Mindestanforderungen** sowie die allenfalls erteilten Bedingungen und **Auflagen** einzuhalten sind.

Die Behörde **darf** eine Bewilligung sohin nur dann erteilen, wenn die beantragte Veranstaltung allen einschlägigen Bestimmungen des TSchG und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere sohin auch der TSchG-VeranstV, entspricht.¹³⁵

Wenn die **Konsensfähigkeit** des Vorhabens nur erreicht werden kann, indem die Bewilligung unter Auflagen oder Bedingungen erteilt wird, so **hat** die Behörde entsprechende **Nebenbestimmungen** im Bewilligungsbescheid zu verankern.¹³⁶

Eine Auflage besteht in der **Normierung einer Verpflichtung des Adressaten** neben der im Hauptinhalt des Bescheides erteilten Genehmigung (Erlaubnis) für den Fall, dass von dieser **Gebrauch gemacht** wird.¹³⁷

Auflagen sind nach der Judikatur des VwGH nur zulässig, wenn sie **gesetzlich vorgesehen** sind, mit dem Sinn der zu treffenden Hauptentscheidung untrennbar verbunden sind oder dem Antrag der Partei entsprechen.¹³⁸

6.4. Gesetzliche Grundlage für die Zulässigkeit von Bescheidauflagen im Zusammenhang mit dem Ausstellungsverbot gem. § 8b Abs. 1 TSchG

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Ausstellungsverbot besteht aufgrund von § 23 Abs. 1 Z 3 TSchG in Anbetracht der oben dargestellten gesetzlichen Verpflichtungen des Veranstalters jedenfalls eine gesetzliche Grundlage dafür, im Bewilligungsbescheid für eine Tierausstellung Auflagen vorzusehen, mit welchen die **Pflichten des Veranstalters** im Hinblick auf die **Einhaltung des Ausstellungsverbot**es für Tiere mit Qualzuchtssymptomen und äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen **begründet bzw. konkretisiert** werden.¹³⁹

Dies hat der VwGH¹⁴⁰ nunmehr endgültig bestätigt:

In der durch den Veranstalter in Revision gezogenen Entscheidung des LVwG NÖ¹⁴¹ hatte das LVwG die von der Behörde (BH Tulln) in ihrem Bescheid vom 07.09.2023 betreffend die Bewilligung einer

¹³⁴ *Binder*, Tierschutzrecht⁵, 139.

¹³⁵ *Binder*, Tierschutzrecht⁵, 140; Herbrüggen/Wessely, TSchG⁴, 277.

¹³⁶ Herbrüggen/Wessely, TSchG⁴, 278.

¹³⁷ *Goldstein in Altenburger/Wessely* (Hrsg.), AVG Kommentar (2022) § 59 AVG Rz 31 mit Verweis auf VwGH 11. 10. 2011, 2009/ Seite 761 05/0121.

¹³⁸ *Goldstein in Altenburger/Wessely* (Hrsg.), AVG Kommentar (2022) § 59 AVG Rz 42 mwN; LVwG OÖ 17.06.2024, LVwG-050305/5/ER/NIF; LVwG OÖ 03.07.2024, LVwG-050248/22/JK/NIF mwN.

¹³⁹ LVwG NÖ 07.06.2023, LVwG-AV-1336/001-2022; LVwG NÖ 12.03.2024, LVwG-AV-2550/001-2023; LVwG NÖ 30.03.2026, LVwG-AV-733/001-2025; VwGH 18.03.2026, Ra 2024/02/0171.

¹⁴⁰ VwGH 18.03.2026, Ra 2024/02/0171.

¹⁴¹ LVwG NÖ 12.03.2024, LVwG-AV-2550/001-2023.

Rassehundausstellung mit 8.000 verwendeten Rassehunden vorgesehenen Auflagen bestätigt, mit denen der Veranstalter dazu verpflichtet wurde, **sicherzustellen**, dass Tiere mit Qualzuchtmerkmalen **nicht ausgestellt** werden, indem er die Ausstellungstiere im Rahmen von **Einlasskontrollen durch Veterinärmediziner** auf das Vorliegen *klinischer Qualzuchtmerkmale*¹⁴² überprüfen lässt und hinsichtlich möglicher *verdeckter Qualzuchtmerkmale*¹⁴³ die vollständige Vorlage rassespezifischer Screeninguntersuchungen vom Aussteller verlangt. Der Veranstalter wurde überdies zur Dokumentation der Zutrittskontrollen verpflichtet, sodass für die Behörde überprüfbar ist, welche Befunde im Zuge der Einlasskontrolle gefordert und durch die Aussteller vorgelegt wurden. (Anm.: Zum Zeitpunkt des gegenständlichen Bescheides umfasste das Ausstellungsverbot – in der bis BGBl I 2024/124 geltenden Fassung des § 8 Abs. 2 TSchG – noch sämtliche, sohin auch verdeckte, Qualzuchtmerkmale; seit BGBl I 2024/124 werden nur noch Tiere mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen erfasst).

In seinem die Revision des Veranstalters zurückweisenden Beschluss¹⁴⁴ hielt der VwGH zur Klarstellung der Rechtslage explizit fest, dass „*das Verwaltungsgericht die revisionswerbende Partei als Veranstalterin nach diesem klaren Wortlaut zur **Einhaltung der gegenständlichen Auflagen heranziehen durfte.***“ Mit dem „klaren Wortlaut“ wird auf die oben dargestellten Bestimmungen des TSchG und der TSchG-VeranstV Bezug genommen, die den Veranstalter unmittelbar in die Verantwortung nehmen und damit eine ausreichende **gesetzliche Grundlage** für die Erlassung von **Auflagen zur Normierung von (Neben)Verpflichtungen des Veranstalters** betreffend das qualzuchtbezogene Ausstellungsverbot im Bewilligungsbescheid darstellen.¹⁴⁵

Die davor überwiegend vertretene Rechtsauffassung¹⁴⁶, wonach keinerlei gesetzliche Verpflichtung des Ausstellungsveranstalters im Zusammenhang mit dem qualzuchtbezogenen Ausstellungsverbot bestehe und entsprechende Auflagen im Bewilligungsbescheid aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage gem. Art. 18 B-VG und § 59 AVG **gänzlich unzulässig** wären, erweist sich vor dem Hintergrund der nunmehr erfolgten Klarstellung durch den VwGH¹⁴⁷ als **nicht mehr tragfähig** und bedarf daher keiner weiteren Behandlung.

Die für die Bewilligung einer Tierausstellung **zuständige Behörde** (§ 33 i.V.m. § 23 Abs. 1 Z 1 TSchG) ist gem. § 23 Abs. 1 Z 2 i.V.m. § 28 Abs. 4 TSchG und der TSchG-VeranstV dazu **verpflichtet**, eine Bewilligung nur dann zu erteilen, wenn die beantragte Veranstaltung allen einschlägigen Bestimmungen des TSchG und der TSchG-VeranstV entspricht, und kann die Genehmigung gem. § 23 Abs. 1 Z 3 erforderlichenfalls unter **Auflagen** erteilen, die pflichtenbegründende Nebenbestimmungen für den Bescheidadressaten beinhalten.

Das TSchG verbietet unter § 8b Abs. 1 TSchG ausnahmslos die Ausstellung von Tieren mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen. **Entsprechend ist eine**

¹⁴² Unter Zugrundelegung der *Fachinformation des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz „Qualzuchtmerkmale bei Haustieren, wichtige Informationen für Halter und Züchter“.*

¹⁴³ Unter Zugrundelegung des „*Leitfadens zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei Hunden – Screening Methoden, Befunde, Konsequenzen (Leitfaden des Vollzugsbeirates, Fassung: 13.03.2018).*“

¹⁴⁴ VwGH 18.03.2026, Ra 2024/02/0171.

¹⁴⁵ „Soweit die revisionswerbende Partei anzweifelt, dass sie als Veranstalterin die in den bekämpften Auflagen zum Ausdruck kommenden Pflichten nach dem TSchG und der TSchG-VeranstV trafen, ist auf § 28 Abs. 4 TSchG zu verweisen, wonach bei den in Rede stehenden Veranstaltungen spezifische tierschutzrechtliche Mindestanforderungen einzuhalten sind, und auf § 1 TSchG-VeranstV, der ausdrücklich auch den Veranstalter als verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des TSchG sieht. Nach diesem klaren Wortlaut durfte das Verwaltungsgericht die revisionswerbende Partei als Veranstalterin zur Einhaltung der gegenständlichen Auflagen heranziehen.“ VwGH 18.03.2026, Ra 2024/02/0171 Rz 10.

¹⁴⁶ Herbrüggen/Wessely, TSchG⁴, 166, 278; LVwG OÖ 17.06.2024, LVwG-050305/5/ER/NIF; LVwG OÖ 03.07.2024, LVwG-050248/22/JK/NIF; LVwG NÖ 22.11.2024, LVwG-AV-824/004-2024; LVwG Stmk 02.07.2025, LVwG 52.9-772/2024-23.

¹⁴⁷ VwGH 18.03.2026, Ra 2024/02/0171.

Bewilligung nach § 23 Abs. 1 TSchG nur dann zu erteilen, wenn diesem gesetzlich statuierten Verbot entsprochen wird.

Im Zuge der Bewilligung einer Rassetierausstellung sind dem Antragsteller daher jene **Auflagen vorzuschreiben**, die zur Wahrung des gesetzlich statuierten Ziels erforderlich sind.¹⁴⁸

6.5. Weitere allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen für Bescheidauflagen

Auflagen müssen auf Grund ihres Eingriffscharakters stets dem allgemeinen **Verhältnismäßigkeitsprinzip** entsprechen: Sie müssen **geeignet** sein, den verfolgten Zweck zu erreichen, und zur Zweckerreichung zugleich **erforderlich** sein – stehen mehrere zur Zweckerreichung geeignet erscheinende Maßnahmen zur Wahl, ist diejenige anzuordnen, die (für den Verpflichteten) das am wenigsten belastende, jedoch zur Zielerreichung noch ausreichende Mittel darstellt. Außerdem muss insgesamt ein **angemessenes** Verhältnis zwischen dem verfolgten berechtigten Zweck und dem eingesetzten Mittel gegeben sein.¹⁴⁹

Das gegenständliche Ausstellungsverbot verfolgt das Ziel des **gänzlichen Ausschlusses** von Tieren mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen von (Rassetier)Ausstellungen,¹⁵⁰ da diese **ausnahmslos nicht ausgestellt** oder präsentiert werden dürfen. (Vgl. auch neuerlich die Materialien¹⁵¹: „Ziel dieser Bestimmung ist die gesellschaftliche Wahrnehmung und damit Nachfrage nach einem bestimmten Erscheinungsbild von Tieren im Sinne des Tierschutzes und Vermeidung von Tierquälerei im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 1 zu prägen. (...) Bei Ausstellungen von Tieren ist daher darauf zu achten, dass **nachweislich keine Symptome der Qualzucht**, wie sie in § 5 Abs. 2 Z 1 beispielhaft aufgezählt sind, vorliegen. Ebenso dürfen diese Tiere **keine äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmale** aufweisen.“)

Die im Bewilligungsbescheid dem Veranstalter vorgeschriebenen Auflagen müssen somit **geeignet** sein, den **gänzlichen Ausschluss** von Tieren mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen zu erreichen und zur Zweckerreichung auch **notwendig** sein. Stehen mehrere Maßnahmen zur Verfügung, die gleichermaßen geeignet erscheinen, das verfolgte Ziel zu erreichen, so ist diejenige Maßnahme vorzuschreiben, die den Bewilligungsinhaber am *wenigsten belastet* (sohin das **gelindeste Mittel**).

Letztlich müssen Auflagen auch dem **Bestimmtheitsgebot** entsprechen, das heißt, sie müssen so bestimmt formuliert werden, dass ihr Inhalt bzw. die auferlegte Verpflichtung für den Bescheidadressaten objektiv eindeutig erkennbar ist.¹⁵² „Sie müssen daher so bestimmt gefasst sein, dass sie aus sich selbst heraus vollziehbar sind, was voraussetzt, dass sie einerseits den Verpflichteten jederzeit die Grenzen seines Verhaltens und damit die Einhaltung der Auflagen zweifelsfrei erkennen

¹⁴⁸ LVwG NÖ 07.06.2023, LVwG-AV-1336/001-2022; LVwG NÖ 12.03.2024, LVwG-AV-2550/001-2023; LVwG NÖ 30.03.2026, LVwG-AV-733/001-2025.

¹⁴⁹ Goldstein in Altenburger/Wessely (Hrsg.), AVG Kommentar (2022) § 59 AVG Rz 35 mwN; Herbrüggen/Wessely, TSchG⁴, 278 mwN; LVwG OÖ 17.06.2024, LVwG-050305/5/ER/NIF; LVwG OÖ 03.07.2024, LVwG-050248/22/JK/NIF mwN; LVwG NÖ 07.06.2023, LVwG-AV-1336/001-2022; LVwG NÖ 12.03.2024, LVwG-AV-2550/001-2023; LVwG NÖ 30.03.2026, LVwG-AV-733/001-2025 mwN.

¹⁵⁰ LVwG NÖ 30.03.2026, LVwG-AV-733/001-2025.

¹⁵¹ AB 2658 BlgNR 27. GP 4.

¹⁵² Goldstein in Altenburger/Wessely (Hrsg.), AVG Kommentar (2022) § 59 AVG Rz 37 ff mwN.

lassen bzw. ihm die überprüfbare Möglichkeit geben, dem Leistungsauftrag – ohne neuerliche Nachforschungen – zu entsprechen.“¹⁵³

Zugleich dürfen die Anforderungen an die Umschreibung von Auflagen nicht überspannt werden. Wenn die Umsetzung des Bescheides unter Zuziehung von Fachleuten zu erfolgen hat und der Inhalt der Auflagen für entsprechende **Fachleute** eindeutig erkennbar ist, wird dem Bestimmtheitsgebot entsprochen.¹⁵⁴

Auch die Vorschreibung zweier **alternativer Maßnahmen** zur Erreichung desselben Ziels, zwischen denen der Bescheidadressat selbst wählen kann, ist im Sinne des Bestimmtheitsgebotes zulässig.¹⁵⁵

Als **nicht hinreichend bestimmt** gelten i.d.R. Auflagen, die eine bestimmte Zielerreichung lediglich durch „geeignete“ oder „wirksame Maßnahmen“ oder ähnliche unbestimmte Formulierungen vorschreiben.¹⁵⁶

6.6. Mögliche inhaltliche Ausgestaltung der Auflagen im Zusammenhang mit dem Ausstellungsverbot gem. § 8b Abs. 1 TSchG

In der Rechtsprechung wurden bislang nachfolgende Auflagen für gesetzlich zulässig und verhältnismäßig erachtet:

In LVwG NÖ 07.06.2023, LVwG-AV-1336/001-2022 und LVwG NÖ 12.03.2024, LVwG-AV-2550/001-2023, wurden – entsprechend der bis BGBl I 2024/124 in Geltung stehenden Fassung des Ausstellungsverbotes, das nicht nur äußerlich erkennbare, sondern auch verdeckte Qualzuchtmerkmale umfasste – nachfolgende, wörtlich wiedergegebenen Auflagen bestätigt bzw. dahinlautend abgeändert:

- 1. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Tiere mit Qualzuchtmerkmalen nicht ausgestellt werden. Dazu sind im Zuge der Einlasskontrolle in die Veranstaltungsstätte Ausstellungstiere durch einen Veterinärmediziner/eine Veterinärmedizinerin auf das Vorliegen klinischer Qualzuchtmerkmale zu prüfen.*

Der Veterinärmediziner/die Veterinärmedizinerin hat sich bei der Beurteilung klinisch feststellbarer Qualzuchtmerkmale an der Fachinformation des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz „Qualzuchtmerkmale bei Haustieren, wichtige Informationen für Halter und Züchter“ zu orientieren.

Weiters haben Veterinärmediziner/Veterinärmedizinerinnen, allenfalls unter Beiziehung von Hilfspersonal, im Zuge der Einlasskontrolle von Ausstellungstieren in die Veranstaltungsstätte zu prüfen, ob rassespezifische Screeninguntersuchungen durchgeführt wurden.

Zum Ausschluss von Qualzuchtmerkmalen bei Ausstellungshunden sind die Ergebnisse jener im „Leitfaden zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei Hunden – Screening Methoden,

¹⁵³ LVwG OÖ 17.06.2024, LVwG-050305/5/ER/NIF; LVwG OÖ 03.07.2024, LVwG-050248/22/JK/NIF mit Verweis auf VwGH 25. April 1996, 95/07/0193; 14. April 1999, 98/04/0225; 15. Dezember 1994, 94/06/002224; Februar 2006, 2001/04/0153; 8. April 2014, 2012/05/0113; 13. Juni 2012, 2011/06/0018; 13. September 2016, Ra 2016/03/0031; 25. Jänner 2021, Ra 2018/04/0179; Hengstschlager/Leeb § 59 Rz 37.

¹⁵⁴ Goldstein in Altenburger/Wessely (Hrsg.), AVG Kommentar (2022) § 59 AVG Rz 37 ff mwN

¹⁵⁵ Goldstein in Altenburger/Wessely (Hrsg.), AVG Kommentar (2022) § 59 AVG Rz 40 mwN

¹⁵⁶ Goldstein in Altenburger/Wessely (Hrsg.), AVG Kommentar (2022) § 59 AVG Rz 41 mwN

Befunde, Konsequenzen (Leitfaden des Vollzugsbeirates, Fassung: 13.03.2018)“ für die betreffende Rasse rot hinterlegten Screeningverfahren vollständig vorzulegen. Wurden aktuellere wissenschaftliche Erkenntnisse in den Zuchtordnungen veröffentlicht, sind die Ergebnisse der in der jeweiligen Zuchtordnung vorgeschriebenen Screeningverfahren vorzulegen.

2. *Die Zutrittskontrollen sind dergestalt zu dokumentieren, als dass aus der Dokumentation hervorgehen hat, welche Befunde durch den Veterinärmediziner/die Veterinärmedizinerin im Zuge einer positiven Einlasskontrolle gefordert und durch den Aussteller/die Ausstellerin vorgelegt wurden. Die Dokumentation ist der Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.*

In LVwG NÖ 30.03.2026, LVwG-AV-733/001-2025, wurden entsprechend der seit BGBl I 2024/124 in Geltung stehenden Fassung des in § 8b Abs. 1 TSchG normierten Ausstellungsverbotes, das Tiere mit **Qualzuchtsymptomen** oder **äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen** umfasst, nachfolgende Auflagen bestätigt:

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Tiere mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen nicht ausgestellt werden. Dazu sind im Zuge der Einlasskontrolle in die Veranstaltungsstätte Ausstellungstiere durch einen Veterinärmediziner/eine Veterinärmedizinerin auf das Vorliegen von Qualzuchtsymptomen und äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen zu prüfen.

Der Veterinärmediziner/die Veterinärmedizinerin hat sich bei der Beurteilung klinisch feststellbarer Qualzuchtmerkmale an der Fachinformation des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz „Qualzuchtmerkmale bei Haustieren, wichtige Informationen für Halter und Züchter, Stand Oktober 2022“ zu orientieren.

Die oben zu den Entscheidungen LVwG NÖ 07.06.2023, LVwG-AV-1336/001-2022, und LVwG NÖ 12.03.2024, LVwG-AV-2550/001-2023, wiedergegebenen Auflagenpunkte betreffend die verpflichtende Vorlage **rassespezifischer Screeninguntersuchungen** durch die Aussteller und die entsprechende Dokumentationspflicht des Veranstalters wurden infolge der **geänderten Rechtslage** aufgehoben, „da sich das Ausstellungsverbot nach der gesetzlichen Bestimmung des § 8b Abs. 1 TSchG seit 1.1.2025 lediglich auf Qualzuchtsymptome oder äußerlich erkennbare Qualzuchtmerkmale [bezieht]. Die Kontrolle der Tiere auf nicht bereits äußerlich erkennbare Qualzuchten (in Form von Screeninguntersuchungen) findet damit **seit 01.01.2025 keine gesetzliche Deckung**. Nachdem äußerlich erkennbare Qualzuchten ohnedies nicht zur Ausstellung zuzulassen sind, scheidet eine gesonderte **Dokumentationspflicht** von Screeninguntersuchungen aus.“¹⁵⁷

Zur Zulässigkeit der konkreten Auflagen führte das LVwG NÖ¹⁵⁸ in allen drei Entscheidungen zunächst aus, dass den Veranstalter (entsprechend den obigen Ausführungen zu Pkt. 6.2) die Pflicht treffe, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass Tiere mit Qualzuchtmerkmalen nicht zur Ausstellung zugelassen werden.

Zur Erfüllung dieser Pflicht und damit zur Wahrung des im TSchG verankerten Ausstellungsverbotes sind im Bewilligungsbescheid jene Auflagen vorzuschreiben, die als **gelindestes, zum Ziel führendes Mittel** den Ausschluss von Tieren mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen effektiv gewährleisten.¹⁵⁹

¹⁵⁷ LVwG NÖ 30.03.2026, LVwG-AV-733/001-2025.

¹⁵⁸ LVwG NÖ 07.06.2023, LVwG-AV-1336/001-2022; LVwG NÖ 12.03.2024, LVwG-AV-2550/001-2023; LVwG NÖ 30.03.2026, LVwG-AV-733/001-2025.

¹⁵⁹ LVwG NÖ 07.06.2023, LVwG-AV-1336/001-2022; LVwG NÖ 12.03.2024, LVwG-AV-2550/001-2023; LVwG NÖ 30.03.2026, LVwG-AV-733/001-2025.

Diesem Erfordernis würden die angeführten Auflagen entsprechen: Gemäß dem veterinärfachlichen Gutachten seien die angeführten Auflagen, die den Veranstalter dazu verpflichten, die auszustellenden Tiere **im Zuge des Einlasses** zur Ausstellung durch einen **Veterinärmediziner** auf das Vorliegen **klinisch festzustellender** [und bis 01.01.2025 auch im Screeningverfahren diagnostizierter] **Qualzuchtmerkmale** anhand entsprechender Dokumente zu überprüfen, **geeignet**, das verfolgte Ziel (Durchsetzung des Ausstellungsverbotes) zu erreichen und hierfür auch **notwendig**.¹⁶⁰

Zur vorgeschriebenen Verwendung der „Fachinformation des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz – Qualzuchtmerkmale bei Haustieren, wichtige Informationen für Halter und Züchter, Stand Oktober 2022“ [sowie des Leitfadens des Vollzugsbeirates zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei Hunden – Screening Methoden, Befunde, Konsequenzen] führte das LVwG NÖ in Erwiderung des Beschwerdevorbringens des Veranstalters, dass die Leitfäden ausschließlich für die Zucht gelten würden und im Zusammenhang mit Ausstellungen nicht relevant seien und daher auch keine Grundlage für Auflagen bilden **könnten**, aus, dass es „nicht entscheidend ist, an wen sich die in den Feststellungen zitierten Leitfäden richten. Vielmehr geht es im Konkreten um die veterinärmedizinisch zu beantwortende Frage, ob ein **Vorgehen nach dem Katalog** der in den Leitfäden abgebildeten Screeningverfahren bzw. klinischen Untersuchungen **notwendig und geeignet** ist, das **Vorliegen von Qualzuchtmerkmalen** bestmöglich **auszuschließen**.“¹⁶¹

Dass es sich bei den angeführten Leitfäden **nicht** um **rechtlich verbindliche** Gesetze oder Verordnungen handelt, sei irrelevant, da dies nichts daran ändere, dass die Leitfäden als Fachinformation zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen herangezogen werden können.¹⁶²

Auf Grundlage des Gutachtens des veterinärmedizinischen Sachverständigen gelangte das LVwG NÖ zur Feststellung, dass „die **in den Auflagen angeführten Fachinformationen** (Fachinformation der NÖ Landesregierung und Leitfaden des Vollzugsbeirates) in Zusammenschau mit den teils aktuelleren Zuchtordnungen für die einzelnen Rassen zur Prüfung auf das Vorliegen von Qualzuchtmerkmalen bei einzelnen Tieren **bestmöglich geeignet** (sind)“¹⁶³ und dass „die **Durchführung einer klinischen Untersuchung im Zuge der Einlasskontrolle** durch einen Veterinärmediziner/eine Veterinärmedizinerin **unumgänglich** [ist]. Diese [Veterinärmediziner] sind durch ihre fachliche Ausbildung in der Lage bei der Prüfung möglicher Qualzuchtmerkmale auf Einzelfälle (etwa der Interpretation von Befunden) gezielt einzugehen und allenfalls unter Zuhilfenahme weiterer wissenschaftlicher Arbeiten **Qualzuchtmerkmale (...) zu bestätigen oder auszuschließen**.“¹⁶⁴

Da der Inhalt der genannten Auflagen bzw. die auferlegte Verpflichtung jedenfalls für die hinzuzuziehenden veterinärmedizinischen Fachleute eindeutig erkennbar ist, erweisen sich diese auch als ausreichend bestimmt.

Dass die in den Auflagen als Beurteilungsmaßstab vorgeschriebenen Leitfäden und Fachinformationen an **rasespezifischen Dispositionen** anknüpfen und bestimmte Hunderassen mit

¹⁶⁰ LVwG NÖ 07.06.2023, LVwG-AV-1336/001-2022; LVwG NÖ 12.03.2024, LVwG-AV-2550/001-2023; LVwG NÖ 30.03.2026, LVwG-AV-733/001-2025.

¹⁶¹ LVwG NÖ 07.06.2023, LVwG-AV-1336/001-2022.

¹⁶² LVwG NÖ 12.03.2024, LVwG-AV-2550/001-2023; LVwG NÖ 30.03.2026, LVwG-AV-733/001-2025.

¹⁶³ LVwG NÖ 07.06.2023, LVwG-AV-1336/001-2022; LVwG NÖ 12.03.2024, LVwG-AV-2550/001-2023; LVwG NÖ 30.03.2026, LVwG-AV-733/001-2025.

¹⁶⁴ LVwG NÖ 07.06.2023, LVwG-AV-1336/001-2022; LVwG NÖ 12.03.2024, LVwG-AV-2550/001-2023; LVwG NÖ 30.03.2026, LVwG-AV-733/001-2025.

bestimmten Qualzuchtmerkmalen und -symptomen in Verbindung bringen, zieht keineswegs Rasseverbote oder eine „Pauschalverurteilung von qualzuchtbedrohten Rassen“ nach sich.¹⁶⁵

Die **Rassezugehörigkeit** kann im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Ausstellungsverbotes nicht unberücksichtigt bleiben, da nach der wissenschaftlichen Erkenntnis- und Datenlage bei bestimmten Rassen bestimmte zuchtbedingte Defekte eben **besonders häufig** vorkommen oder sogar vom Rassestandard gefordert werden. Das Ausstellungsverbot und die entsprechende Verpflichtung des Veranstalters zum Ausschluss der betreffenden Tiere von der Veranstaltung greifen jedoch nur, wenn beim **individuellen Tier** entsprechende Symptome oder äußerlich erkennbare Merkmale vorliegen.¹⁶⁶

Der VwGH¹⁶⁷ bestätigte betreffend die angeführten, vom LVwG NÖ¹⁶⁸ für rechtmäßig beurteilten Auflagen, dass der „von der revisionswerbenden Partei darüber hinaus in Frage gestellte **Inhalt der Auflagen** nach den Ausführungen im angefochtenen Erkenntnis der Einhaltung des [damals] in § 8 Abs. 2 TSchG verankerten Verbots des Ausstellens von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen [dient] und insofern vom Gesetz gedeckt [ist]. **Die dafür vorgeschriebenen Eingangskontrollen und Überprüfung von Urkunden stellt eine genauere Ausgestaltung der Vorgangsweise zur Erreichung des genannten Ziels dar.**“

Zur grundsätzlichen Frage, ob anstelle der angeführten Auflagen, die lückenlose veterinärmedizinische Einlasskontrollen des Veranstalters verlangen, womöglich **gelindere Mittel** zur Verfügung stehen könnten, die den Veranstalter weniger belasten, das verfolgte Ziel jedoch gleichermaßen erreichen, ist festzustellen, dass mildere Maßnahmen theoretisch zwar denkbar wären, deren **Effektivität** jedoch **zu verneinen** ist.¹⁶⁹

So wäre z.B. denkbar, dem Veranstalter lediglich die Pflicht aufzuerlegen, **alle Aussteller** im Zuge der Anmeldung zur Ausstellung detailliert über das bestehende Ausstellungsverbot und dessen Anforderungen **zu informieren** und sie aufzufordern, gegebenenfalls von einer Teilnahme Abstand zu nehmen. Eine entsprechende Maßnahme kann zwar **ergänzend** zur effektiven Durchsetzung des Ausstellungsverbotes beitragen, würde für sich allein genommen jedoch keinesfalls ein gleichermaßen effektives Mittel zur Zweckerreichung darstellen, da allein auf die Freiwilligkeit und Selbstverpflichtung der Aussteller gesetzt würde, die – wie bereits zu Pkt. 4 ausgeführt – erfahrungsgemäß aufgrund geringer Akzeptanz gegenüber qualzuchtspezifischen Vorgaben des Gesetzgebers nicht ausreicht.¹⁷⁰

Offenkundig sind auch Auflagen, die den Veranstalter lediglich zu **stichprobenartigen Kontrollen** am Einlass oder gar erst am Ausstellungsgelände bzw. am Ring verpflichten, nicht gleichermaßen geeignet, eine effektive Durchsetzung des Ausstellungsverbotes zu gewährleisten. In beiden Fällen könnten nie alle vom Verbot betroffenen Tiere identifiziert werden, und es müsste – insbesondere auch infolge des dargestellten bestehenden Unverständnisses einiger Aussteller – davon ausgegangen werden, dass eine nicht vernachlässigbare Anzahl an Tieren entgegen dem Verbot ausgestellt werden würde. Im Hinblick auf stichprobenartige Kontrollen, die erst **am Ausstellungsgelände** erfolgen, ist zudem zu beachten, dass das Tatbestandsmerkmal des Ausstellens oder Präsentierens, wie zu Pkt. 5.2 dargestellt, bereits ab Betreten der Veranstaltungsstätte erfüllt ist; ein Verstoß gegen das

¹⁶⁵ LVwG NÖ 07.06.2023, LVwG-AV-1336/001-2022.

¹⁶⁶ Vgl. *Rechtsanwälte Günther*, Rechtsgutachten, 19

¹⁶⁷ VwGH 18.03.2026, Ra 2024/02/0171.

¹⁶⁸ LVwG NÖ 12.03.2024, LVwG-AV-2550/001-2023.

¹⁶⁹ Vgl. *Rechtsanwälte Günther*, Rechtsgutachten, 32ff, 50.

¹⁷⁰ Vgl. *Rechtsanwälte Günther*, Rechtsgutachten, 33, 50.

Ausstellungsverbot durch den Aussteller hätte zum Zeitpunkt der Kontrolle somit bereits stattgefunden.¹⁷¹

Weniger belastende Maßnahmen als **lückenlose veterinärmedizinische Einlasskontrollen**, durch welche der verfolgte legitime Zweck des gänzlichen Ausschlusses von Tieren mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen ebenso erreicht werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Auch eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, sohin die Frage, ob bei einer Gegenüberstellung der betroffenen Interessen eine angemessene Relation zwischen dem verfolgten Zweck und dem eingesetzten Mittel besteht, begegnet im Hinblick auf die Zulässigkeit entsprechender Auflagen keinen Bedenken. Tierschutz ist als **gewichtiges öffentliches Interesse** anerkannt und als **Staatsziel auf Verfassungsebene** verankert (§ 2 BVG Nachhaltigkeit).¹⁷² Das tierschutzrechtliche Ausstellungsverbot verfolgt grundlegende tierschutzrechtliche Interessen (siehe Pkt. 5.1 und 5.9) und sein effektiver Vollzug liegt im **öffentlichen Interesse**. Demgegenüber kann das Interesse des Veranstalters, die Ausstellung ohne entsprechenden Kontroll-/Personalaufwand, ohne zusätzliche organisatorische Vorkehrungen und ohne damit verbundene wirtschaftliche Mehrbelastungen durchzuführen, kein überwiegendes Gewicht beanspruchen.¹⁷³ Die mit derartigen Auflagen verbundenen Belastungen betreffen lediglich die organisatorische Ausgestaltung einer **freiwillig beantragten und bewilligungspflichtigen Veranstaltung**, während ihnen der Schutz hochrangiger tierschutzrechtlicher Rechtsgüter gegenübersteht. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Anordnung entsprechender Auflagen auch im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung als sachlich gerechtfertigt und zumutbar.¹⁷⁴

Bescheidmäßige Nebenbestimmungen, die den Veranstalter einer Rassetierausstellung zur Durchführung lückenloser qualzuchtspezifischer veterinärmedizinischer Eingangskontrollen verpflichten, stellen somit grundsätzlich zulässige Auflagen i.S.d. § 23 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 28 Abs. 1 TSchG dar, um eine effektive Durchsetzung des tierschutzrechtlichen Ausstellungsverbotes sicherzustellen.

7. Zusammenfassende Hinweise für die behördliche Bewilligungspraxis im Allgemeinen und in Bezug auf die World Dog Show 2027 im Besonderen

Im tierschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren betreffend Rassetierausstellungen hat die Behörde von Amts wegen zu prüfen, ob die beantragte Veranstaltung den Bestimmungen des TSchG, der TSchG-VeranstV und dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht und kann die Bewilligung erforderlichenfalls unter Auflagen oder Bedingungen erteilen (§ 23 Abs. 1 Z 2 und Z 3 TSchG i.V.m. § 28 Abs. 1 TSchG).

Die Frage, **ob und welche Auflagen im konkreten Fall** vorzuschreiben sind, hat die Behörde von Amts wegen gemäß § 39 Abs. 2 AVG festzulegen und betrifft nur den Einzelfall.¹⁷⁵

¹⁷¹ Vgl. *Rechtsanwälte Günther*, Rechtsgutachten, 33f, 50.

¹⁷² VfGH 13.12.2023, G 193/2023; VfGH 04.03.2015, G 167/2014

¹⁷³ vgl. VfGH 13.12.2023, G 193/2023, VfGH 04.03.2015, G 167/2014

¹⁷⁴ Vgl. *Rechtsanwälte Günther*, Rechtsgutachten, 36f, 50.

¹⁷⁵ LVwG NÖ 07.06.2023, LVwG-AV-1336/001-2022; LVwG NÖ 12.03.2024, LVwG-AV-2550/001-2023; LVwG NÖ 30.03.2026, LVwG-AV-733/001-2025; VwGH 18.03.2026, Ra 2024/02/0171.

Jedenfalls **darf** eine Veranstaltung nur bewilligt werden, wenn die **Einhaltung des Tierschutzgesetzes** und der auf seiner Grundlage erlassenen **Verordnungen sichergestellt** ist. Kann dies nur durch Erteilung von Auflagen ausreichend gewährleistet werden, so ist die Behörde **verpflichtet**, im Bewilligungsbescheid entsprechende Auflagen zu erteilen.

Im Hinblick auf Rassetierausstellungen bedeutet dies, dass die Behörde dem Veranstalter im Bewilligungsbescheid **organisatorische Nebenverpflichtungen** in Form von **Auflagen** zu erteilen hat, soweit die Konsensfähigkeit der Veranstaltung, u.a. somit die **Einhaltung des ausnahmslos geltenden Ausstellungsverbotes** gem. § 8b Abs. 1 TSchG, ohne konkrete Auflagen nicht verlässlich gewährleistet ist.

Ausgangspunkt entsprechender Auflagen ist, dass den Veranstalter bereits unmittelbar aufgrund von § 28 Abs. 4 TSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 TSchG-VeranstV Pflichten zur tierschutzkonformen Organisation der Ausstellung treffen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass Tiere mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen **nicht zur Ausstellung zugelassen und nicht präsentiert** werden.

Die Behörde darf – bzw. muss, soweit erforderlich – diese **Grundpflichten des Veranstalters** durch **konkrete Auflagen** im Bewilligungsbescheid **näher ausgestalten**. Sie hat hierbei jene Auflagen zu formulieren, die – ausgehend von Größe, Rassespektrum, Erfahrungswerten und dem konkret beantragten Konzept der Veranstaltung – eine qualzuchtconforme Durchführung der Ausstellung unter dem gelindesten tauglichen Mittel praktisch absichern.

Inhaltlich wird es sich regelmäßig anbieten, im Bescheid zunächst allgemein anzuordnen, dass der Veranstalter sicherzustellen hat, dass Tiere mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen nicht zur Ausstellung zugelassen und nicht präsentiert werden. Daran anschließend kann die Behörde konkrete organisatorische Vorgaben zur Durchführung lückenloser veterinärmedizinischer Einlasskontrollen, zum fachlichen Beurteilungsmaßstab, zum Umgang mit Grenzfällen und – soweit erforderlich – zur Dokumentation der Kontrollen festlegen. Die Bezugnahme auf fachliche Leitfäden und Fachinformationen ist dabei zulässig; alternativ kann die Behörde die als Qualzuchtmerkmale und -symptome angesehenen Defekte, häufig betroffene Rassen und die heranzuziehenden Untersuchungsmethoden in einer dem Bescheid angeschlossenen Anlage selbst festlegen und auf diese Anlage im Spruch verweisen. Der Inhalt der genannten Auflagen bzw. die auferlegte Verpflichtung muss zumindest für die heranzuziehenden Fachleute (Veterinärmediziner) objektiv hinreichend bestimmbar bleiben. Unzulässig sind nach der seit 1.1.2025 geltenden Rechtslage lediglich Auflagen, die auf die verpflichtende Kontrolle **nicht äußerlich erkennbarer** Qualzuchtmerkmale durch Screeninguntersuchungen zielen.

Als **Orientierung** können die in der niederösterreichischen Judikatur bestätigten Auflagenmodelle dienen (siehe Pkt. 6.6; insbesondere LVwG NÖ 30.03.2026, LVwG-AV-733/001-2025¹⁷⁶ mit konkretem Bezug zur seit 1.1.2025 geltenden Rechtslage).

Für Tiere, bei denen im Zuge der Kontrolle Symptome bzw. Merkmale festgestellt werden, die als **Qualzuchtsymptome bzw. -merkmale** in Betracht kommen, kann die Behörde im Bescheid weiters vorsehen, dass der Aussteller durch ein fachtierärztliches Gutachten oder einen gleichwertigen

¹⁷⁶ „Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Tiere mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen nicht ausgestellt werden. Dazu sind im Zuge der Einlasskontrolle in die Veranstaltungsstätte Ausstellungstiere durch einen Veterinärmediziner/eine Veterinärmedizinerin auf das Vorliegen von Qualzuchtsymptomen und äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen zu prüfen.

Der Veterinärmediziner/die Veterinärmedizinerin hat sich bei der Beurteilung klinisch feststellbarer Qualzuchtmerkmale an der Fachinformation des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz „Qualzuchtmerkmale bei Haustieren, wichtige Informationen für Halter und Züchter, Stand Oktober 2022“ zu orientieren.“

fachlichen Nachweis glaubhaft machen kann, dass die festgestellten Symptome bzw. äußerlich erkennbaren Merkmale **nicht auf einer genetischen Anomalie** beruhen, also nicht vererbbar sind; gelingt dieser Nachweis, ist das Tier zur Ausstellung zuzulassen.

Mit Blick auf die für Österreich bereits offiziell **vom ÖKV angekündigte World Dog Show 2027** (27.-30. Mai 2027 in Tulln) wird die Behörde im Bewilligungsverfahren geeignete organisatorische Auflagen nicht bloß erwägen dürfen, sondern **vorsehen müssen**, wenn nur auf diese Weise die Einhaltung des ausnahmslos geltenden § 8b Abs. 1 TSchG verlässlich gewährleistet werden kann.

Bei World Dog Shows ist nach den jüngeren offiziellen Veranstaltungsdaten mit einer **fünfstelligen Zahl an Hunden** und einem besonders breiten **internationalen Teilnehmerfeld** zu rechnen; die World Dog Show 2025 in Helsinki verzeichnete etwa 15.720 Hunde,¹⁷⁷ die World Dog Show 2017 in Leipzig knapp 25.000 Hunde,¹⁷⁸ jeweils aus 73 Ländern. Bei einer Veranstaltung dieser Größenordnung mit besonders breitem Rassespektrum und einer hohen Zahl aus dem weltweiten Ausland anreisender Aussteller kann die Einhaltung des österreichischen Ausstellungsverbotes ohne konkret vorgegebene organisatorische Nebenverpflichtungen des Veranstalters typischerweise nicht verlässlich erwartet werden.

Hinzu tritt, wie bereits zu Pkt. 4 dargestellt, dass bisherige Erfahrungswerte der Amtstierärzte gerade nicht auf eine verlässliche freiwillige Befolgung des Ausstellungsverbotes durch Aussteller schließen lassen. Vielmehr wurde wiederholt von erheblichem Unverständnis gegenüber den gesetzlichen Qualzuchtvorgaben, von Berufungen auf Rassestandards sowie von teils aufgebrachten Reaktionen bis hin zu Beschimpfungen, Drohungen und Kontrollverweigerungen berichtet.

Der **ÖKV** als Veranstalter der World Dog Show 2027 hat bis dato jede ihn treffende Verpflichtung in Zusammenhang mit dem Vollzug des Ausstellungsverbotes auf von ihm veranstalteten Rassetierausstellungen grundsätzlich bestritten und hat in mehreren Verfahren entsprechende behördliche Auflagen konkret bekämpft und deren Zulässigkeit in Abrede gestellt. Es fällt auch auf, dass in der aktuellen **ÖKV-Ausstellungsordnung**¹⁷⁹ das allgemeine qualzuchtbezogene Ausstellungsverbot nicht einmal erwähnt wird. Während in § 5 der Ausstellungsordnung ausdrücklich festgehalten wird, dass kupierte Hunde, die nach dem 1.1.2008 geworfen wurden, in Österreich nicht ausgestellt werden dürfen (entspricht § 8b Abs. 2 TSchG), lässt die Ausstellungsordnung jeglichen Hinweis zum geltenden Verbot der Ausstellung von Tieren mit Qualzuchtsymptomen und äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen vermissen. In den **FAQs zu österreichischen Ausstellungen**¹⁸⁰ hält der ÖKV fest, dass er grundsätzlich nicht verpflichtet sei, Untersuchungs- und Screeningbefunde der ausgestellten Hunde zu kontrollieren, sofern die Behörde dies für die jeweilige Ausstellung nicht ausdrücklich vorschreibt.

Zwar wird der ÖKV die bisher von ihm eingenommene Rechtsansicht infolge der Entscheidung des VwGH vom 18.03.2026, Ra 2024/02/0171, siehe Pkt. 6.2, nicht mehr aufrechterhalten können. Dennoch kann nicht angenommen werden, dass bei einer Großveranstaltung wie der World Dog Show 2027 auf bloße Freiwilligkeit bzw. eine eigenverantwortliche effektive Durchsetzung des Ausstellungsverbotes gesetzt werden kann.

¹⁷⁷ World Dog Show Helsinki 2025 <https://www.wds2025.fi/statistics/?utm_source=chatgpt.com>.

¹⁷⁸ Pressemeldung VDH zur World Dog Show Leipzig 2017 <https://www.vdh.de/fileadmin/media/wds/presse/pm/WDS2017-Pressemeldung-GroessteHundeaussstellungderWelt_2-20171025-RZ.pdf>

¹⁷⁹ ÖKV, Ausstellungsordnung, gültig ab 1. April 2026 <<https://www.oekv.at/media/upload/editor/files/%C3%96KV/Ausstellungen/Ausstellungsordnung%20%C3%96KV%202026%20-%2004-2026.pdf>>.

¹⁸⁰ ÖKV, FAQ – Show vom 24.09.2024 <[https://www.oekv.at/media/upload/editor/files/%C3%96KV/Ausstellungen/FAQs%20Ausstellungen%20%C3%96KV%202025\(1\).pdf](https://www.oekv.at/media/upload/editor/files/%C3%96KV/Ausstellungen/FAQs%20Ausstellungen%20%C3%96KV%202025(1).pdf)>.

Mit Blick auf die **World Dog Show 2027** ist somit davon auszugehen, dass die Behörde im Bewilligungsbescheid die Einhaltung des Ausstellungsverbotes durch **konkrete und vollziehbare Auflagen abzusichern** hat. Es sind jene organisatorischen Nebenverpflichtungen des Veranstalters vorzusehen, die eine qualzuchtkonforme Durchführung der Veranstaltung praktisch absichern, insbesondere sohin die Durchführung **lückenloser veterinärmedizinischer Einlasskontrollen** anhand vorgegebener **fachlicher Beurteilungsmaßstäbe**.

8. Zusammenfassende Hinweise für behördliche Kontrollpflichten im Allgemeinen und für die World Dog Show 2027 im Speziellen

Die Behörde ist im Zusammenhang mit Veranstaltungen nach § 28 TSchG gemäß **§ 4 Abs. 3 TSchKV** zur Durchführung **stichprobenartiger Kontrollen** verpflichtet.

Dies ist im systematischen Vergleich mit § 4 Abs. 1 und 2 TSchKV zwar nicht zwingend dahin zu verstehen, dass ausnahmslos auf jeder einzelnen Veranstaltung nach § 28 TSchG stichprobenartige Kontrollen durchzuführen sind; die Bestimmung begründet aber jedenfalls eine grundsätzliche **Kontrollpflicht** der Behörde im Bereich bewilligungspflichtiger Veranstaltungen.

Hinzu tritt **§ 35 Abs. 4 TSchG**, wonach die Behörde eine Kontrolle **durchzuführen hat**, wenn der **Verdacht eines Verstoßes** gegen Tierschutzrechtsvorschriften besteht. Die behördliche Kontrollpflicht ist damit zweistufig ausgestaltet: allgemein als stichprobenartige Kontrollpflicht im Bereich von Veranstaltungen gem. § 28 TSchG und verdichtet als konkrete Pflicht bei Vorliegen einer Verdachtslage.

Für eine Großveranstaltung wie die **World Dog Show 2027** mit mehreren tausend teilnehmenden Hunden aus dem weltweiten Ausland ist davon auszugehen, dass sich der behördliche **Ermessensspielraum** hinsichtlich der Durchführung von Kontrollen gem. § 4 Abs. 3 TSchKV **auf null reduziert** und kein vertretbarer Spielraum verbleibt, überhaupt von behördlichen Kontrollen der Veranstaltung abzusehen.

Bereits Größe und Bedeutung der Veranstaltung, Ausstelleraanzahl im fünfstelligen Bereich aus dem internationalen Ausland, das große Rassespektrum, das typischerweise zu erwartende Vorkommen qualzuchtrechtlich einschlägiger Risikophänotypen sowie die bereits mehrfach gerichtlich festgestellten Verstöße¹⁸¹ im Ausstellungskontext lassen das **erhöhte Risiko tierschutzrechtlich relevanter Verstöße** evident erscheinen. Hinzu kommen die bekannten praktischen Erfahrungen behördlicher Kontrollorgane, wonach viele Aussteller qualzuchtrechtlichen Vorgaben mit Unverständnis begegnen.

Bei einer Veranstaltung wie der World Dog Show 2027 wird die Behörde somit **verpflichtend Kontrolltätigkeit** im Hinblick auf eine effektive Durchsetzung des Ausstellungsverbotes entfalten müssen.

¹⁸¹ Siehe LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6055/2022-8; LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6056/2022-8; LVwG Stmk 07.03.2023, LVwG 30.28-6057/2022-8; LVwG OÖ 02.11.2023, LVwG-000544/100/SB; LVwG NÖ 14.05.2024, LVwG-S-4/001-2024; LVwG OÖ 9.10.2024, LVwG-000708/7/ER; LVwG OÖ 10.10.2024, LVwG-000697/18/JK; LVwG NÖ 12.09.2025, LVwG-S-547/001-2025 (nur Versuch).

Diese Kontrollen müssen **veterinärmedizinisch qualifiziert** erfolgen. Nach § 6 Abs. 1 TSchKV hat sich die Behörde zur Durchführung der Kontrollen der **Amtstierärzte** oder weiterer von der Landesregierung amtlich beauftragter Tierärzte als Kontrollorgane zu bedienen.

Anhang 1 der TSchKV verlangt für Kontrollorgane nachweisliche Kenntnisse der Tierzucht **unter besonderer Berücksichtigung von Qualzucht**; *Anhang 2* schreibt vor, dass im Rahmen der Tierschutzkontrolle u.a. Art und Anzahl der Tiere, erkennbare Erkrankungen, Verletzungen und Missbildungen, der Gesamteindruck zum Wohlbefinden der Tiere, Art, Ausmaß, Schwere und Dauer eines Verstoßes sowie die Mitwirkung des Halters bei der Kontrolle **zu erheben** sind. Für Hundeaussstellungen folgt daraus, dass sich die behördliche Kontrolle nicht in bloßer Anwesenheit erschöpfen darf, sondern die Kontrollen eine nähere Untersuchung, fachliche Beurteilung und nachvollziehbare Dokumentation einzuschließen haben.

Verdichtet sich die allgemeine Kontrollpflicht auf der Ausstellung zu einem **konkreten Verdachtsfall**, sind Amtstierärzte als Kontrollorgane der Behörde gem. § 35 Abs. 4 TSchG zum Tätigwerden **verpflichtet**. Sie haben dann jedenfalls den Sachverhalt zu erheben, die erforderlichen Feststellungen zu treffen und den Vorgang so zu dokumentieren, dass behördliche Maßnahmen – bei Vorliegen eines tatbildmäßigen, rechtswidrigen und schuldhaften Verstoßes sohin insbesondere ein Vorgehen nach § 38 TSchG – ermöglicht werden.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die obigen Ausführungen (siehe Pkt. 5.8.4) zur möglichen **Beitragstäterschaft** von Amtstierärzten zu verweisen: Wenn ein Amtstierarzt im Rahmen einer ihm obliegenden Kontrolltätigkeit trotz konkreter Wahrnehmung oder Meldung eines Verdachtsfalles bewusst nicht einschreitet oder einen festgestellten Verstoß bewusst nicht dokumentiert, kann – je nach Fallkonstellation – eine Beitragstäterschaft des Amtstierarztes i.S.d. § 7 VStG in Betracht kommen.

Darüber hinaus kann ein derartiges Verhalten in **qualifizierten Ausnahmefällen** nicht nur verwaltungsstrafrechtlich oder dienstrechtlich, sondern auch strafrechtlich relevant im Sinne des **§ 302 StGB (Amtsmissbrauch)** sein:

§ 302 StGB sieht eine Strafdrohung für Beamte (§ 74 Abs. 1 Z 4 StGB) vor, die „mit dem **Vorsatz**, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu **schädigen**, ihre **Befugnis**, (...) als Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, **wissentlich mißbrauchen**".

Der Tatbestand des Amtsmissbrauches kann auch durch **Unterlassung** begangen werden, indem der zuständige Beamte in pflichtwidriger Weise **keinen Gebrauch** von dem ihm eingeräumten **Befugnissen** macht.¹⁸² Die zuständigen Beamten sind im Rahmen ihrer Tätigkeit grundsätzlich dazu verpflichtet, wirksame und gesetzeskonforme¹⁸³ **Kontrollen** durchzuführen, auf festgestellte Verstöße durch **Anzeige** bzw. Einleitung eines **Verwaltungsstrafverfahrens** zu reagieren und **wirksame/abschreckende Sanktionen** zu verhängen. Durch das **Unterlassen einer Anzeige** bei festgestellten Verstößen missbraucht der Beamte seine Befugnis und hat in diesem Zeitpunkt auch

¹⁸² Messner in Birklbauer/Hilf/Konopatsch/Messner/Schwaighofer/Seiler/Tipold/Schwaighofer/Seiler/Tipold (Hrsg.), StGB - Strafgesetzbuch: Praxiskommentar (1. Lfg 2017) zu § 302 StGB Rz 14.

¹⁸³ Dies umfasst in Tierschutzangelegenheiten z.B. auch die Erhebung der Daten gemäß Anhang 2 der TSchKV (17 Os 25/12y).

Schädigungsvorsatz i.S.d. § 302 StGB, der sich auf ein (konkretes!)¹⁸⁴ Recht des Staates zur Strafverfolgung beziehen muss.¹⁸⁵

Unterlässt z.B. ein für die BH tätiger Amtstierarzt pflichtwidrig die Vornahme einer ordnungsgemäßen, den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der TSchKV entsprechenden Kontrolle (die auch die Erhebung der Daten gemäß Anhang 2 der TSchKV umfasst), obwohl er über seine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Kontrolle Bescheid wusste, so **missbraucht** er seine Befugnis, im Namen des Landes als dessen Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, **wissentlich** und handelt mit dem Vorsatz, den **Staat** in seinem (konkreten) **Recht auf Gewährleistung und Kontrolle** eines den **geltenden Vorschriften entsprechenden Tierschutzes** zu schädigen (17 Os 25/12y).

Wenn die zur Kontrolle einer Rassetierausstellung eingesetzten **Amtstierärzte** also trotz klarer Kontroll- und Einschreitpflicht gem. § 35 Abs. 4 TSchG bei vorliegenden Verdachtsfällen bewusst wegsehen bzw. untätig bleiben, festgestellte Verstöße bewusst nicht weiterverfolgen oder dokumentieren, oder nur oberflächliche Kontrollen durchführen, bei denen die gemäß Anhang 2 TSchKV zu erhebenden Daten, die zur Beurteilung einer allfälligen Tatbestandserfüllung und weiteren Verfolgung durch die Behörde zwingend erforderlich wären, nicht erhoben werden, können sich Fragen eines strafrechtlichen relevanten Amtsmissbrauches ergeben.

Eine Pflicht zu aktivem Tun resultiert auch aus der **Dienstaufsicht** und **verpflichtet** den Vorgesetzten, **auf eine gesetzeskonforme Dienstverrichtung hinzuwirken**. Erkennt der Vorgesetzte Missstände bei der Dienstverrichtung, so hat er mittels Erteilens von Weisungen darauf zu reagieren, widrigenfalls er **amtsmissbräuchlich** i.S.d. § 302 StGB handeln könnte.¹⁸⁶ Eine ausdrückliche **Anweisung** eines Vorgesetzten an die zuständigen Amtstierärzte, eine gewisse Veranstaltung gezielt **nicht zu kontrollieren**, bei festgestellten Verstößen **keine Anzeige** zu erstatten o.ä., wäre natürlich klar amtsmissbräuchlich.

Zusammenfassend kann im Hinblick auf die **World Dog Show 2027** daher festgehalten werden:

Die Behörde ist bei Veranstaltungen nach § 28 TSchG jedenfalls zu stichprobenartigen Kontrollen verpflichtet (§ 4 Abs. 3 TSchKV); bei einer Großveranstaltung wie der **World Dog Show 2027** besteht **kein sachlich vertretbares Ermessen** der Behörde, von einer Kontrolltätigkeit auf der Veranstaltung abzusehen. Bei konkreten Verdachtslagen verdichtet sich diese allgemeine Pflicht zu einer **konkreten Einschreitpflicht** gem. § 35 Abs. 4 TSchG. Die zuständige Behörde wird daher für die World Dog Show 2027 nicht nur geeignete organisatorische **Auflagen im Bewilligungsbescheid** vorsehen, sondern auch durch den **Einsatz amtstierärztlicher Kontrollorgane** sicherstellen müssen, dass die Einhaltung des Ausstellungsverbotes tatsächlich überprüft, Verdachtsfälle fachlich abgeklärt und festgestellte Verstöße – unter Beachtung auch möglicher Beitragstäterschaften – einer behördlichen Ahndung zugeführt werden.

¹⁸⁴ Der gem. § 302 StGB geforderte Schädigungsvorsatz des Beamten wird bei pflichtwidrigem, mangelhaftem Vollzug gesetzlicher Vorgaben darin erblickt, dass der Beamte den Staat in seinem **Recht auf Gewährleistung eines effektiven Vollzuges** der von ihm erlassenen gesetzlichen Vorgaben schädigt. Eine Schädigung allgemeiner staatlicher Kontrollrechte, sohin eines nur allgemeinen Rechtes des Staates gegenüber dem Beamten auf pflichtgemäße Berufsausübung genügt für § 302 StGB jedoch nicht (RIS-Justiz RS0096270, RS0096261). Es muss sich jeweils um ein konkretes Recht des Staates handeln; z.B. „entspricht der staatliche Anspruch auf Vornahme effizienter und unbeeinflusster Kontrollen insbesondere nach dem FPG und auf Überprüfung von ‚Rotlichtlokalen‘ sowie auf Ergreifung entsprechender fremdenrechtlicher oder (verwaltungs- und/oder justiz-)strafrechtlicher Maßnahmen durch die Polizei – unzweifelhaft – den Kriterien eines durch § 302 StGB geschützten Rechts.“ (RIS-Justiz RS0093326 (T4), 15 Os 52/07x).

¹⁸⁵ Stricker in Lewisch (Hrsg.), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit (2014) Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB) – Aktuelle Judikatur des OGH (Senat 17), Seite 110.

¹⁸⁶ Huber/Tipold in Hinterhofer (Hrsg.), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (48. Lfg 2024) § 302 StGB Rz 209.

D. ZUSAMMENFASSUNG

Das österreichische Tierschutzgesetz (TSchG) verbietet es als Sondertatbestand des allgemeinen Tierquälereiverbotes, Züchtungen so vorzunehmen, dass bei Nachkommen vererbare, andauernde und wesentliche Belastungen voraussehbar sind (Qualzucht). Ebenso ist es durch das TSchG untersagt, Tiere mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen auszustellen (im Folgenden auch kurz als „Ausstellungsverbot“ bezeichnet), zu präsentieren, zu importieren, zu erwerben, zu vermitteln oder weiterzugeben sowie zu Werbezwecken abzubilden.

Eine gewichtige Rolle im Bereich der Rassetierzucht kommt den zumeist von Zuchtvereinen und -verbänden organisierten Tierausstellungen zu. Sie wirken sich auf Zuchtziele und die Nachfrage nach bestimmten Merkmalsausprägungen aus und bestimmen somit das öffentliche Bild der verschiedenen Rassen mit. Folgerichtig dürfen Tiere mit äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen jedenfalls nicht ausgestellt oder präsentiert werden, unabhängig davon, ob beim betreffenden Tier auch Qualzuchtsymptome auftreten – z.B. darf ein stark kurzköpfiger/brachycephaler Hund nicht ausgestellt werden, selbst wenn der konkrete Hund (noch) keine entsprechende Symptomatik, z.B. Atemnot, aufweist.

Welche involvierten Akteure dabei welche Verantwortung trifft, war Gegenstand zahlreicher Gerichtsverfahren, die in der vorliegenden Arbeit gemeinsam mit den einschlägigen Rechtsgrundlagen analysiert werden. **Zusammengefasst ergeben die Rechtslage und die Judikatur folgende Befunde:**

Unmittelbarer Täter im Zusammenhang mit dem Ausstellungsverbot ist, wer die Entscheidung darüber trifft, ein Tier auszustellen und dem Publikum gegenüber als Aussteller des Tieres auftritt. Dabei wird die verpönte Tathandlung bereits ab dem Einbringen des (für die Ausstellung angemeldeten) Tieres in die Veranstaltungsstätte erfüllt, nicht erst mit Betreten des Ringes, in welchem das Tier zum Zwecke der Bewertung durch Formwertrichter präsentiert wird. Wird hingegen einem Aussteller im Zuge einer allfälligen Einlasskontrolle der Zutritt zur Veranstaltung verweigert, handelt es sich um eine versuchte Tatbegehung.

Zur Strafbarkeit des unmittelbaren Täters (sohin des „Ausstellers“) genügt fahrlässiges Verhalten. Eine irrige Gesetzesauslegung oder die Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift, welcher der Täter zuwidergehandelt hat, ist nur dann entschuldigt, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist. Wer es verabsäumt, entsprechende Erkundigungen einzuholen, trägt das Risiko des Rechtsirrtums. Bezogen auf das Ausstellungsverbot des § 8b Abs. 1 TSchG bedeutet dies, dass jeden (auch ausländischen) Aussteller eines Tieres eine Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht trifft – er ist gehalten, sich vor der Teilnahme an einer Ausstellung in zumutbarem Umfang über die einschlägigen tierschutzrechtlichen Normen zu informieren, die Qualzuchtdisposition des eigenen Tieres zu kennen und selbst zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, ob beim auszustellenden Einzeltier Qualzuchtsymptome oder äußerlich erkennbare Qualzuchtmerkmale im Sinne des bestehenden Verbotes vorliegen. Eine Berufung auf die Einhaltung vereinsinterner Rassestandards, Zucht- oder Ausstellungsregularien kann den Aussteller eines Tieres nicht von seiner tierschutzrechtlichen Verantwortung befreien, da Maßstab für das Verwaltungsstrafverfahren ausschließlich das Tierschutzgesetz ist und private Zuchtanforderungen für die entsprechende Beurteilung unbeachtlich sind.

Der in der Judikatur auf Ebene der Landesverwaltungsgerichte mehrfach vertretenen Rechtsansicht, dass der Aussteller durch veranstalterseitige veterinärmedizinische Einlasskontrollen, bei welchen das betreffende Tier nicht beanstandet wird, auf Verschuldensebene entlastet wird, wurde in der vorliegenden Arbeit entgegengetreten; nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

ist ein Rechtsirrtum des Täters nur dann entschuldigt, wenn er die eingenommene Rechtsauffassung durch geeignete Erkundigungen objektiviert hat, wobei die vom Täter selbst aufgewendete Sorgfalt maßgeblich ist.

Als **Beitragstäter** (§ 7 VStG) kommen das eingesetzte Kontrollpersonal, Formwertrichter und Amtstierärzte in Betracht, wenn sie eine verbotene Ausstellung vorsätzlich ermöglichen, erleichtern, absichern oder sonstwie fördern. Judikatur hierzu liegt noch nicht vor.

Die Verantwortung des Veranstalters einer Rassetierausstellung war bereits Inhalt mehrerer divergierender Urteile der Landesverwaltungsgerichte, die kürzlich eine höchstgerichtliche Klärung erfahren hat. Bislang hatte die überwiegende Rechtsprechung der Landesverwaltungsgerichte angenommen, den Veranstalter träfen keine Pflichten zur Durchsetzung des Ausstellungsverbots, weshalb bei Verstößen im Ergebnis häufig niemand zur Verantwortung gezogen wurde. Diese Auffassung ist durch den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 18.3.2026, Ra 2024/02/0171, überholt: Den Veranstalter trifft gemäß § 28 Abs. 4 TSchG und § 1 TSchG-VeranstV ausdrücklich die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen des TSchG, sohin auch für die Einhaltung des qualzuchtbezogenen Ausstellungsverbotes. Folglich muss er die Ausstellung so organisieren, dass keine Tiere mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen ausgestellt oder präsentiert werden. Die Behörde darf – bzw. muss, soweit erforderlich, um die Einhaltung des Ausstellungsverbots verlässlich zu gewährleisten – diese Grundpflichten des Veranstalters durch konkrete Auflagen im Bewilligungsbescheid näher ausgestalten. Als Orientierung dafür können die in der niederösterreichischen Judikatur bestätigten Auflagenmodelle dienen.

Zu den Pflichten der Behörde bei Großveranstaltungen wie der World Dog Show 2027 (Tulln, 27.-30. Mai 2027) gehören geeignete Kontrollen. Bei konkreten Verdachtslagen verdichtet sich diese allgemeine Pflicht zu einer konkreten Einschreiftpflicht. Die zuständige Behörde wird daher für die World Dog Show 2027 nicht nur geeignete organisatorische Auflagen im Bewilligungsbescheid vorsehen, sondern auch durch den Einsatz **amtstierärztlicher Kontrollorgane** sicherstellen müssen, dass die Einhaltung des Ausstellungsverbotes tatsächlich überprüft, Verdachtsfälle fachlich abgeklärt und festgestellte Verstöße – unter Beachtung auch möglicher Beitragstäterschaften – einer behördlichen Ahndung zugeführt werden. Bewusstes Wegschauen, Nichtverfolgen oder bloß oberflächliches Kontrollieren kann nicht nur eine Beitragstäterschaft (§ 7 VStG), sondern in qualifizierten Fällen sogar Amtsmissbrauch (§ 302 StGB) begründen.

E. SUMMARY

The Austrian Animal Welfare Act (TSchG) prohibits, as a specific offence under the general ban on animal cruelty, breeding in such a way that heritable, persistent and significant burdens are foreseeable in the offspring (cruel breeding). It is further illegal under the TSchG to exhibit (hereinafter also referred to as ‘the exhibition ban’), present, import, purchase, broker, transfer or depict for publicity purposes animals exhibiting symptoms or externally recognisable characteristics of cruel breeding.

Animal shows, mostly organised by breeding clubs and associations, play a significant role in the field of pedigree animal breeding. They influence breeding objectives and the demand for specific traits, and thus contribute to shaping the public image of the various breeds. Consequently, animals with externally recognisable characteristics of cruel breeding must not be exhibited or presented, regardless of whether the animal in question also exhibits symptoms of cruel breeding – for example, a dog with a very short head (brachycephalic) must not be exhibited, even if that particular dog does not (yet) display corresponding symptoms, such as breathing difficulties.

The question of which persons involved bear which responsibilities has been the subject of numerous court proceedings, which are analysed in this paper alongside the relevant legal basis. **In summary, the legal situation and case law yield the following findings:**

The **direct perpetrator** in relation to the exhibition ban is the person who makes the decision to exhibit an animal and acts as the animal's exhibitor before the public. In this context, the prohibited act is deemed to have been committed as soon as the animal (registered for the show) is brought into the venue, and not only when it enters the ring in which it is presented to the conformation judges for assessment. If, on the other hand, an exhibitor is refused entry to the event during an admission check, this constitutes an attempted offence.

Negligent conduct is sufficient for the direct perpetrator (i.e. the 'exhibitor') to be held liable. An erroneous interpretation of the law or ignorance of an administrative regulation which the perpetrator has contravened is excused only if it is proven to be through no fault of their own. Anyone who fails to make the necessary enquiries bears the risk of a legal error. With regard to the exhibition ban under Section 8b(1) of the Animal Welfare Act (TSchG), this means that every exhibitor of an animal (including foreign exhibitors) is subject to a duty to make enquiries and exercise due care – they are required, before taking part in an exhibition, to inform themselves to a reasonable extent about the relevant animal welfare standards, to be aware of their own animal's predisposition to cruel breeding, and to check themselves or have it checked whether the individual animal to be exhibited exhibits symptoms or externally recognisable characteristics of cruel breeding within the meaning of the existing ban. Invoking compliance with a club's internal breed standards, breeding or exhibition regulations cannot exempt the exhibitor of an animal from their responsibility under animal welfare law, as the sole benchmark for administrative penalty proceedings is the Animal Welfare Act, and private breeding requirements are irrelevant to the assessment in question.

The legal view, held on several occasions in case law at the level of the Provincial Administrative Courts, that the exhibitor is exonerated from liability where the organiser carries out veterinary checks on entry and the animal in question is not found to be in breach of the regulations, has been challenged in this paper. According to the established case law of the Supreme Administrative Court, a legal error on the part of the perpetrator is excusable only if they have verified the legal view they have adopted through appropriate enquiries, whereby the degree of care exercised by the perpetrator themselves is decisive.

The inspection staff, form judges and official veterinary surgeons may be regarded as **contributory offenders** (Section 7 of the Administrative Offences Act) if they intentionally enable, facilitate, ensure or otherwise promote a prohibited exhibition. There is as yet no case law on this matter.

The liability of the organiser of a pedigree animal show had already been the subject of several conflicting judgements by the provincial administrative courts, which has recently been clarified by the Supreme Administrative Court. Until now, the prevailing case law of the provincial administrative courts had held that the organiser had no duty to enforce the exhibition ban, which meant that, in the event of breaches, no one was ultimately held accountable. This view has been superseded by the decision of the Supreme Administrative Court of 18 March 2026, Ra 2024/02/0171: Pursuant to Section 28(4) of the Animal Welfare Act (TSchG) and Section 1 of the Animal Welfare Act Events Regulation (TSchG-VeranstV), the organiser is expressly responsible for compliance with the provisions of the Animal Welfare Act, and thus also for compliance with the exhibition ban relating to cruel breeding. Consequently, the organiser must organise the exhibition in such a way that no animals carrying symptoms or externally recognisable characteristics of cruel breeding are exhibited or presented. The authority may – or, where necessary to reliably ensure compliance with the exhibition ban, must – specify these fundamental obligations of the organiser in greater detail by

imposing specific conditions in the notice of approval. The model conditions confirmed in Lower Austrian case law may serve as a guide in this regard.

The authority's duties in relation to major events such as the 2027 World Dog Show (Tulln, 27–30 May 2027) include carrying out appropriate checks. In cases of concrete suspicion, this general duty becomes a specific duty to intervene. The competent authority will therefore not only stipulate appropriate organisational requirements in the authorisation notice for the 2027 World Dog Show, but will also have to ensure, through the deployment of official veterinary inspection bodies, that compliance with the exhibition ban is actually verified, suspected cases are professionally investigated, and any identified breaches – taking into account possible contributory offenders – are subject to administrative sanctions. Deliberately turning a blind eye, failing to investigate, or carrying out only superficial checks may not only constitute complicity (Section 7 of the Administrative Offences Act), but in certain cases may even amount to abuse of office (Section 302 of the Criminal Code).

LITERATUR

- Binder*, Das „Heimtierpaket“ – Zur Novellierung des Tierschutzgesetzes 2024, TiRuP 2024/A, 161;
- Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht⁵ – Tierschutzgesetz und Tierversuchsgesetz 2012 (Juridica 2024);
- Binder*, Das „Tierschutzpaket 2022“ – Eine Mogelpackung, Zur Novellierung des Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung, TiRuP 2022/A, 115;
- Binder/Winkelmayer/Chvala-Mannsberger*, Das Verbot der Qualzucht aus tierschutzrechtlicher, kynologisch-veterinärmedizinischer und ethischer Perspektive, TiRuP 2021/A, 155;
- Goldstein in Altenburger/Wessely (Hrsg.)*, AVG Kommentar (2022) § 59 AVG;
- Hepberger*, Qualzucht – Spannungsfeld zwischen Tierschutzrecht und Praxis, TiRuP 2022/A, 67;
- Herbrüggen/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht, Band 1 TSchG, 4. Auflage (nwv 2025);
- Huber/Tipold in Hinterhofer (Hrsg.)*, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (48. Lfg 2024) § 302 StGB.
- Messner in Birklbauer/Hilf/Konopatsch/Messner/Schwaighofer/Seiler/Tipold/Schwaighofer/Seiler/Tipold (Hrsg.)*, StGB - Strafgesetzbuch: Praxiskommentar (1. Lfg 2017) zu § 302 StGB.
- Rechtsanwälte Günther Partnerschaft*, Rechtsgutachten zu aktuellen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Ausstellungsverbots gem. § 10 Tierschutz-Hundeverordnung, 20.02.2025
- Stricker in Lewisch (Hrsg.)*, Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit (2014) Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB) – Aktuelle Judikatur des OGH (Senat 17).

Online

Alle Online-Links wurden zuletzt am 01.06.2026 aufgerufen

- Amt der nö Landesregierung, Qualzuchtmerkmale bei Haustieren
https://www.noeg.at/noe/Tierschutz/Qualzuchtmerkmale_bei_unseren_Haustieren_vers_3.pdf
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,
Tierschutzbericht 2019 https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/dam/jcr:738e9fc0-f789-4595-82ae-11c44e7cdf73/191204_Tierschutzbericht-2019_pdfUA.pdf
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,
Tierschutzbericht 2025. <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/dam/jcr:2594f038-6c0e-4388-821b-eb4acc93e217/Tierschutzbericht%202025.pdf>
- FCI, Show Judges Code of Commitment. <https://www.fci.be/medias/JUG-COD-en-12634.pdf>
- Österreichischer Kynologenverband (ÖKV) <https://www.oekv.at/de/shows/hundeaustellungen/>
- ÖKV, Ausstellungsordnung, gültig ab 1. April 2026
<https://www.oekv.at/media/upload/editor/files/%C3%96KV/Ausstellungen/Ausstellungsordnung%20%C3%96KV%202026%20-%2004-2026.pdf>
- ÖKV, FAQ Show vom 24.09.2024
[https://www.oekv.at/media/upload/editor/files/%C3%96KV/Ausstellungen/FAQs%20Ausstellungen%20%C3%96KV%202025\(1\).pdf](https://www.oekv.at/media/upload/editor/files/%C3%96KV/Ausstellungen/FAQs%20Ausstellungen%20%C3%96KV%202025(1).pdf)

Qualzuchtkommission, Beschluss vom 26.02.2025 „Was bedeutet Qualzucht?“

https://www.qualzuchtkommission.at/wp-content/uploads/2025/03/Beschluss_Was-bedeutet-Qualzucht.pdf

VDH, Pressemeldung zur World Dog Show Leipzig 2017

https://www.vdh.de/fileadmin/media/wds/presse/pm/WDS2017-Pressemeldung-GroessteHundeaussstellungderWelt_2-20171025-RZ.pdf

Vollzugsbeirat, Veröffentlichung gemäß Beschlussfassung des Vollzugsbeirates in der 13. Sitzung vom 13. März 2018, Überarbeitung 07/2023 gemäß den Entschlüssen der Sitzung des Vollzugsbeirates vom 25.05.2023 und Korrekturen gem. Beschluss Vollzugsbeirat 11/2023,

https://www.tierschutzkonform.at/wp-content/uploads/2024/02/online-Leitfaden-zur-Beurteilung-von-Qualzuchtmerkmalen-beim-Hund-gem-VBR-25.05.23_Korr-gem-11_2023.pdf

Gesetze und Verordnungen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl I 1991/51 idF BGBl 2025/82

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl I 2004/118 idF BGBl I 2025/21

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl 1974/60 idF BGBl I 2025/50

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über die Kontrolle der Einhaltung von Tierschutzbestimmungen (Tierschutz-Kontrollverordnung – TSchKV), BGBl II 2004/492 idF BGBl II 2020/430

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über den Schutz und die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen (Tierschutz-Veranstaltungsverordnung – TSchG-VeranstV), BGBl II 2004/493 idF BGBl II 2016/69

Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), StF: BGBl 1991/52 (WV) idF BGBl I 1999/194, idF BGBl I 2025/50

Verwendete Abkürzungen

a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BGBl	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
BMASGK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BVG	Bundesverfassungsgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CEA	Collie Eye Anomaly
d.h.	das heißt
ED	Ellbogendysplasie

etc.	et cetera
FAQ	Frequently Asked Questions
FCI	Fédération Cynologique Internationale
gem.	gemäß
HD	Hüftdysplasie
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des/der
i.Z.m.	in Zusammenhang mit
idF	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
KI	künstliche Intelligenz
lit.	litera
LVwG	Landesverwaltungsgericht
m.E.	meines Erachtens
NÖ	Niederösterreich
Nr.	Nummer
o.ä.	oder ähnlich(e)
OCD	Osteochondrosis dissecans
ÖKV	Österreichischer Kynologenverband
OÖ	Oberösterreich
Pkt.	Punkt
PRA	Progressive Retinaatrophie
s.a.	siehe auch
StF	Stammfassung
StGB	Strafgesetzbuch
TiRuP	Tier- und Artenschutz in Recht und Praxis; Fachzeitschrift zum Tier- und Artenschutzrecht
TSchG	Tierschutzgesetz
TSchG-VeranstV	Tierschutz-Veranstaltungsverordnung
TSchKV	Tierschutz-Kontrollverordnung
u.a.	unter anderem / und andere
u.U.	unter Umständen
usw.	und so weiter
VDH	Verband für das Deutsche Hundewesen
vgl.	vergleiche
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WV	Wiederverlautbarung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel